



Simon Hasler, Doris Werder

17. Mai 2016

Bericht zum Projekt „Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft“

Ergebnisse aus dem Prozess mit Organisationen, Kantonen und anderen Bundesämtern

Lesehinweis

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis eines Prozesses, an dem neben dem BLW verschiedene andere Organisationen beteiligt waren. Es ist ein Bericht des BLW, der widerspiegelt, aber in der Form und den verwendeten Begrifflichkeiten die Diskussionen und den partizipativen Prozess des Projekts „Administrative Vereinfachung in der Landwirtschaft“.

Im Lauf des Prozesses wurden die bearbeiteten Themen nummeriert, damit zwischen Vorschlägen und Faktenblättern ein Zusammenhang hergestellt werden kann. Die in diesem Bericht dargestellten Faktenblätter sind aus diesem Grund nicht fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung der Faktenblätter stimmt mit den Themen in der BLW-Tabelle aller Vereinfachungsvorschläge überein. Bei Themen, zu denen ein Faktenblatt fehlt, wurde während des Prozesses entschieden, kein eigenständiges Faktenblatt zu erstellen.

Administrative Vereinfachung – Gegenstand und Systemgrenzen

Vorwort von Bernard Lehmann, Direktor

In gut funktionierenden Märkten sind unter anderem Standards für die Sicherheit und die Qualität der gehandelten Güter erforderlich. In der Qualität des Gutes ist auch eine Prozesskomponente enthalten: Der Verbraucher möchte verlässliche Angaben dazu haben, wie etwas produziert wurde und durch wen. Das bedingt, dass bei Transaktionen neben dem eigentlichen Produkt auch noch Informationen zu diesem geliefert werden müssen. Aus der Sicht des Verkäufers, der die Information zu liefern hat, ist deren Beschaffung ein Kostenfaktor, der als administrativer Aufwand bezeichnet wird. In Zeiten wirtschaftlichen Drucks wird vermehrt nach einer Reduktion dieser Last gesucht.

Wirtschaften beeinflusst verschiedene Dimensionen, zum Beispiel den Zustand und die Qualität von Umwelt und Raum. Die Landwirtschaft hat einen starken Einfluss auf die Umwelt - im positiven wie auch im negativen Sinn. Das ist denn auch ein Grund dafür, weshalb die Agrarpolitik mit Vorschriften und ökonomischen Anreizen reguliert, die mit Vorgaben verbunden sind. Das Ziel ist dabei, unerwünschte Effekte auf die Umwelt, die Tiere und auch den Menschen zu reduzieren, bzw. zu begrenzen und erwünschte Effekte, die als Umweltleistungen bezeichnet werden, zu fördern. Würde man sich alleine auf die Mechanismen der Märkte verlassen, hätte man zu viele der unerwünschten Einflüsse und zu wenige der erwünschten.

Genau wie beim Handel mit Produkten müssen auch hier Informationen fließen, damit die staatlichen Mechanismen funktionieren können. Dieser Informationsbedarf verursacht einen Aufwand bzw. eine administrative Last. Mit den Reformen der Agrarpolitik sowie der stärkeren Fokussierung auf die Umweltleistungen und die Umweltschonung ist dieser Aufwand aus Sicht der Landwirte stetig gestiegen. Heute wird die Last als zu hoch angesehen, weshalb die Transaktionen zu vereinfachen sind, ohne dabei die Ziele aus den Augen zu verlieren.

Bei der Beurteilung des administrativen Aufwandes gilt es zwei „Handlungsfelder“ zu unterscheiden: Das Handlungsfeld der Landwirte und dasjenige des Regulators. Der Begriff der „Massnahme“ wird in beiden Handlungsfeldern benutzt jedoch mit einem unterschiedlichen Hintergrund.

Handlungsfeld des Landwirts

- In seinem Handlungsfeld nutzt der Landwirt die natürlichen Ressourcen zur Produktion von Nahrungsmitteln. Er hat dabei eine Wirkung auf den Zustand der natürlichen Ressourcen und der Tiere (Tierwohl). Er hat Wirkung „im öffentlichen Raum“.
- Das Verhalten der Landwirte wird durch den Staat beeinflusst. Der Staat wird als Regulator erlebt, der mit Vorschriften das Handlungsfeld des Landwirts begrenzt. Dies gilt auch bei Zahlungen, die mit Vorschriften verbundenen sind, was in der Agrarpolitik meistens der Fall ist.
- Bis 2013 floss ein grosser Teil der Direktzahlungen unter der Bedingung, dass der ÖLN eingehalten wird; seit 2014 müssen die Landwirte für einen substantiellen Teil dieses Geldes weitergehende Umweltleistungen (als der ÖLN) erbringen. Das sind aus ihrer Sicht neue Bedingungen, die ihr Handlungsfeld weiter einengen: Sie müssen mehr Bedingungen für das gleiche Geld erfüllen, das vorher mit weniger Auflagen zu erhalten war.
- Diese Einengung verursacht einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Neue Bedingungen und administrativer Aufwand sind daher eng verbunden.

Handlungsfeld des Staates – Das Gegenstück zum Handlungsfeld des Landwirts

- Um die Umweltschonung und nachgefragte Umweltleistungen im erwünschten Ausmass zu haben, erlässt der Staat Vorschriften und definiert Programme, in denen Direktzahlungen als Gegenleistung für das Einhalten von Vorschriften bezahlt werden.

- Es handelt sich dabei meistens um Handlungsanweisungen an die Landwirte. Grundsätzlich wären auch andere Massnahmentypen möglich, wie wirtschaftliche Abreize oder Empfehlungen ohne Verpflichtung.
- Das Handlungsfeld des Staates wird durch Gesetze und Verordnungen definiert. Diese können entweder ein Ziel, das durch den Landwirten erreicht werden muss, definieren oder sich auf die Art und Weise beziehen (Handlungsanweisung i. e. S.) wie der Landwirt wirtschaftet.
- In der Folge muss das Einhalten der Vorschrift überprüft werden. Grundsätzlich können – je nach Fokus der Regulierung – zwei verschiedene Arten von Kontrollen durchgeführt werden:
 - Das Resultat wird mit dem Ziel verglichen; hierzu muss das Ziel auf Betriebsebene operationell sein, das heisst es muss definiert und überprüfbar sein.
 - Das Einhalten der Handlungsanweisung (auf der Basis eines Reportings).
- In beiden Situationen muss ein Sanktionsschema erstellt werden, damit eine genügende Compliance vorhanden ist.

Was ist nun administrative Vereinfachung?

1. Primär ist administrative Vereinfachung – im Modus Handlungsanweisungen – wie folgt aufzufassen:
 - a. Möglichst wenig doppelte Datenerfassung im Reporting des Landwirts
 - b. Möglichst keine redundanten Erfassungssysteme für denselben Zweck (damit verbunden ebenfalls die Anzahl der kontrollierten Punkte)
 - c. Einsatz von technologisch einfacheren, moderneren Lösungen für denselben Zweck
 - d. Auflagen bzw. Handlungsanweisungen – ohne das Ziel in Frage zu stellen – so verändern, dass die administrative Last und unter Umständen auch der sonstige betriebliche Aufwand reduziert werden kann. Es geht um das Verhältnis zwischen zu erreichenden Zielen und den dazu notwendigen Regulierungen und handelt sich deshalb um eine Deregulierung ohne Zielaufgabe. Die administrative Last wird dabei reduziert

Als Konsequenz können auch Entlastungen und Synergien entstehen, die eine Vereinfachung des Managements zur Folge haben, wenn Daten ohnehin erfasst werden.

2. Administrative Vereinfachung kann sich auch auf die Kontrollen beziehen:
 - a. Was muss alles kontrolliert werden?
 - b. Wie oft muss kontrolliert werden?
 - c. Werden alle gleich oft kontrolliert, geht man systematisch oder risikobasiert vor?
 - d. Wie finden die Kontrollen statt? Finden sie in einer „Polizeikontrollatmosphäre“ statt oder haben sie beratenden Charakter?
3. Eng mit einer Deregulierung ohne Zielaufgabe verbunden ist ein Wechsel des Fokus von genauen Handlungsanweisungen zu einer wirkungsbezogenen Zielvorgabe. Dies gibt den Unternehmern, den Landwirten, mehr Handlungsspielraum sowie mehr Verantwortung, die Zielvorgaben selbstständig zu erfüllen. Gleichzeitig bedeutet es für sie aber auch mehr Risiko. Dies erlaubt die Kontrolle der effektiven Zielerreichung und nicht mehr der Einhaltung einer Handlungsanweisung.
4. Deregulierung und Fokussierung auf Ziele statt auf Handlungsanweisungen haben den Zugang nicht über administrative Vereinfachung per se, sondern können eine administrative Entlastung zur Folge haben. Im Vordergrund stehen hier die Effizienz der Regulierung und die Eigenverantwortung des Landwirts.

Im Bericht „Projekt Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft“ konzentriert man sich auf die Aspekte, die einen direkten Zugang zur „Administration“ der Regulierungen und deren Kontrollen haben. Die weiteren Arbeiten im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik werden die „Deregulierung“ und die „Fokussierung auf Ziele“ in den Vordergrund rücken.

Executive Summary

Mit der AP 14-17 wurden die Direktzahlungsinstrumente stärker auf die Ziele der Bundesverfassung ausgerichtet. Mit dem Wechsel auf das neue, differenziertere Direktzahlungssystem sind Anliegen laut geworden, das System respektive dessen Administration zu vereinfachen. Das Parlament hat fünf entsprechende Postulate angenommen: 14.3514 (Knecht), 14.3618 (Aebi), 14.3991 (de Buman), 14.4046 (Keller-Sutter) und 15.3862 (Aebi). Die Motion 14.4098 (Müller) ist noch hängig.

Um zu erfassen, wie die agrarpolitischen Massnahmen vereinfacht werden könnten, hat das BLW von November 2014 bis Februar 2016 das Projekt Administrative Vereinfachung durchgeführt. Ins Projekt wurden verschiedene Stakeholder (Landwirte, landwirtschaftliche Organisationen, Kantone, andere Bundesämter, Beratung, Forschung) miteinbezogen. Zu Beginn des Projekts hat das BLW auf verschiedenen Wegen Vereinfachungsvorschläge gesammelt. In einem partizipativen Prozess zwischen dem BLW und den anderen Organisationen sowie den Kantonen wurden diese diskutiert und konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Als Ergebnis des Prozesses ist ein Bericht des BLW entstanden, der in Form und Begrifflichkeiten den Prozess widerspiegelt.

Administration in der Landwirtschaft

Der Staat reguliert mit Vorschriften die Nutzungsrechte der Landwirtschaft im Agrarökosystem. Zusätzlich setzt er wirtschaftliche Anreize um die Landwirtschaft für hohe Leistungen zugunsten der Umwelt, der Tiere aber auch der Menschen zu gewinnen. Auch die Konsumenten sind teilweise bereit, für derartige Leistungen mehr zu bezahlen als für Produkte, die auf dem minimalen gesetzlichen Standard produziert worden sind.

Sowohl aufgrund der Vorschriften als auch dort, wo Geld für eine Leistung bezahlt wird, gibt es einen Informationsbedarf zwischen den Beteiligten wodurch Administration entsteht.



Abb. 1: Beziehung zwischen gesetzlichem Standard (z.B. Umwelt-, Tierschutz oder Tierseuchenrecht), Direktzahlungsprogrammen und Marktanforderungen (z.B. Label, Marken)

Die grosse Herausforderung bei der Gestaltung des Anreizsystems liegt darin, dass es keine vollständige Information zwischen dem Staat und den einzelnen Landwirten gibt. Zudem führen unterschiedliche Zielvorstellungen und die persönliche Nutzenmaximierung der Landwirte zu Zielkonflikten.

Um mit dem Anreizsystem der Direktzahlungsprogramme im erwünschten Ausmass Umweltschonung und Umweltleistungen zu bekommen, kann der Staat die erwarteten Leistungen mit Bewirtschaftungs- und Handlungsvorschriften beschreiben oder Ziele definieren. Der Landwirt passt seine Bewirtschaftung diesem Anreizsystem an, wobei er immer auch seinen eigenen Nutzen im Fokus hat. Damit der Staat Informationen über die Leistungserfüllung bekommt, muss der Landwirt sein Handeln aufzeigen können. Der Staat überprüft in Kontrollen die Leistungserfüllung.

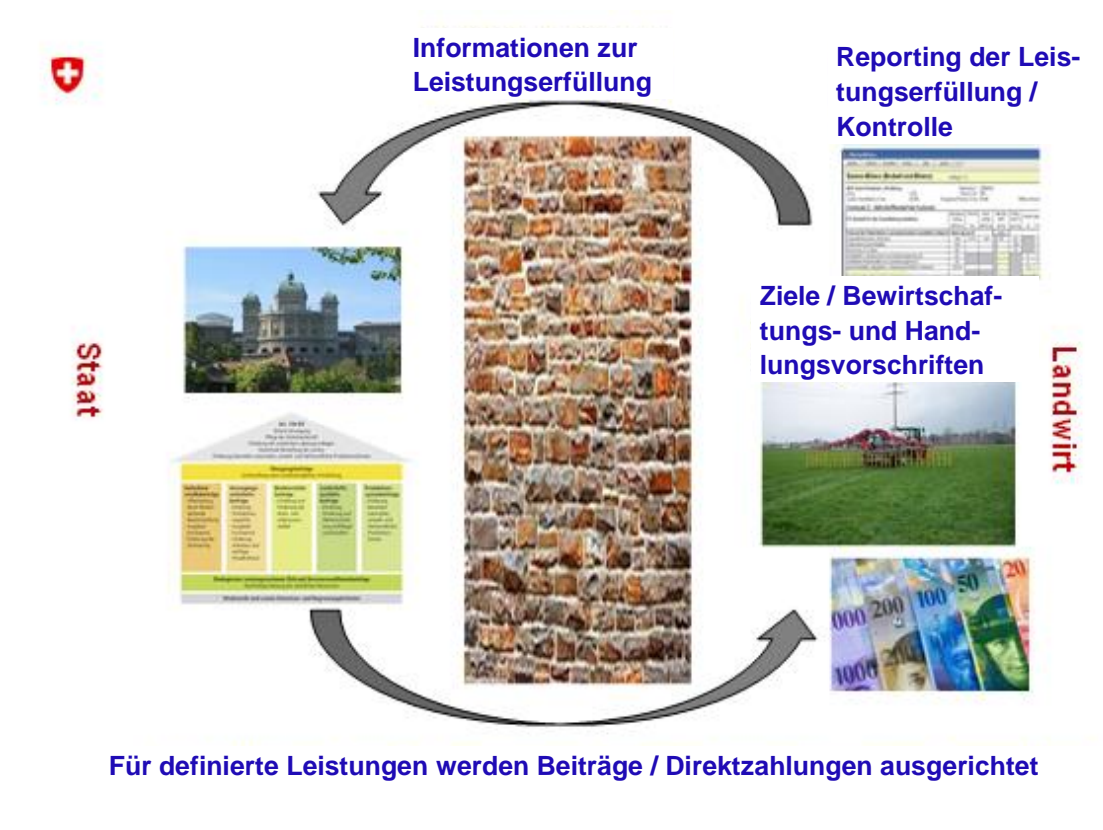


Abb. 2: Administrativer Aufwand entsteht durch Informationsasymmetrien

Oft steht bei Diskussionen zum administrativen Aufwand der ökologische Leistungsnachweis im Vordergrund. Der Landwirtschaftsbetrieb ist aber nicht nur von der Administration im Direktzahlungssystem, sondern auch in weiteren Agrarbestimmungen (z.B. Pflanzenschutzmittelvorschriften,) und anderen Gesetzgebungen (Gewässerschutz, Tierschutz, Lebensmittelrecht, Umweltschutz usw.) betroffen.

Als Administration wird denn auch nicht nur die Schreiarbeit im Rahmen von Aufzeichnungen wahrgenommen, sondern sie kann verschiedene Formen annehmen:

- Effektiv messbare Administration, die unmittelbare zeitliche und finanzielle Auswirkungen hat:
 - ⇒ Aufzeichnungen von Feldarbeiten (Saat, Pflanzenschutzinsatz, Ernte), Aufzeichnungen der Auslauftage von Tieren, Buchführungspflicht, Anmeldungen und Gesuche einreichen etc. (vgl. Abb. 1: Reporting der Leistungen / Kontrollen)
- Vorschriften wie Verbote oder Gebote, welche die unternehmerischen Tätigkeiten einschränken oder "Bevormundungscharakter" aufweisen (Vorgaben, Anweisungen statt Ziele):
 - ⇒ Aus- und Weiterbildungsanforderungen, fixe Saatzeitpunkte, obligatorische Beratungen, fixe Schnittzeitpunkte für Biodiversitätsflächen, keine Verbuschung der Alpfelder etc. (vgl. Abb. 1: Bewirtschaftungs-/Handlungsvorschriften, Zielvorgaben)
- Aufwände infolge suboptimaler Organisation, föderalistischer Strukturen:
 - ⇒ Ungenügende Koordination der Kontrollen, nicht optimal vernetzte Datenbanken, mangelnde Information der Landwirte über Neuerungen etc. (vgl. Abb. 1: Reporting der Leistungen / Kontrollen).

Fallsituationen

Zur Illustration werden die Spannungsfelder der administrativen Vereinfachung mit einigen Fallbeispielen beleuchtet:

Beispiel 1: Schnittzeitpunkt von extensiven Wiesen – einfach aber starr

- Zur Förderung einer Vielfalt an Pflanzenarten, Insekten oder Kleinsäugetieren müssen sich diese fortpflanzen können. Aus diesem Grund sollen Biodiversitätsförderflächen später gemäht werden als eine intensiv genutzte Wiese.
- Der Schnittzeitpunkt für Biodiversitätsförderflächen ist eine administrativ einfache Regelung. Es sind nach Höhenlage abgestufte, eindeutige Termine festgelegt, die einfach kommuniziert und kontrolliert werden können.
- Trotzdem wird der Schnittzeitpunkt als administrative Last eingestuft, denn der Landwirt ist bestrebt, die biologische Vielfalt durch eine standortangepasste Nutzung zu erhalten. Ein Schnittzeitpunkt widerspricht diesem Anliegen und beschränkt den Handlungsspielraum für eine optimale Nutzung.
- Würde man die einfache administrative Regelung durch eine andere Regelung ersetzen, die mindestens die gleichen Ziele erfüllt – zum Beispiel die Erhebung der Anzahl Arten auf einer Parzelle, wäre diese aus rein administrativer Sicht aufwändiger als ein Schnittzeitpunkt.

Beispiel 2: Bearbeitungstiefe bei der Mulchsaat - weniger Regeln dafür mehr Verantwortung

- Im Programm für schonende Bodenbearbeitung war bei der Mulchsaat eine maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm definiert, womit eine tiefgründige Bodenbearbeitung, welche die Bodenstruktur beeinträchtigt, verhindert werden sollte.
- Mit dem Verordnungspaket Herbst 2015 wurde die maximale Bearbeitungstiefe bei der Mulchsaat aufgehoben. Die dadurch bewirkte Reduktion der Regulierungskosten ist jedoch gering. Pro Hektare sind etwa 5 Minuten für die Einstellung der Maschine notwendig. Zusätzlich kommt jedoch eine gefühlte Vereinfachung hinzu, weil keine genaue Regelung mehr eingehalten werden muss und der Landwirt in seiner Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt wird.
- Demgegenüber könnte es sein, dass die Ziele einer schonenden, oberflächlichen Bodenbearbeitung weniger gut erreicht werden. Dies deshalb, weil es für die Kontrollorganisationen ohne exakte Tiefengrenzwerte schwieriger ist, eine zu tiefe Bodenbearbeitung zu beanstanden.
- Mit dem Streichen der maximalen Bearbeitungstiefe wurde den Landwirten die Verantwortung dafür übertragen.

Beispiel 3: Tierwohlbeiträge – Abbau von Massnahmen stehen neuen Forderungen zum Ausbau des Direktzahlungssystems gegenüber

- Die Tierwohlbeiträge sind nach Tierarten und zusätzlich nach Alters- oder Geschlechterkategorien unterteilt. Aufgrund der historisch gewachsenen Regelungen sind die Bestimmungen differenziert und entsprechend kompliziert. Gleichzeitig mit der Forderung nach einer administrativen Vereinfachung der Tierwohlbestimmungen wurden in den letzten beiden Jahren, insbesondere aus bäuerlichen Kreisen, verschiedene Anträge zur weiteren Differenzierung von Tierwohlbeitragskategorien ans BLW gestellt, da sich einzelne Akteure davon eine Erhöhung ihrer Beiträge versprechen. Alle diese Anträge stehen diametral gegen die Forderung der Vereinfachung. Die Herausforderung bei der Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen per 1.1.2018 wird sein, dass die durch die Forderungen neu entstandenen Regelungen die Vereinfachungen nicht überdecken.

Konzept der Entlastung

Die OECD beschreibt die administrative Vereinfachung als Instrument, um die Qualität der Regelungen zu verbessern. Es muss gewährleistet sein, dass die Regelungen überdacht und rationalisiert werden, damit so den Herausforderungen der Zukunft begegnet werden kann.

Administrative Vereinfachung kann in Analogie zur Vielfalt der administrativen Belastungen auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Diese sind in Abbildung 1 dargestellt. Die Vereinfachungen bewegen sich in einem Gradient zwischen: Eine Massnahme grundsätzlich beibehalten aber die Umsetzung derselben anpassen oder eine Massnahme total aufheben, was aber die Zielerreichung wesentlich verändern kann.

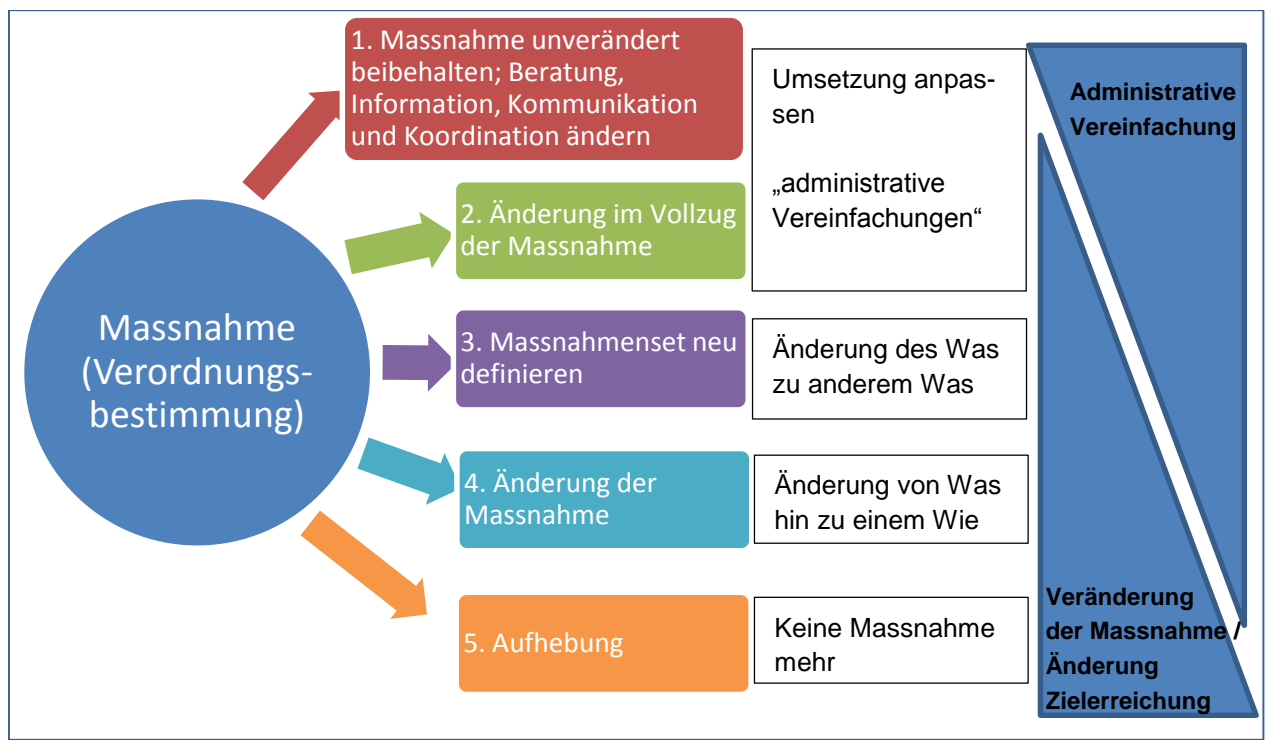


Abb. 3: Wege der administrativen Vereinfachung

Mit dem Projekt wurden Vereinfachungen auf verschiedenen Ebenen bearbeitet:

Quick Wins

In einem ersten Schritt wurden 29 schnell umsetzbare administrative Vereinfachungen identifiziert, welche mit den Verordnungspaketen im Frühling und Herbst 2015 oder in Wegleitungen und Weisungen bereits umgesetzt worden sind.

Beispiele:

- Futterbilanz und Düngerbilanz des Betriebs: Kein Gutachten mehr von Fachexperten für Futtererträge über der Norm, sondern Selbstdeklaration.
- Keine Dokumentationen und Bewilligungen mehr für mobile Hühnerställe / Suhlen von Schweinen.
- Ehepartner dürfen neu zwei unabhängige Landwirtschaftsbetriebe führen; bislang wurden sie administrativ zusammengelegt.
- Kantone müssen dem BLW keine schriftlichen Jahresberichte mehr über Kontrollen liefern; Daten sind neu elektronisch vorhanden.

11 weitere Vorschläge sind im Verordnungspaket 2016 enthalten, das von Januar bis April 2016 in Anhörung ist. Mit dem Verordnungspaket 2017 sollen nochmals 10 Vereinfachungsvorschläge umgesetzt werden. Zudem ist eine Totalrevision der Tierwohlbestimmungen in Bearbeitung.

Themenfelder Administrative Entlastung

Als weiteres Ergebnis wurden Themenfelder identifiziert, wo grössere administrative Entlastungen durch eine wesentliche Änderung der Massnahmen erreicht werden können. Diese Themenfelder sollen in Folgeprojekten separat vertieft werden oder sind mit einem Informatikprojekt verbunden, was vertiefte Abklärungen bedingt.

Datenerfassung und Datenflüsse zwischen Landwirt und Behörden

Um Informationsasymmetrien zwischen der Landwirtschaft und dem Staat zu reduzieren, werden Daten über die Landwirtschaft erfasst. Die Weiterentwicklung der Informatiksysteme soll eine einfache, zielgerichtete Datenerfassung ermöglichen.

Die Landwirte wünschen für alle Betriebsabläufe einfache Systeme, wo alle Daten möglichst mit einem Zugang nur einmal eingegeben werden müssen. Es ist für viele Landwirte unbefriedigend und eine administrative Last, wenn dieselben Daten in Formularen aufgezeichnet und zusätzlich in ein oder in mehrere Systeme eingegeben werden müssen.

Oft wird von der Landwirtschaft gefordert, dass sich der Bund für eine gesamtschweizerische Agrarsektoradministration stark machen soll. Dass in den Kantonen zurzeit mit fünf verschiedenen Informationssystemen zur Bearbeitung und Auszahlung der Direktzahlungen gearbeitet wird, führt gesamtschweizerisch betrachtet zu administrativem Mehraufwand. Für die nächsten Jahre soll der Fokus jedoch auf die Datenflüsse zwischen den verschiedenen Akteuren gelegt werden, sodass Daten, die einmal eingegeben worden sind, in verschiedenen Systemen genutzt werden können und z.B. automatisierte Auswertungen für Kontrollzwecke verwendet werden können.

Aufzeichnungen und Kontrolle

Eine Weiterentwicklung in Richtung risikobasiertes Kontrollsystem ist ein Weg, um Vereinfachungen zu realisieren. In diesem Zusammenhang sind Bewirtschaftungs- und Handlungsvorschriften zu hinterfragen und – ohne Ziele in Frage zu stellen – so zu verändern, dass die administrative Last reduziert werden kann. Zudem sollen technologisch einfachere, moderne Lösungen (Drohnen, GIS usw.) die Aufzeichnungen ablösen.

Umweltvorschriften

Die Umweltbelastung kann mit Indikatoren gemessen werden. Würden anstelle der Handlungs- und Bewirtschaftungsanweisungen des ÖLN (Abstandsvorschriften für PSM, Nährstoffbilanzierung, Bodenschutz- und Fruchtfolgemassnahmen) wirkungsbezogene Zielvorgaben festgelegt und die Zielerreichung über die Indikatoren gemessen, könnte dies eine administrative Entlastung bedeuten.

Beispielsweise ist das heutige System der Nährstoffbilanzierung die SuisseBilanz. Entwickelt als Beratungsinstrument, wurde die angewendete Methode SuisseBilanz immer mehr zum Kontrollinstrument. Die Berechnung ist komplex, mit vielen Aufzeichnungsanforderungen verknüpft und beruht in wesentlichen Punkten auf einer Selbstdeklaration der Landwirte. Diese Nährstoffbilanzierung wird als administrative Belastung kritisiert. Eine automatisierte Bilanzierung, basierend auf vorhandenen Daten, könnte als administrative Vereinfachung angestrebt werden. Alternativ könnten Grenzwerte für Gewässer- und Bodenindikatoren festgelegt werden. Da der Nährstoffhaushalt ein für die Umwelt sensibler Bereich ist und die agrarpolitischen Ziele wohl nicht erreicht werden können, müssen noch vertieft Vorabklärungen über mögliche Systemänderungen getroffen werden.

Umweltleistung

Mit ökonomischen Anreizen werden Umweltleistungen der Landwirtschaft gefördert. Die meisten dieser Anreizprogramme sind über Bewirtschaftungs- und Handlungsvorschriften definiert. Zielvereinbarungen mit den Landwirten anstelle des heutigen Massnahmensets könnten eine administrative Entlastung bedeuten, da so den Landwirten Verantwortung für die Bewirtschaftungsmassnahmen übertragen würde. In den Bereichen Biodiversitätsförderung und Produktionssysteme wären Zielvereinbarungen zwischen Staat und Landwirt ein möglicher Weg.

a) Biodiversitätsförderung

Die Bestimmungen im Bereich der Biodiversitätsförderung wurden im Verlauf der letzten Jahre entwickelt und ausgebaut. Trotz der Vielzahl an Regelungen können jedoch nie alle Umsetzungsvariationen der Praxis abgebildet werden. Dies führt einerseits zu regelmässigen Anpassungen der Verordnungs- und Weisungstexte. Andererseits werden aus Umweltkreisen weitergehende Massnahmen gefordert, um die Biodiversität nachhaltig zu fördern. Aufgrund der Komplexität des Systems und der jahrelangen Weiterentwicklung ist eine grundsätzliche Überprüfung und Vereinfachung des Systems notwendig.

b) Produktionssysteme

Die Produktionssystembeiträge umfassen teilbetriebliche und gesamtbetriebliche Programme. Als administrativ aufwändig werden die Tierwohlprogramme und die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, welche 2014 neu eingeführt worden ist, beurteilt. Die Tierwohlprogramme werden auf den 1.1.2018 überarbeitet. Das Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion wird evaluiert. Die Erkenntnisse zur Administration im Bereich der Produktionssysteme sollen insbesondere für die Weiterentwicklung im Rahmen AP22+ genutzt werden.

Information und Kommunikation

Ein wichtiger Aspekt der Administration ist das Verständnis für die Massnahmen. Mit der Einführung der Agrarpolitik 2014-2017 wurde hauptsächlich der Informationsweg über die Beratung durch die Kantone genutzt. Es wurden Informationen auf der Webseite des BLW, Vorträge, eine Informationsnotiz an die Kantone und persönliche Kontakte zu Mitarbeitenden als Kommunikationswege angeboten. Mit BLW-Newsletter, Agate-News und einer überarbeiteten BLW-Webseite sind neue Kommunikationsmöglichkeiten implementiert worden, mit denen Landwirte und Berater direkt angesprochen werden können. Nun gilt es, alle diese Informationskanäle effizient und zielgerichtet zu nutzen.

Controlling

Reporting im Agrarbericht

Das BLW plant, im Agrarbericht das Thema Administrative Vereinfachung aufzunehmen. Jährlich soll über Massnahmen berichtet werden, die zur Vereinfachung der Administration getroffen worden sind¹.

Quantifizierung der Vereinfachungen

Das BLW schätzt, dass mit den umgesetzten Massnahmen aus dem **Verordnungspaket 2015** folgende Kosten eingespart werden, wobei festzuhalten ist, dass viele Vereinfachungen monetär nicht messbar sind

- Bei der Landwirtschaft ca. 850'000 CHF, wobei mehr als die Hälfte durch eine Änderung betreffend Mastpoulets bedingt ist.
- Bei Kantonen ca. 100'000 CHF, was die Frage aufwirft, ob die Implementierung der vorgeschlagenen Änderungen die Kantone nicht mehr kostet, als sie durch die Vereinfachungen einsparen können.
- Private Organisationen oder Unternehmen: 200'000 CHF

¹ Ähnlich Bericht des Bundesrates (Februar 2016): Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen. Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn 15.3787 vom Juni 2015 und Vorgehen zur Umsetzung der Motion Fournier 15.3210 vom 19. März 2015.

2016 wird nur ein Agrarverordnungspaket geschnürt. Die Einsparung von Kosten ist sehr schwierig abzuschätzen, da sowohl beim Bund (verschiedene Ämter im Rahmen von Ämterkonsultationen), wie bei den Kantonen und bei den interessierten Organisationen sehr viele Personen in den Prozess eines Agrar-Verordnungspakets involviert sind.

Die Kostenwirkung weiterer Vereinfachungen wird das BLW nach deren Umsetzung abschätzen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	12
1.1	Auftrag	12
1.2	Ziele des Projekts	12
1.3	Organisation und Prozesse im Projekt Administrative Vereinfachung	12
1.4	Einbettung in die Agrarpolitik.....	13
2	Synthese	13
2.1	Theorie – Administrative Vereinfachung	14
2.2	Internationale Einbettung.....	16
2.3	Spannungsfelder der administrativen Vereinfachung	16
2.3.1	Risikoorientierte versus einheitliche Kontrolle.....	17
2.3.2	Gute Landwirtschaftliche Praxis und Vertrauen versus Regelungen und Kontrolle	17
2.3.3	Änderungen versus Stabilität	17
2.3.4	Zielorientierung versus Massnahmenorientierung	18
2.4	Transaktionskosten des Direktzahlungssystems	19
2.5	Controlling.....	19
2.6	Vereinfachungen in der Vergangenheit.....	20
2.7	Themen im Projekt Administrative Vereinfachung	20
2.8	Vereinfachungen: Ergebnisse aus dem Projekt	21
2.8.1	Prioritäre Themen zur administrativen Vereinfachung	21
2.8.2	Vereinfachungen, die bereits 2015 umgesetzt oder beschlossen worden sind	24
2.8.3	Vereinfachungsvorschläge, die im Agrarverordnungspaket 2016 zur Umsetzung vorgeschlagen werden	26
2.8.4	Themen, die für eine Umsetzung per 1.1.2018 vorgeschlagen werden	27
2.8.5	Umsetzungszeitpunkt kann nicht definitiv festgelegt werden.....	28
2.8.6	Themen, nicht in Kompetenz des BLW	30
3	Faktenblätter	31
3.1	Aufzeichnungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Nr. 1)	31
3.2	Nährstoffbilanz (Nr. 2)	34
3.3	Bodenschutz (Nr. 3).....	38
3.4	Pflanzenschutzmittel im ÖLN (Nr. 4)	39
3.5	Fruchtfolge (Nr. 5)	41
3.6	Biodiversität (Nr. 10).....	42
3.7	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Nr. 11).....	45
3.8	Landschaftsqualität (Nr. 12)	46
3.9	Ressourceneffizienz (Nr. 13).....	49
3.10	Tierwohl (Nr. 14).....	50
3.11	Sömmerung (Nr. 15).....	52
3.12	Einzelkulturbeiträge (Nr. 17).....	53
3.13	Anmeldung / Referenzperioden (Nr. 20 / 22)	54
3.14	Auszahlungen (Nr. 21).....	57
3.15	Informatik (Nr. 23).....	58
3.16	Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (Nr. 31)	62
3.17	Akkreditierung (Nr. 32)	64
3.18	Kürzungen von Direktzahlungen (Nr. 33)	66
3.19	Reben (Nr. 40)	67
3.20	Milch (Nr. 41)	68
3.21	Strukturverbesserungen (Nr. 43).....	69
3.22	Einfuhr (Nr. 45)	72
3.23	Futtermittel Zusatzstoffe (Nr. 46).....	75

3.24	Höchsttierbestände (Nr. 47)	76
3.25	Pflanzenschutzmittel / Pflanzenschutz (Nr. 48)	80
3.26	Obst (Nr. 50)	80
3.27	Absatzförderung (Nr. 51)	81
3.28	GUB /GGA (Nr. 52)	83
3.29	Biolandbau (Nr. 53)	84
3.30	Betriebsformen und Definitionen (Nr. 61)	85

Abkürzungsverzeichnis

Agate	Portal für die Themen Landwirtschaft, Veterinärwesen und Nahrungsmittel www.agate.ch
AEV	Agrareinfuhrverordnung SR 916.01
AGIS	Agrarpolitisches Informationssystem des Bundes
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung SR 910.13
EFSA	European Food Safety Authority www.efsa.europa.eu
EiV	Eierverordnung SR 916.371
EU	European Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung www.ezv.admin.ch
GEB	Generaleinfuhrbewilligung
GMF	Produktionssystem Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (DZV Art. 70 und 71)
HBV	Höchstbestandesverordnung SR 916.344
HODUFLU	Internetprogramm des Bundes zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft www.agate.ch > Informationen > Hofdüngerflüsse
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge (LwG Art. 74)
LVG	Landesversorgungsgesetz (SR 531)
LwG	Landwirtschaftsgesetz SR 910.1
NPr	Stickstoff und Phosphor reduzierte Fütterung
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis (LwG Art. 70a Abs. 2)
RAUS	Produktionssystem Regelmässiger Auslauf ins Freie (DZV Art. 72 und 75)
REB	Ressourceneffizienzbeiträge (LwG Art. 76)
SBMV	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft SR 914.11
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SV	Schlachtviehverordnung SR 916.341
SVV	Strukturverbesserungsverordnung SR 913.1
TschV	Tierschutzverordnung SR 455.1
TVD	Tierverkehrsdatenbank für einen sicheren Herkunftsnachweis von Tieren
TVD-V	Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank SR 916.404.1
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer

1 Einleitung

Eine schlanke und einfache Administration ist ein Grundpfeiler des schweizerischen Rechtsstaates. Die Abläufe müssen deshalb immer wieder daraufhin überprüft werden. Das Thema rückte mit der AP 14-17 in den Fokus der Agrarpolitik, weil hauptsächlich die administrativen Anforderungen des weiterentwickelten Direktzahlungssystems einige Reaktionen auslösten. Parlamentarierinnen und Parlamentarier reichten dazu Vorstösse (siehe Abschnitt 1.4) ein und bäuerliche Kreise und kantonale Vollzugsstellen fordern einen grundsätzlichen Abbau der Administration. Weil administrative Aufwände im Bereich der Landwirtschaft einerseits aufgrund mehrerer Gesetzgebungen (z.B. Landwirtschafts- oder Raumplanungsgesetz, Tier-, Umwelt-, Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutz) und andererseits aufgrund privatrechtlich organisierter Abläufe und Kontrollen entstehen, ist das Thema komplex. Die Landwirtschaft muss vom Staat erlassene Bestimmungen (Verbote, Gebote, Anforderungen u.a.) einhalten und erhält finanzielle Anreize (Direktzahlungen) für Leistungen, die der Markt nicht abgilt. Die Einhaltung und Erfüllung dieser Bestimmungen wird auf verschiedene Arten überprüft und dies ist in der Regel mit Administration bei verschiedenen Stellen verbunden. Neben den Landwirten sind auch Bund, Kantone, Kontrollorganisationen und andere Marktteilnehmer von administrativen Prozessen betroffen. Gleichzeitig mit dem Prozess der administrativen Vereinfachung werden die bestehenden Regeln an neue oder geänderte Herausforderungen angepasst. Beide Prozesse müssen koordiniert werden.

1.1 Auftrag

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Ende 2014 den Auftrag erteilt, administrative Entlastungen insbesondere für die Landwirtschaftsbetriebe aber auch für die Verwaltung und den Vollzug zu suchen und diese umzusetzen. Das BLW hat diesen Auftrag in einem Projekt von November 2014 bis Februar 2016 bearbeitet. In erster Priorität wurden die Massnahmen und Bestimmungen auf Stufe Gesetz, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen des Bundes im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung bearbeitet. Massnahmen und Bestimmungen aus anderen Gesetzgebungen (BGBB, RPG, TschG, TSG, USG, NHG, GschG u.a.) und von privaten Massnahmen (Labels), die auch die Administration auf den Landwirtschaftsbetrieben und bei den landwirtschaftlichen Vollzugsstellen beeinflussen, wurden erfasst und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

1.2 Ziele des Projekts

1	Vereinfachungen	Die Vereinfachungen der agrarpolitischen Massnahmen und Bestimmungen, die zu einer Senkung der administrativen Belastung von Landwirtschaftsbetrieben, Bund, Kantonen und Vollzugsstellen führen, sind erfasst und beschrieben.
2	Auswirkungen	Die wichtigsten Auswirkungen der Vereinfachungen auf die Landwirtschaft, Bund, Kantone und Vollzugsstellen sind beschrieben. Die Vereinfachungen sollen grundsätzlich die Zielerreichung der Massnahmen und Bestimmungen nicht verschlechtern.
3	Umsetzung	Das Vorgehen für die Bearbeitung und Umsetzung der Vereinfachungen ist beschrieben.
4	Quick wins	Rasch umsetzbare Vereinfachungen wurden auf 1. Januar 2016 umgesetzt.
5	Partizipation	Die Stakeholder (Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen, NGO, Kantone, Kontrollstellen, andere Bundesämter) bringen ihre Vorschläge und Ideen in einem partizipativen Prozess ein.

1.3 Organisation und Prozesse im Projekt Administrative Vereinfachung

Die Geschäftsleitung des BLW hat gestützt auf den Auftrag des WBF das Projekt Administrative Vereinfachung gestartet und den Direktionsbereich Direktzahlungen und ländliche Entwicklung mit der Leitung betraut.

In einer ersten Phase hat das BLW während der ersten Jahreshälfte 2015 Vorschläge zur Vereinfachung gesammelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLW wurden dazu aufgefordert, Vorschläge auszuarbeiten. Gleichzeitig konnten die Stakeholder (Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen, NGO, Kantone, Kontrollstellen, andere Bundesämter) auf drei Arten im Projekt mitarbeiten.

Was	Wer	Vorgehen und Aufgaben
Plattform	Je eine Vertreterin oder ein Vertreter von KOLAS, KBNL, KVU, KIP, SBV, SBLV, SAB, fenaco, BAFU, BLV, Agroscope, Umweltallianz	4 Sitzungen: Februar, Juni und Oktober 2015 sowie Februar 2016 Sammlung, Diskussion und Bewertung von Vorschlägen zu Vereinfachungen Konkretisierung von Vorschlägen durch BLW Zusätzliche Diskussionen des Projektberichts mit den wichtigsten Direktbetroffenen (Bund, Kanton, SBV) und in der Plattform
Runde Tische	Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben	6 Runde Tische mit je 2 Sitzungen von Februar bis April 2015 Sammlung, Diskussion und Bewertung von Vorschlägen zu Vereinfachungen
Ideenbörse	Alle Personen Branchenorganisationen	Webseite des BLW mit Erfassungsmaske für Vorschläge

1.4 Einbettung in die Agrarpolitik

Mit dem Projekt Administrative Vereinfachung hat das BLW Grundlagen für die Erfüllung von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen ausgearbeitet.

- 14.3514 Postulat Knecht: Agrarpolitik 2018-2021. Massnahmenplan zum Abbau der überbordenden Bürokratie und zur Personalreduktion in der Verwaltung
- 14.3618 Postulat Aebi: Ziel- statt massnahmenorientierte Agrarpolitik. Der Landwirt als Teil der Lösung und nicht als Problem
- 14.3991 Postulat de Buman: Kosten für die Umsetzung und Durchführung der Agrarpolitik 2014-2017
- 14.4046 Postulat Keller-Sutter: Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft
- 14.4098 Motion Müller: Agrarpolitik. Administrativen Aufwand massgeblich reduzieren
- 15.3862 Postulat Aebi: Administrativen Aufwand in der Landwirtschaft reduzieren. Unnötige Kontrollpunkte streichen

Diese Postulate sowie die Motion wurden entweder vom Bundesrat zur Annahme empfohlen oder wurden bereits vom Parlament überwiesen und sollen mit einem Bericht des Bundesrats, der eine Gesamtschau zur Agrarpolitik beinhaltet, erfüllt werden.

2 Synthese

Während des Projekts Administrative Vereinfachung wurden verschiedene Aspekte der administrativen Belastung beleuchtet. Erstens gibt es sehr unterschiedliche theoretische Ansätze, was Administration und deren Vereinfachung betrifft. Zweitens blickt ein kurzer Exkurs über die Grenzen der Schweiz hinaus. Drittens gibt es in der schweizerischen Agrarpolitik folgende Spannungsfelder, die beleuchtet werden sollen: Risikoorientierte versus einheitliche Kontrolle, gute landwirtschaftliche Praxis und Vertrauen versus Regelungen und Kontrolle, Änderungen versus Stabilität sowie Zielorientierung versus Massnahmenorientierung. Viertens braucht es eine stetige Auseinandersetzung mit den

Auswirkungen der Regulierungen. Es wird auch aufgezeigt, wie der Anspruch einer schlanken Administration in Zukunft angegangen werden soll.

2.1 Theorie – Administrative Vereinfachung

Die administrative Vereinfachung ist ein Instrument oder Prozess, um die Qualität der Regelungen zu verbessern. Sie muss gewährleisten, dass die Regelungen überdacht und rationalisiert werden. Das bedeutet:

- Den Bestand der Regelungen straffen
- Die Kosten unnötiger Administration reduzieren
- Die Vereinfachung der Administration und der Regulierung um ein besseres Verständnis zu schaffen

In Analogie zum Bericht des SECO „Bessere Regulierung für Unternehmen².“ zielt der vorliegende Bericht auf die Verbesserung des regulatorischen Umfelds für Landwirtschaftsbetriebe. Dabei stellen sich bei administrativen Erfordernissen im Zusammenhang mit Subventionen (z.B. Direktzahlungen, Absatzförderung oder Strukturverbesserungsmassnahmen) zwei zentrale Fragen: Wie wird definiert, was vom Leistungserbringer für Leistungen erwartet werden und wie wird kontrolliert, ob die Leistungen im Sinne des Auftraggebers erbracht worden sind (siehe Abschnitt 2.3.4).

Weil es keine allgemeingültige Definition von "Administration" bzw. "administrativer Belastung" gibt, müssen diese Begriffe für die Arbeiten im Projekt so weit als möglich geklärt sein. Die Administration wird von den verschiedenen Stakeholdern im Agrarsektor unterschiedlich wahrgenommen. Von den Akteuren der Branchen und insbesondere den Landwirten werden sowohl reine Büroarbeiten, wie auch unverständliche Regulierungen oder einschränkende Vorgaben die ihre Handlungsmöglichkeiten beeinflussen als Administration wahrgenommen. Für die Vollzugsstellen können es insbesondere schwierig zu vollziehende oder ungenaue und interpretationsbedürftige Vorschriften sein, die viel Aufwand und Administration verursachen, aber wenig Wirkung erzeugen und für unnötig erachtet werden.

Administration kann grundsätzlich unterteilt werden in effektiv messbare Administration, die sowohl zeitliche als auch finanzielle Auswirkungen hat (z.B. Jahresbericht schreiben und einreichen, Formular ausfüllen und einreichen), und in gefühlte Administration und Belastung (z.B. ständig wechselnde Vorschriften führen zu psychischen Belastungen).

Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung der Administration:

- Vorschriften oder Pflichten für Aufzeichnungen, Buchführungen, Nachweise, Meldungen, Vereinbarungen, Zulassungen, Bescheinigungen, Anerkennungen, Bewilligungen, Kontrollen, Bedarfsnachweise, Untersuchungen, Gutachten, Zertifizierungen, Rapportierungen, Berichte, Kennzeichnungen, Gesuche etc.
 - ⇒ Beispiele: Nährstoffbilanz, Wiesenkalender, Behandlungsjournal, Auslaufjournal, TAMV-Vereinbarung, Bodenuntersuchungen, Anerkennung von Produktionsrichtlinien, UVP-Pflicht, Sonderbewilligungen, Jahresberichte, etc.
- Vorschriften wie Verbote, Gebote, "Lenkungen", welche die unternehmerischen Tätigkeiten einschränken oder "Bevormundungscharakter" aufweisen
 - ⇒ Aus- und Weiterbildungsanforderungen, Praxisnachweise, obligatorische Beratungen, Schnittzeitpunkte bei Biodiversitätsbeiträgen, Rebbaukataster, Importverbote, Prüfungspflichten, Gesetzesvorschriften, etc.

² Bundesrat (2015): Bericht Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen: Bilanz 2012 – 2015 und Perspektiven 2016 – 2019. Bericht des Bundesrates. Bern, September 2015.
www.seco.admin.ch > [KMU-Politik](#) > [Thema Administrative Entlastung](#)

- Aufwände infolge suboptimaler Organisation, föderalistischer Strukturen:
 - ⇒ ungenügende Koordination der Kontrollen, nicht optimal vernetzte Datenbanken, unterschiedliche Umsetzungsbestimmungen (für dieselbe Bestimmung) in den Kantonen, ungenügender Kommunikation von Änderungen der Agrarpolitik.

Die Vereinfachung der Administration kann in Analogie zur Vielfalt der administrativen Belastungen auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Nachfolgend ist eine Typologisierung der Vereinfachungen dargestellt.



Abbildung 1: Typologisierung der Vereinfachungen

1. Massnahme bleibt unverändert, aber sie wird durch bessere Beratung, Information, Kommunikation und Koordination vereinfacht; Bsp: Bewirtschafter erhält im Voraus eine Checkliste über die kontrollierten Bereiche, bessere Koordination der Kontrollen, Bewirtschafter werden zielgerichteter beraten.
2. Änderung im Vollzug einer Massnahme; Bsp: keine jährlichen Berichte mehr, weil Daten anders verfügbar sind und benutzt werden können.
3. Neugestaltung eines ganzen Massnahmensets; Bsp. Neugestaltung Biodiversitätsbeiträge und Vernetzungsbeiträge.
4. Änderung einer Massnahme, um grundsätzlich dasselbe Ziel zu erreichen; Bsp: Ziele vorgeben, aber kein „Wie“ man das Ziel erreicht.
5. Ersatzlose Aufhebung/Streichung einer Massnahme oder einer Vorschrift, wenn sie für den damit verfolgten Zweck unnötig oder unnütz ist oder sich der damit verfolgte Zweck als unnötig herausgestellt hat.

2.2 Internationale Einbettung

Im internationalen Kontext spricht die OECD von „Administrative Simplification“ und führt eine Publikationsserie mit dem Namen „Cutting Red Tape“³ (*Abbau der Bürokratie* oder frei übersetzt *Amtsschimmel abkratzen*). Unter anderem beschreibt die OECD im Bericht „Why Is Administrative Simplification So Complicated. Looking Beyond 2010“ sechs Handlungsfelder für eine Reduktion der administrativen Last. Die Vereinfachungsvorschläge, welche das BLW im ersten Quartal 2015 gesammelt hat zeigen, dass vom Bundesamt für Landwirtschaft Aktivitäten in allen sechs Handlungsfeldern erwartet werden.

- Handlungsfeld 1. Den Rahmen der Projekte zur administrativen Vereinfachung ausweiten. Sich nicht nur auf die Betriebe konzentrieren, sondern auch die Kosten der Reglementierung für Privatpersonen und den öffentlichen Sektor mitberücksichtigen, wie auch andere Kosten als die administrativen Kosten wie beispielsweise Gebühren oder die Kosten für Irritationen usw.
- Handlungsfeld 2. Quantifizieren, aber vorsichtig. Den administrativen Aufwand quantitativ beurteilen und Reduktionsziele festlegen.
- Handlungsfeld 3. Die administrative Vereinfachung in andere Reformen der Reglementierung und in das E-Government einfliessen lassen.
- Handlungsfeld 4. Effiziente institutionelle Strukturen schaffen, subnationale Verwaltungsstufen einbinden.
- Handlungsfeld 5. Die Kommunikation mit den Interessengruppen intensivieren. Diese sollen sich aktiv am gesamten Prozess der administrativen Vereinfachung beteiligen.
- Handlungsfeld 6. Die Programme zur administrativen Vereinfachung im Hinblick auf ein gutes Ressourcenmanagement beurteilen.

Die EU hat mit der CAP Reform 2014 - 2020 auf den 1. Januar 2014 wie die Schweiz einen grossen Schritt in der Agrarpolitik gemacht, mit erheblichen Auswirkungen im Bereich der Administration und entsprechenden Reaktionen aus der Landwirtschaft. Der Rat der Europäischen Union hat daraufhin frühere Initiativen für Vereinfachungen in Erinnerung gerufen⁴ und Schlussfolgerungen für weitere Vereinfachungen gezogen: „Council conclusions on the Simplification of the Common Agriculture Policy“, 11.5.2015⁵

Insbesondere nachfolgende Feststellung gilt für die Schweiz in gleichem Masse wie für die EU:
Die Vereinfachung der GAP ist ein ehrgeiziges Projekt, da die Agrarpolitik und die Strategien zur ländlichen Entwicklung naturgemäß komplex sind. Die Vereinfachung muss mit allgemeinen politischen Zielen vereinbar sein, beispielsweise

- *Umweltschutz,*
- *Lebensmittelsicherheit,*
- *Kohäsion sowie*
- *Schutz der finanziellen Interessen der EU.*

2.3 Spannungsfelder der administrativen Vereinfachung

Im Verlaufe des Projekts wurden immer wieder Spannungsfelder thematisiert, welche nachfolgend beschrieben werden.

³ <http://www.oecd-ilibrary.org/books> >> Book Series >> Cutting Red Tape

⁴ Simplification of the CAP: http://ec.europa.eu/agriculture/simplification/index_en.htm

⁵ European Council. Press releases and statements: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/05/11-agri-conclusions-simplification-cap/>

2.3.1 Risikoorientierte versus einheitliche Kontrolle

Eine Möglichkeit der risikoorientierten Kontrolle ist, Massnahmen so in zwei Kategorien zu teilen, dass Betriebe, die z.B. ein geringes Potenzial für negative Auswirkungen auf die Umwelt oder den Tierschutz aufweisen, bei den Aufzeichnungspflichten, den Berechnungen oder beim Kontrollaufwand entlastet werden. Die anderen Betriebe, wie beispielsweise Betriebe mit einem hohen Tierbesatz oder mit Spezialkulturen, müssten weiterhin die detaillierten Dokumentationspflichten erfüllen. Zweiteilige Massnahmen sind nur dann sinnvoll, wenn eine für den Landwirten klare und verständliche Grenze zwischen den beiden Gruppen definiert werden kann. Diese Grenze sollte über bestehende Daten einfach vollzogen werden können.

Für einen Teil der Landwirte kann die Zweiteilung von Massnahmen eine spürbare administrative Entlastung bringen. Die Zielerreichung wird nicht beeinträchtigt, da die intensiven Betriebe weiterhin die detaillierten Berechnungen/Aufzeichnungen machen müssen. Geht man davon aus, dass professionell geführte, intensive Betriebe für ein gutes Betriebsmanagement ohnehin viele Berechnungen und Aufzeichnungen machen, sind die Auflagen relativ einfach zu erfüllen.

Die Schwierigkeit wird darin bestehen, die Grenze zwischen den beiden Gruppen festzulegen. Dies wird Aufgabe des Bundes sein, Kriterien für die Abgrenzung zu definieren. In jedem Fall wird es Betriebe an der Grenze geben, die sich ungerecht behandelt fühlen, da sie nicht von den Erleichterungen profitieren. Zudem wirtschaften viele intensive Betriebe vorbildlich und es gibt Betriebe, die wenig intensiv sind, jedoch Mängel aufweisen. Diese Betriebe würden trotzdem entlastet. Das System kann somit auch ungerecht sein. Und ferner sind die Auswirkungen auf den Kontrollaufwand genau zu prüfen.

Vorschläge für solche zweiteiligen Massnahmen sind in folgenden Faktenblättern enthalten:

- Faktenblatt Nr. 2 Nährstoffbilanz
- Faktenblatt Nr. 13 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
- Faktenblatt Nr. 31 Kontrolle

2.3.2 Gute Landwirtschaftliche Praxis und Vertrauen versus Regelungen und Kontrolle

Die Direktzahlungsverordnung weist eine Vielzahl von Detailregelungen auf. Diese sind durch Vollzugserfahrungen und Praxisbedürfnissen gewachsen. Die Landwirtschaft wird durch sie manchmal in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Die Frage stellt sich, ob diese Detailregelungen abgebaut und auf die grundsätzliche gute landwirtschaftliche Praxis und Eigenverantwortung der Landwirte vertraut werden soll oder ob man dadurch an Zielerreichung verliert?

Während die Streichung von Detailregelungen für die einen Landwirte eine administrative Vereinfachung bedeutet, haben sie für andere den Vorteil, dass sie klar festlegen, was zu tun ist.

Eine oft geäusserte Befürchtung ist, dass die Kontrollorganisationen ohne klare Bestimmungen keine Möglichkeit mehr haben, Mängel eindeutig festzustellen. Zudem wird befürchtet, dass die Zielerreichung weniger gut kontrolliert werden kann.

Beispiele für Detailregelungen:

- Faktenblatt Nr. 13 Ressourceneffizienz: 10 cm-Regelung bei der Mulchsaat
- Faktenblatt Nr. 3 Bodenschutz: Ansaat- und Umbruchtermine bei Gründüngung
- Faktenblatt Nr. 61 Betriebsformen und Definitionen: Anerkennung von Betriebsformen

2.3.3 Änderungen versus Stabilität

Ein immer wieder geäussertes Thema ist, dass Änderungen der Regulierungen Aufwand bedeuten. Einerseits müssen die Umsetzungsdokumente oder Informatikprogramme entsprechend angepasst werden und die Vollzugs- und Beratungspersonen müssen informiert und geschult werden. Anderer-

seits müssen sich die Betroffenen mit den neuen Bestimmungen auseinandersetzen und ihre Betriebsabläufe entsprechend anpassen. Es wird von Landwirten, Organisationen und Vollzugsstellen oft gefordert, dass der Gesetzgeber eine gewisse Kontinuität und Stabilität gewährleisten soll.

Ans BLW werden jedoch von der Landwirtschaft regelmässig Forderungen für eine Ausweitung des Direktzahlungssystems oder für Änderungen von Bestimmungen herangetragen, oftmals mit politischer Vehemenz bis hin zu Vorstössen im Parlament. Als der Bundesrat nach einem Jahr Umsetzung der AP 14-17 bereits Anpassungen am Direktzahlungssystem zur Umsetzung vorgeschlagen hat, haben sich im Rahmen der Anhörung sehr viele Organisationen und Vollzugsstellen für Stabilität ausgesprochen. Die AP 14-17 solle nach ihrer Auffassung erst vollständig umgesetzt werden und es sollen Erfahrungen gesammelt werden, bevor wieder Anpassungen vorgeschlagen werden.

Hinzu kommt, dass die Einführung der neuen DZ-Programme Landschaftsqualitätsbeiträge, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie die Biodiversität im Sömmerungsgebiet zu einem administrativen Initialaufwand führte und somit ein hohes Frustrationspotential verursacht wurde. Dieser Initialaufwand entsteht jedoch bei allen grösseren Systemänderungen. Nach der Einführungsphase senken sich der reale und der gefühlte administrative Aufwand wieder, da die Akteure gelernt haben mit dem System umzugehen. Es stellen sich in diesem Kontext zwei Fragen:

- a) Sollen Änderungen der Regelungen im Bereich der Direktzahlungen vorgenommen werden, ohne die Programme grundsätzlich in Frage zu stellen?

Es ist festzuhalten, dass Anpassungen an administrativ aufwändigen Programmen eine Vereinfachung bedeuten können. Es muss jedoch geprüft werden, ob die Vereinfachung tatsächlich einen entsprechenden Nutzen bringt. Programme und Projekte, welche nun eingeführt sind, wieder zu ändern, bringt wiederum Unsicherheit und Ärger mit sich.

- b) Soll das DZ-System angepasst werden und sollen somit die Programme weiter entwickelt werden?

Dabei ist zu beachten, dass die Ziele (Biodiversität, Ressourceneffizienz, Landschaftsschutz etc.) gleich bleiben würden. Falls grössere Änderungen vorgenommen werden sollen, stellt sich die Frage, in welchem Zeithorizont dies geschehen soll (frühestens ab 2022 möglich).

Eine häufig geäusserte Forderung ist, ganze Programme abzuschaffen, wobei vor allem ungeliebte, komplizierte Programme und Massnahmen in den Vordergrund gestellt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass es viel Unsicherheit und Ärger mit sich bringt, wenn Programme und Massnahmen, welche aufgegleist und nach ein paar Jahren etabliert sind, wieder geändert oder abgeschafft werden.

Beispiele:

- Faktenblatt Nr. 2 Biodiversität: Massnahmen auf Synergien prüfen und allenfalls in einem neuen Programm zusammenfassen.
- Faktenblatt Nr. 12 Landschaftsqualität
- Faktenblatt Nr. 11 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

2.3.4 Zielorientierung versus Massnahmenorientierung

Ein wesentlicher Grundsatz der AP 14-17 war, dass jede Massnahme auf ein Ziel ausgerichtet ist. In der Botschaft zur AP 14-17 wurden die entsprechend erwarteten Leistungen der Landwirtschaft formuliert. In der Umsetzung in der Direktzahlungsverordnung wurden die erwarteten Leistungen mehrheitlich in Form von Bewirtschaftungsmassnahmen festgelegt, mit denen die Ziele der Programme erreicht werden sollen.

Ein Ansatz, der im Rahmen der administrativen Vereinfachung oft genannt wurde, ist, Ziele anstelle von Bewirtschaftungsmassnahmen festzulegen. Das würde bedeuten, dass man beispielsweise im Bereich Nährstoffflüsse Grenzwerte festlegen würde anstelle der heutigen Nährstoffbilanzierung. Mit dieser regulierungsarmen Politik würde grosses Gewicht auf Eigenverantwortung, Risikobereitschaft und Selbstkontrolle der Landwirte gelegt. Mit der Annahme des Postulats Aebi (14.3618) hat das Par-

lament dem Bundesrat den Auftrag erteilt zu prüfen, wie in der Agrarpolitik vermehrt Ziele statt Massnahmen festgelegt werden könnten.

Das Projekt administrative Vereinfachung hat prüfbare Ansätze in den Bereichen effiziente Ressourcennutzung, Biodiversität oder Produktionssysteme aufgezeigt.

Die Biodiversitätsbeiträge werden teilweise bereits heute zielorientiert eingesetzt (QII-Beiträge für die Erreichung von botanischer Qualität). Auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen wird ein Programm mit starker Zielorientierung umgesetzt. Wie die Praxis zeigt, müssen viele Fragen der Umsetzung und des Vollzugs geklärt werden, damit zielorientierte Regelungen administrativ einfach umgesetzt werden können. Zudem ist der Aufwand für die sinnvolle Festlegung der Ziele hoch. Zusätzlich müssen Kriterien bzw. Indikatoren zur Erfüllung der Ziele definiert werden; ausserdem ein sinnvolles Monitoring und ein entsprechendes Vorgehen von Kürzungen bei den Finanzhilfen, wenn die Ziele nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Im vorliegenden Bericht wird nicht weiter auf dieses Thema eingegangen.

2.4 Transaktionskosten des Direktzahlungssystems

Im Rahmen der AP 14-17 wurde insbesondere das weiterentwickelte Direktzahlungssystem und die damit verbundene administrative Belastung kritisiert. Aus diesem Grund wird im nachfolgenden Abschnitt ausschliesslich auf die Kosten im Zusammenhang mit Direktzahlungen eingegangen.

Mit der AP 14-17 werden im Direktzahlungssystem Leistungen der Landwirtschaft für eine nachhaltige Agrarökosystemnutzung explizit bezeichnet und mit differenzierten Programmen gefördert. Dabei haben insbesondere neue Direktzahlungsprogramme wie die grünlandbasierte Milch und Fleischproduktion, die Landschaftsqualität, die Biodiversität auf Sömmerungsflächen sowie die Ressourceneffizienz zusätzliche administrative Aufwände ausgelöst.

Die einzige aktuell verfügbare wissenschaftliche Publikation zu Transaktionskosten der Schweizerischen Agrarpolitik datiert aus dem Jahr 2005⁶. Die Autoren kamen damals zum Schluss, dass sich die Transferkosten, gemessen an den totalen Direktzahlungen, zwischen 1.8 Prozent und 2.8 Prozent der totalen Direktzahlungen bewegen. Dabei müssten die Ergebnisse zu den Transaktionskosten in direkter Verbindung mit den Direktzahlungsprogrammen und dem agrarpolitischen Zielsystem interpretiert werden. Mit der Verbindung der Direktzahlungen zu den multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft können die Vollzugs- und Kontrollkosten als Teilkosten für deren Qualitätssicherung interpretiert werden. Würde das Direktzahlungssystem als reines System für den Einkommenstransfer interpretiert, so könnte die Transfereffizienz durch eine Vereinfachung des Systems und eine Reduktion der Auflagen verbessert werden. Mit der AP 14-17 wurde jedoch das gegenteilige Ziel verfolgt. Das Direktzahlungssystem sollte besser auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet werden.

Die Mehrkosten für die Einführung der AP 14-17 und die Umsetzung des ersten Jahrs haben 2014 schätzungsweise zu 8.7 Mio. CHF Mehrkosten⁷ gegenüber dem früheren Direktzahlungssystem geführt. Ein Teil dieser Mehrkosten ist der Implementierung des Systems geschuldet. Für 2016 werden die Mehrkosten noch auf 7.6 Mio. CHF geschätzt. Diese Mehrkosten sind den zusätzlichen Programmen geschuldet. Einerseits sind es Aufwände für Aufzeichnungen und die Kontrolle des Landwirtschaftsbetriebs die Mehraufwände je Programm verursachen. Andererseits haben die Kantone mit Einführung der AP 14-17 teilweise zusätzliche Stellenprozente für den Vollzug des Direktzahlungssystems zur Verfügung gestellt.

2.5 Controlling

Auf Basis des vorliegenden Projekts soll ein Controlling „administrative Vereinfachung“ eingeführt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft wird regelmässig im Agrarbericht über Änderungen berichten, die eine administrative Vereinfachung der Agrarpolitik bedeuten. Zudem sollen die Transfer- und

⁶ Buchli S., Flury C., 2005. Policy related Transaction Costs of Direct Payments in Switzerland. OECD Paris.

⁷ Schätzungen des Bundesamts für Landwirtschaft aufgrund einer Umfrage bei den Kantonen.

Regulierungskosten des Direktzahlungssystems, basierend auf Auswertungen von Agroscope und mit Hilfe von Schätzungen von Experten verfolgt werden.

2.6 Vereinfachungen in der Vergangenheit

Weil die administrative Entlastung von Unternehmen im Hinblick auf einen wettbewerbsfähigen Standort Schweiz ein wichtiges Thema ist, hat sich der Bundesrat in den vergangenen Jahren regelmässig mit dem Thema befasst und auch Vereinfachungen vorgeschlagen und umgesetzt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO berichtet regelmässig über die bundesrätlichen Schritte. Im Bericht 2010⁸ hat das BLW über zahlreiche Entlastungen von Unternehmen und Vereinfachungen für Landwirtschaftsbetriebe rapportiert. Mit dem Bericht „Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen“ vom September 2015⁹ zieht der Bundesrat Bilanz über realisierte Entlastungen 2012-2015 und schlägt neue Entlastungen 2016-2019 vor. Diese neuen Entlastungen (Familienzulagen, Umweltrecht, Zulassung ausländischer Arbeitskräfte, Etikettierung von Lebensmitteln u.a.) können Landwirtschaftsbetriebe betreffen.

Mit www.agate.ch wurde eine Plattform geschaffen auf der eine Single-Point-of-Entry Lösung umgesetzt wird. 2015 waren bereits 12 Applikationen an die Plattform angebunden. Die Plattform wird laufend ausgebaut.

In der Botschaft zur Agrarpolitik 14-17 hat der Bundesrat die Bedeutung von Vorschriften und Auflagen hinsichtlich Klarheit, Sicherheit und Glaubwürdigkeit gewürdigt (Abschnitt 1.1.3, BBI 2012 2112) und die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen im Vollzug (Abschnitt 5.4, BBI 2012 2314) abgeschätzt. Gleichzeitig hat er angetönt, dass die Teilnahme an den neuen Beitragsinstrumenten für die Landwirtinnen und Landwirte teilweise einen zusätzlichen Aufwand für Aufzeichnungen bedeuten würde. Um mit standardisierten Prozessen eine höhere Effizienz zu erreichen wurden folgende Vereinfachungen umgesetzt:

- Die Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben bezüglich den Direktzahlungen (inkl. ÖLN) und dem Veterinärbereich werden mit standardisierten Kontrollpunktlisten durchgeführt.
- Die Kürzungen der Direktzahlungen bei Mängeln in einer Kontrolle werden seit 1.1.2015 zentral in der Direktzahlungsverordnung geregelt.
- Die Informatiklösung (Acontrol) zur zentralen Erfassung der Kontrolldaten ist in Betrieb und wird laufend verbessert.
- Als EDV-Hilfsmittel wurde HODUFLU für Hof- und Recyclingdünger erarbeitet, womit die Vertragspflicht aufgehoben wurde. Die Betriebe haben zusätzlich mehr Flexibilität erhalten und die Kantone eine Entlastung bei Prüfaufgaben.
- Noch nicht umgesetzt ist ein verbesserter Vollzugsprozess im Bereich der Biodiversität zwischen dem LWG und dem NHG.

2.7 Themen im Projekt Administrative Vereinfachung

Im Rahmen des Projekts Administrative Vereinfachung hat das BLW zwischen Januar und Juni 2015 insgesamt rund 800 Vereinfachungsvorschläge gesammelt. Knapp drei Viertel der Vorschläge können dem Direktzahlungssystem zugeordnet werden. 50 Vorschläge betreffen andere Rechtsbereiche des Landwirtschaftsgesetzes, ebenso viele Vorschläge waren allgemeiner Natur oder Rückmeldungen zur Zusammenarbeit mit dem BLW. Rund 100 Vorschläge betreffen andere Gesetzgebungen als das Landwirtschaftsgesetz und 20 private Organisationen.

⁸ Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 – 2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Bericht des Bundesrates. Bern, August 2011.

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/23922.pdf>

⁹ Bundesrat (2015): Bericht Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen: Bilanz 2012 – 2015 und Perspektiven 2016 – 2019. Bericht des Bundesrates. Bern, September 2015.
www.seco.admin.ch > [KMU-Politik](#) > [Thema Administrative Entlastung](#)

Im Rahmen der Sammlung von Vereinfachungsvorschlägen sind alle Themen angesprochen worden bezüglich administrativer Last:

- Stopp dem weiteren Aufbau der Administration durch neue Massnahmen (z.B. Ressourceneffizienzmassnahmen, weitere Regulierungen betreffend die Biodiversität, weitere Diversifizierung der Tierkategorien)
- Keine Änderung bedeutet Stabilität
- Reduktion der Vorschriften um Komplexität zu reduzieren
- Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen möglichen Bereichen
- Kommunikation, um Verständnis zu schaffen für die Regulierung
- Reduktion des Aufwands für Kontrollen und Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben
- Formulare, die aus Sicht des Betroffenen sinnlos sind (z.B. für statistische Zwecke oder Auslaufjournal für die Kontrolle des Auslaufs der Tiere), sollen reduziert werden
- Klare Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und privaten Organisationen
- Gut strukturierte Rechtsgebung mit klarer Zuteilung auf Verordnungs- und Weisungsstufe.

Die Vereinfachungsvorschläge sind teilweise redundant, widersprechen sich oder sind aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzbar. Im Verlaufe des Prozesses wurden sie zu Themen zusammengefasst. Innerhalb der Themen wurden konkrete, umsetzbare Vereinfachungen beschrieben. Entsprechend der Komplexität des Themas respektive der Vereinfachung sind die Umsetzungshorizonte unterschiedlich.

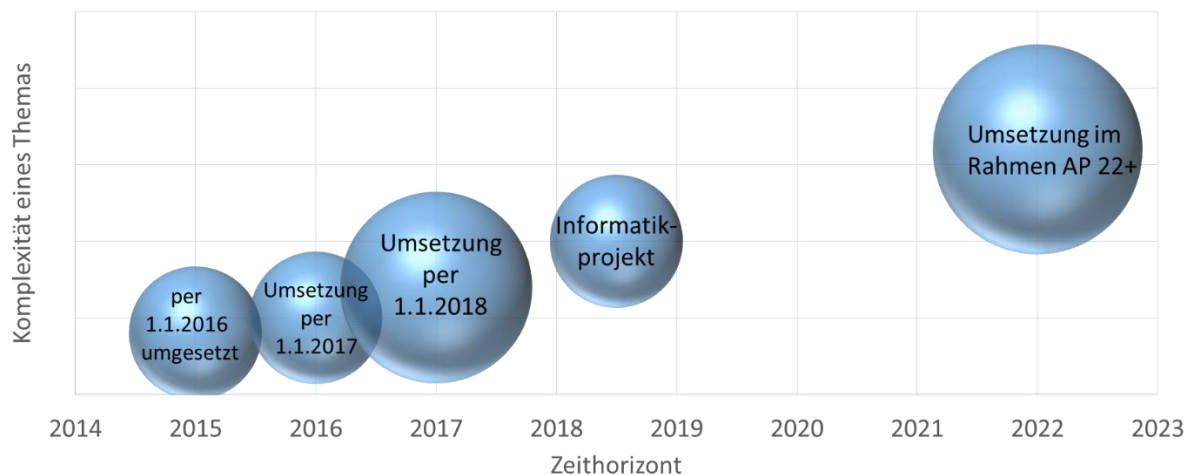


Abbildung 2: Umsetzungshorizonte der Vereinfachungen

2.8 Vereinfachungen: Ergebnisse aus dem Projekt

In den nachfolgenden Abschnitten sind alle erarbeiteten Vereinfachungsvorschläge zusammengefasst. Diese sind im Kapitel 4 in Faktenblättern ausführlich beschrieben. Zur einfacheren Rückverfolgbarkeit der Vereinfachungsvorschläge sind die Faktenblätter mit Nummern gekennzeichnet.

2.8.1 Prioritäre Themen zur administrativen Vereinfachung

Im Verlauf des Prozesses wurden Themen identifiziert, die prioritär für Vereinfachung beurteilt worden sind.

2.8.1.1 Informatik (Faktenblatt Nr. 23)

Im Projekt Administrative Vereinfachung werden unter dem Thema Informatik vor allem die Datenerfassung und die Datenflüsse angesprochen.

Die Landwirtschaft wünscht für alle Betriebsabläufe einfache Systeme, wo möglichst mit einem Zugang einmal Daten eingegeben werden können. Es ist unbefriedigend und eine administrative Last, wenn dieselben Daten manuell aufgezeichnet und zusätzlich in ein oder in mehrere Systeme eingegeben werden müssen.

Oft wird von der Landwirtschaft gefordert, dass sich der Bund für eine gesamtschweizerische Agrarsektoradministration stark machen soll. Dass in den Kantonen zurzeit mit fünf verschiedenen Informationssystemen zur Bearbeitung und Auszahlung der Direktzahlungen gearbeitet wird, führt gesamtschweizerisch betrachtet bei den Betroffenen zu administrativem Mehraufwand. Für die nächsten Jahre soll der Fokus jedoch auf die Datenflüsse zwischen den verschiedenen Akteuren gelegt werden, sodass Daten, die einmal eingegeben worden sind, in verschiedenen Systemen genutzt werden können und z.B. automatisierte Auswertungen für Kontrollzwecke verwendet werden können.

Da absehbar ist, dass die Mikrotechnologie mit ihrer objektorientierten Software immer mehr zum Einsatz kommen wird und Daten direkt ab Feld oder aus dem Stall verfügbar sein werden, ist zu prüfen, wie sich diese Entwicklungen auf das administrative System der Schweizer Agrarpolitik auswirken werden.

2.8.1.2 Nährstoffbilanz (Faktenblatt Nr. 2)

Das heutige System der Nährstoffbilanzierung ist eine administrative Berechnung der Nährstoffflüsse. Entwickelt als Beratungsinstrument, wurde die angewendete Methode SuisseBilanz immer mehr zum Kontrollinstrument. Die Berechnung ist komplex und beruht in einigen wesentlichen Punkten auf einer Selbstdeklaration der Landwirte. Dementsprechend wird diese Nährstoffbilanzierung zu Kontrollzwecken als administrative Belastung kritisiert.

Eine ausgeglichene Düngerbilanz ist ein zentraler Teil des ÖLN und ist Grundvoraussetzung für eine effiziente Ressourcennutzung und deshalb wichtiger Bestandteil für die Berechtigung zu Direktzahlungen. Die Diskussionen im Projekt administrative Vereinfachung haben ergeben, dass die Methode SuisseBilanz grundsätzlich weiterhin als Basis für die Bilanzierung angewendet werden soll. Eine automatisierte Bilanzierung, basierend auf vorhandenen Daten, soll angestrebt werden. Dies bedeutet Aufwände für ein weiteres Informatikprojekt des Bundes.

Da die Erreichung der Ziele im Bereich Stickstoff eine grosse Herausforderung der Zukunft ist, sind vor dem Start des Projekts viele Fragen zu klären, um sicher zu gehen, dass dieses Projekt auch ziel führend ist.

2.8.1.3 Biodiversität (Faktenblatt Nr. 10)

Die Bestimmungen im Bereich der Biodiversitätsförderung wurden im Verlaufe der letzten Jahre entwickelt und ausgebaut. In der Direktzahlungsverordnung sind 16 Biodiversitätsfördertypen beschrieben, für welche Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden. Die Hälfte dieser Typen umfasst dabei zwei Qualitätsstufen. Der Grossteil der Regelungen sind Bewirtschaftungs- und Handlungsvorschriften, welche die Landwirte umsetzen müssen, damit sie die entsprechenden Beiträge erhalten. Auf der zweiten Qualitätsstufe sind teilweise auch Ziele definiert, welche erreicht werden müssen, wie beispielsweise eine bestimmte Anzahl von Indikatorpflanzen. Zusätzlich zu den Qualitätsbeiträgen können Beiträge für vernetzte Flächen ausgelöst werden. Mit der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge können bestimmte Flächen oder Bäume, für die bereits Qualitäts- oder Vernetzungsbeiträge ausgelöst werden, auch mit Beiträgen zur Förderung und Erhaltung der Landschaft gestützt werden.

Trotz der Vielzahl an Regelungen können nie alle Umsetzungsvariationen der Praxis abgebildet werden. Dies führt einerseits zu regelmässigen Anpassungen der Verordnungs- und Weisungstexte. Andererseits werden aus Sicht der Biodiversität weitergehende Massnahmen gefordert, um die Biodiversität nachhaltig zu fördern.

Aufgrund der Komplexität des Systems und der jahrelangen Weiterentwicklung ist eine Überprüfung und Vereinfachung des Systems wünschenswert.

2.8.1.4 Produktionssysteme (Faktenblätter Nr. 11 und 13)

Die Produktionssystembeiträge umfassen teilbetriebliche und gesamtbetriebliche Programme. Als administrativ aufwändig werden die Tierwohlprogramme und das GMF-Programm, welches 2014 neu eingeführt worden ist, beurteilt. Bei letzterem wird die Berechnung der Futterbilanz kritisiert. Folglich wird im Verordnungspaket 2016 eine Vereinfachung der Futterbilanzpflicht vorgeschlagen und das Programm evaluiert. Die Tierwohlprogramme sollen auf den 1.1.2018 überarbeitet werden.

2.8.1.5 Aufzeichnungen und Kontrolle (Faktenblätter Nr. 1, Nr. 20/22 und Nr. 21)

Kontrollen in der Landwirtschaft sind umfangreich und detailliert geregelt. Die Kontrollpunkte für die Direktzahlungen und für den Tierschutz sind standardisiert und es gibt Vorgaben für minimale Frequenzen von Grundkontrollen. Neben den öffentlich-rechtlichen Kontrollen werden von der gleichen Person bzw. Kontrollstelle oft gleichzeitig private Kontrollen von Label-Organisationen durchgeführt. Die Weiterentwicklung in Richtung risikoorientierteres Kontrollsystem und eine generelle Reduktion der Regelungsdichte ist ein Weg, um Vereinfachungen zu realisieren. Zudem sind Aufzeichnungspflichten auf ihren Nutzen zu hinterfragen.

2.8.1.6 Einfuhrregelungen (Faktenblatt Nr. 45)

Bei der Einfuhr von vielen landwirtschaftlichen Produkten muss in der Zollanmeldung die Generaleinfuhrbewilligungsnummer GEB angegeben werden. Diese GEB-Nummernangabe könnte ersetzt werden mit der bereits heute obligatorischen Angabe der Unternehmensidentifikationsnummer UID des BfS. Dies würde eine grosse Vereinfachung der Zollbeteiligten (Importeure, Deklaranten, Speditionen) bedeuten. Zudem wurden insbesondere beim Fleisch- und Eierimport Vereinfachungen vorgeschlagen, wovon einige bereits umgesetzt wurden.

2.8.1.7 Information und Kommunikation

Ein wichtiger Aspekt der Administration ist das Verständnis für die Massnahmen. Mit der Einführung der Agrarpolitik 14-17 wurde die Information über die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen an die Beratung der Kantone weitergegeben. Die Fristen zwischen definitivem Bundesratsbeschluss bis zur Inkraftsetzung sind kurz. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Webseite des BLW, Vorträge, eine Informationsnotiz an die Kantone und persönliche Kontakte zu Mitarbeitern als Kommunikationswege angeboten.

Mit BLW-Newsletter, Agate-News und einer überarbeiteter BLW-Webseite sind neue Kommunikationsmöglichkeiten implementiert worden, mit denen Landwirte und Berater direkt angesprochen werden können. Nun gilt es, alle diese Informationskanäle effizient und zielgerichtet zu nutzen.

2.8.1.8 Zusammenfassung der Themen

Themenbereich	Vereinfachung	Faktenblatt Nr.	Umsetzung
Informatik	IT ausbauen: Datenflüsse zwischen Behörden, Landwirten und Drittorganisationen ermöglichen	23	IT-Projekt 2015-2017
	IT-Plattform: Weiterer Ausbau von Agate.ch als Single-Point-of-Entry Lösung	23	Laufend (IT-Projekt)
Nährstoffbilanz	Vereinfachung der Nährstoffbilanzierung für Bewirtschafter mit einer eher extensiven Bewirtschaftung.	02	Projekt mit IT Teil, Start ab 2016

Aufzeichnungen und Kontrollen	Aufzeichnungspflichten überprüfen: Was ist zwingend und was ist optional? Was wird schon auf andere Weise dokumentiert?	01	1.1.2018
	Reduktion des Kontrollaufwands durch Reduktion und Risikokategorisierung	31	Start ab 2016; früheste Umsetzung 1.1.2018
Produktionssystem „Tierwohl“	Bestimmungen hinterfragen; klare Differenzierung der Programme zu den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung	14	1.1.2018
Biodiversität	Überarbeitung der Bestimmungen um die Förderinstrumente Qualitäts-, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge besser aufeinander abzustimmen und ein kohärentes administratives System zu schaffen	10	Projekt mit Horizont 2022
Grenzbewirtschaftung	UID anstelle GEB-Nummer als Identifikation der Unternehmen in der Zollanmeldung, Vereinfachungen bei den Einfuhrregelungen für Fleisch und Eier	45	Projekt 2015-2018
Information und Kommunikation	Optimierung der Kommunikation mit ausgebauter Struktur und Intensivierung der Kommunikation auf Agate.ch	-	2016 (laufend)

2.8.2 Vereinfachungen, die bereits 2015 umgesetzt oder beschlossen worden sind

In einem ersten Schritt des Projekts Administrative Vereinfachung wurden Vereinfachungen in den beiden Verordnungspaketen 2015 umgesetzt. Zusätzlich wurden Formulare im Bereich der Absatzförderung überarbeitet und die Weisung der DZV angepasst.

Nr.	Verordnung	Vereinfachung	Umsetzung
2015-01	SVV	<u>Art. 25 Abs. 2 Bst. a</u> : Entscheid der Kantons über Finanzhilfe ist genügend	1.1.2016
2015-02	FMV	<u>Art. 20 Abs. 5</u> : Vereinfachung der Bewilligung Futtermittel-Zusatzstoffe in der Schweiz	1.7.2015
2015-03	FMV	<u>Art. 23 Abs. 2</u> : Vereinfachung der Bewilligung Heimtierfutter-Zusatzstoffe in der Schweiz	1.7.2015
2015-04	Landw. Beratungsverordnung	<u>Art. 10</u> : Pauschaler Beitrag von 20'000 Fr. für fachliche Begleitung einer Projektinitiative; Zahlungsbelege müssen nicht mehr eingereicht werden	1.7.2015
2015-05	LBV	<u>Art. 2 Abs. 3</u> : Auch Ehepartner- und Konkubinatspartner sollen künftig zwei Betriebe führen können (bisher: ein Betrieb), wenn sie die zwei Betriebe in die Partnerschaft einbringen; → entspricht der Forderung von; Motion Aebi vom 19. März 2015 „Keine Diskriminierung von verheirateten Landwirtinnen (15.3239)“	1.1.2016
2015-06	LBV	<u>Art. 14</u> : „15 km-Regelung“ im Bereich der Direktzahlungen aufheben; über 15 km entfernte Dauerweiden werden nicht mehr als Sömmerungsflächen behandelt	1.1.2016

Nr.	Verordnung	Vereinfachung	Umsetzung
2015-07	DZV	<u>Art. 4 Abs. 6:</u> Verzicht auf Prüfung der Vermögensverhältnisse bei der Übergangsregelung für Erben und Erbgemeinschaften	1.1.2016
2015-08	DZV	<u>Art. 56 Abs. 3, Art. 60 und Art. 118 Abs. 2:</u> Qualitätsstufe III bei den BFF nicht per 2016 einführen (Sistierung)	1.1.2016
2015-09	DZV	<u>Art. 79 Abs. 2 Bst. c:</u> Mulchsaat; Aufhebung der Pflicht der max. 10 cm Bearbeitungstiefe	1.1.2016
2015-10	DZV	<u>Art. 104 Abs. 6 und 105 Abs. 2:</u> Aufhebung der Berichterstattung der Kantone über die Kontrollen und Kürzungen von Beiträgen. Diese Informationen sind neu in Acontrol verfügbar	1.1.2016
2015-11	DZV	<u>Artikel 115b:</u> Flexibilität bei der Import/Export-Bilanz und Lineare Korrektur der Nährstoffe im 2015 und 2016	1.1.2016
2015-12	DZV	<u>Anhang 5 Ziff. 3.3:</u> Geltendmachung von Futterbauerträgen über der Norm ohne Gutachten möglich (Suisse-Bilanz und GMF); der Kanton kann nicht plausible Ertragsschätzungen zurückweisen	1.1.2016
2015-13	DZV	<u>Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4:</u> Verzicht auf die Dokumentation der Standorte mobiler Hühnerställe	1.1.2016
2015-14	DZV	<u>Anhang 6 Bst. E Ziff. 7.2:</u> Verzicht auf behördliche Bewilligung für Suhlen	1.1.2016
2015-15	SVV	<u>Art. 3 Abs. 1, 1^{ter} und 3 aufheben:</u> Spezialregelung für Flächen ausserhalb 15 km Grenze wird aufgehoben	1.1.2016
2015-16	SVV	<u>Art. 46 Abs. 1 Bst. b:</u> Doppelregelung mit Art. 3 Abs. 1, Spezialregelung für Wohnhäuser in gefährdeten Gebieten wird aufgehoben	1.1.2016
2015-17	SBMV	<u>Art. 2 Abs. 1 und 3:</u> Eintretenskriterien im Zusammenhang mit SAK-Anpassung vereinheitlichen; Spezialregelung für Flächen ausserhalb 15 km Grenze wird aufgehoben	1.1.2016
2015-18	AEV und SV	<u>AEV Art. 19 Abs. 3 und 4 und SV Art. 19 und 20:</u> Abschaffung der Pflicht zur Zahlung des Steigerungspreises für Importkontingente vor der ersten Einfuhr	1.1.2016
2015-19	AEV	<u>Art. 29 Abs. 2 und 3:</u> Verzicht auf Restriktionen bei der Einfuhrregelung Grobgetreide (Hafer, Mais und Gerste)	1.1.2016
2015-20	HBV	<u>Art. 2:</u> Änderung betreffend Mastpoulets; Vereinfachung und Anpassung an die Praxis	1.1.2016
2015-21	TSV	<u>Art. 15c Abs. 8:</u> Aufhebung der Pflicht, bei der Einfuhr eines Equiden, den Equidenpass bei einer anerkannten passausstellenden Stelle auf Vollständigkeit überprüfen zu lassen	1.1.2016
2015-22	PSV	<u>Art. 49 Abs. 1 Bst. c:</u> Abfindungen an Eigentümer: Selbstbehalt für Abfindungen aufgehoben	1.1.2016
2015-23	PSV	<u>Art. 49 Abs. 2:</u> Höchstansatz pro Arbeitsstunde ist vereinheitlicht auf 38 Fr./h	1.1.2016

Nr.	Verordnung	Vereinfachung	Umsetzung
2015-24	VKKL	<u>Art. 6 Abs. 3:</u> Aufhebung der spezifischen Akkreditierungspflicht im Zusammenhang mit Kontrolle von Betriebe, die Direktzahlungen für die biologische Landwirtschaft erhalten, jedoch keine Bioprodukte gemäss Bio-Verordnung vermarkten	1.1.2016
2015-25	DZV	<u>Anhang 1 Ziffer 2.2:</u> Gültigkeit der Wegleitung Suisse-Bilanz für zwei Jahre	1.1.2016
2015-26	PSMV	<u>Art. 41:</u> Bewilligungsverfahren für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecke nur noch für Versuche mit Organismen nötig	wird nicht so umgesetzt
2015-27	DZV	<u>Art. 3 Abs. 4, Art. 37 Abs. 4, Art. und 100 Abs. 2:</u> Einführung Stichtagsprinzip 31. Januar. Keine Nachmeldungen mehr von Bewirtschafterwechseln und stark veränderten Tierbeständen per 1. Mai. Ergibt weniger Mutationsaufwand im kantonalen Vollzug	neuer Vorschlag 2016
2015-28	DZV	<u>Art. 69 Abs. 2 Bst. b:</u> Streichen „Saagutproduktion“ im Extensoprogramm Resultat der Konsultation: bäuerliche Organisationen sind sich nicht einig	wird nicht umgesetzt
2015-29	Formulare	Neue Controlling- und Eingabeformulare für Absatzförderung	umgesetzt per 31.10.2015
2015-30	Wegleitung Suisse-Bilanz	Neuregelung NPr- Vereinbarung: Tierhaltungsbetrieb schliesst mit dem Kanton nur eine NPr-Vereinbarung ab und Futtermittellieferant schliesst mit dem Kanton eine NPr-Vereinbarung ab	umgesetzt per 1.1.2016
2015-31	Weisung DZV Anhang 1	<ul style="list-style-type: none"> Parzellenplan mit Einführung GIS kann elektronisch erstellt werden, sofern der Kanton entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Waschwassertank – Kontrollpunkt in ÖLN Kontrolle streichen 	umgesetzt per 1.1.2016
2015-32	Verordnungspaket	Nur noch ein Verordnungspaket pro Jahr (2016 als Testjahr)	wird 2016 umgesetzt

2.8.3 Vereinfachungsvorschläge, die im Agrarverordnungspaket 2016 zur Umsetzung vorgeschlagen werden

In einem zweiten Schritt des Projekts Administrative Vereinfachung wurden Vereinfachungen mit dem Verordnungspaket 2016 zur Umsetzung vorgeschlagen.

Nr.	Verordnung	Vereinfachung	Faktenblatt Nr.	Umsetzung prüfen
2016-01	DZV	<u>Art. 78 und 80:</u> Reduktion Aufzeichnungspflicht Ressourceneffizienzbeiträge	13	1.7.2017

2016-02	DZV	<u>Art. 17 Abs 2 und 3; Anh. 1 Ziff. 5</u> : ÖLN-Bodenbedeckung: Exiger un couvert végétal (dans les mêmes situations qu'actuellement), mais sans définir les dates à respecter.	03	1.1.2017
2016-03	DZV	<u>Anh. 4</u> : Einheitliche Regelung für Kastanien- und Hochstamm-Feldobstbäume	10	1.1.2017
2016-04	DZV	<u>Anh. 5 Ziff. 3.4</u> : Betriebe, die grundsätzlich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter und wenig Ergänzungsfutter einsetzen, müssen keine Futterbilanz fürs GMF-Programm erstellen	11	1.1.2017
2016-05	DZV	<u>Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.1 Bst. a</u> : Änderung Eintragungspflicht Auslaufjournal	01	1.1.2017
2016-06	DZV	<u>Art. 36, 37, 97–100, Anh. 1 Ziff. 2.1.2</u> : Änderung der Referenzperiode für die massgebenden Tierbestände (Direktzahlungen/Nährstoffbilanz), damit Nachmeldungen entfallen und die Nährstoffbilanz im Kalenderjahr besser planbar ist.	20	1.1.2018
2016-07	DZV	<u>Art. 37 Abs. 1</u> : Verzicht auf Selbstdeklaration der massgebenden Tierbestände; Tierkategorien Equiden und Bisons überarbeiten und Daten ab der TVD beziehen	20	1.1.2018
2016-08	EKBV	<u>Art. 4 Abs. 3</u> : Aufhebung Mindestliefermengen Zucker; Abschluss der Liefermenge neben Bewirtschafter auch mit Mitgliedern von Betriebszweig- oder Produzentengemeinschaften	17	1.1.2017
2016-09	Obstverordnung	<u>Anhang</u> : Festlegung der Beitragsansätze auf Verordnungsstufe anstelle jährlicher Neuberechnung	50	1.1.2017
2016-10	Ordonnance AOP / IGP	<u>Art. 19</u> : Vereinfachung der Akkreditierungsprozedur	52	1.1.2017
2016-11	LBV	Art. 2, 6, 10, 11, 12 und 30a: Aufhebung Begriff Produktionsstätte; Vereinfachung der Voraussetzungen für die Bildung einer Betriebs- und einer Betriebszweiggemeinschaft	61	Verordnungspaket 2017

2.8.4 Themen, die für eine Umsetzung per 1.1.2018 vorgeschlagen werden

Nr.	Verordnung	Vereinfachung	Faktenblatt Nr.	Umsetzung prüfen
2017-01	DZV	Aufzeichnungspflichten überprüfen, aufeinander abstimmen und auf Notwendiges reduzieren	01	1.1.2018
2017-03	DZV	Update der Tierwohlbestimmungen u.a. mit Fokus administrative Vereinfachung	14	1.1.2018
2017-04	Informatik	Projekt DfD2: Datenweitergabe an Dritte und Drittapplikationen ermöglichen. Explizite Freigabe via Agate	23	2017/2018 (Projekt)

2017-05	Kontrollwesen / DZV	Überarbeitung Kontrollwesen in Richtung risikobasiert; Reduktion Kontrollpunkte	31	Frühestens 1.1.2018
2017-06	Akkreditierung / VKKL	Doppelspurigkeiten und unnötige Akkreditierungen abbauen	32	1.1.2018
2017-07	MSV	Keine Meldung der Direktvermarktungsmenge an TSM Treuhand GmbH bei geringeren Verkaufsvolumen	41	1.1.2018
2017-08	SVV / SBMV	Erhöhung des Grenzbetrages in Art. 55 Abs. 2 SVV und Art. 10 Abs. 2 SBMV auf Fr. 450 000.-	43	1.1.2018
2017-09	SVV	Einheitliche Regelung der Baurechtsdauer von 20 Jahren; Art. 9 Abs. 1-4 SVV durch einen neuen Absatz ersetzen.	43	1.1.2018
2017-10	SVV	Kontrolle der Übernahmebedingungen; Art. 5 SVV ersatzlos streichen	43	1.1.2018
2017-11	SVV	Heute kann ein Kanton auf die Gewährung von Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen unter Fr. 20'000.- und für gemeinschaftliche Massnahmen unter Fr. 30'000.- verzichten. Art. 47, Abs. 2 SVV und Art. 51, Abs.3 SVV. → Umformulieren in muss	43	1.1.2018
2017-12	Einfuhr	Regelung Zollkontingente Eier flexibilisieren	45	1.1.2018
2017-13	Einfuhr	Gesuche um Kontingentsanteile „nach Zahl erstegerter Tiere auf öffentlichen Märkten“ für den Import von Rind- und Schaffleisch elektronisch in der TVD	45	1.1.2018
2017-14	Einfuhr	Längere und somit weniger Kontingentsfreigaben (inkl. Versteigerungen) beim Fleischimport	45	1.1.2018

2.8.5 Umsetzungszeitpunkt kann nicht definitiv festgelegt werden

Nr.	Thema	Vereinfachung	Faktenblatt	Umsetzung
01	Nährstoffbilanz	Zweiteilung der Massnahme, so dass Betriebe mit einer tiefen Nährstoffintensität von den Aufzeichnungspflichten befreit werden können: IT basierte Lösung mit vereinfachter, automatisierter Bilanz, wobei Betriebe mit einer hohen Nährstoffintensität weiterhin eine vollständige Bilanz rechnen müssen. Prüfen von Alternativen zur Vereinfachung der Nährstoffbilanz	02	Projekt Nährstoffbilanz ab 2016

02	Biodiversität	Überarbeitung der Bestimmungen um die Förderinstrumente Qualitätsbeiträge, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge besser aufeinander abzustimmen und ein kohärentes administratives System zu schaffen; vorhandene Resultate von Monitorings sollen einbezogen werden Nachfolgende Vorschläge sollen in diesem Zusammenhang vertieft geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen für Bewirtschaftung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen auf Qualitätsstufe II überarbeiten • Hochstammfeldobstbäume – Regelungen vereinheitlichen • Regelungen betreffend Strukturanteilen vereinheitlichen 	10	Prüfen Neukonzeption AP 20-22
03	GMF	Evaluation abwarten (Resultate Anfang 2017 erwartet) – Anpassungen des Instruments aufgrund Evaluation	11	Evaluation abwarten
04	Landschaftsqualität	Evaluation abwarten (Resultate Anfang 2017 erwartet) – ev. Anpassung des Instruments ab 2022	12	Evaluation abwarten
05	Ein Identifikations-schlüssel	Ein Identifikationsschlüssel: – Verwendung AHV-Nummer; Prüfung im Rahmen des Masterdatenkonzeptes Bund bzw. mit Arbeiten zur eGov-Strategie CH 2016-2019 abstimmen (Ziel 7)	23	mit anderen Vorhaben des Bundes abstimmen
06	Kürzungen von DZ	Neues Kürzungsschema: zum Beispiel Tarmed-System oder Vereinfachung des heutigen Systems	33	prüfen
07	Weinverordnung	Erkenntnisse aus Überprüfung Weinkontrollsystem umsetzen	40	Interne Abklärungen laufen
08	Einfuhr	UID statt GEB-Nummer: Projektvorarbeiten sind gestartet	45	Projekt mit IT Teil
09	Futtermittel-zusatzstoffe	Automatische Übernahme der EU-Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen prüfen	46	Von Verhandlungen mit EU abhängig
10	Höchstbestände	Änderung der Höchstbestandesbestimmungen	47	prüfen
11	Plurilaterale Abkommen im Biosektor	Verstärkung der technischen Zusammenarbeit zwischen Schweiz, EU, Kanada und USA	53	Internationale Verhandlungen nötig

2.8.6 Themen, nicht in Kompetenz des BLW

Vereinfachungsvorschläge, die an andere Ämter oder Organisationen weiter geleitet werden.

Nr.	Organisation	Thema	Vereinfachung
01	SBV	Labelkontrolle	Koordination der Labelkontrollen Abbau von Vorschriften und Aufzeichnungen Keine neuen Vorschriften
02	BLV	Tierarzneimittel	Dokumentationspflichten
03	BLV	Tierverkehr	Automatisierung der Begleitdokumente mit TVD
04	BLV	Tierschutz	Bevormundungscharakter der Bestimmungen
05	BLV	Milchhygienekontrolle	Detaillierungsgrad der Kontrolle trotz regelmässiger Milchanalysen
06	BAFU	Gewässerschutz	Diverse

3 Faktenblätter

3.1 Aufzeichnungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Nr. 1)

1. Ausgangslage

Aufzeichnungen basieren auf einer Vielzahl von Verordnungsbestimmungen. Sie dienen als Nachweis für das Einhalten einer Bestimmung und des entsprechenden Kontrollpunktes. Zudem werden sie im Rahmen der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten und für das Agrarumweltmonitoring verwendet. Deshalb müssen die Aufzeichnungspflichten im jeweiligen Kontext mit der Bestimmung diskutiert werden.

In der DZV sind die Grundanforderungen im ÖLN in Artikel 25 und Anhang 1 Ziffer 1 festgelegt. Weitere Aufzeichnungen werden bei den REB- Massnahmen Artikel 78 Absätze 4 und 5 und Artikel 80 Absätze 3 und 4, den Sömmerungsbeiträgen Artikel 26–34, beim biologischen Landbau Artikel 60 und 61, beim GMF Artikel 70 und 71 und Anhang 5 sowie im RAUS-Programm Anhang 6 Buchstaben D und E gefordert.

Die Konkretisierung der Aufzeichnungsanforderungen ist in DZV Artikel 112 Absatz 4 ans BLW delegiert. Es kann Vorgaben dazu machen.

In der technischen Wegleitung zur Suisse-Bilanz sind im Abschnitt 2.3 Weisungen des BLW bezüglich Aufzeichnungen für die Suisse-Bilanz festgehalten.

Die Anforderung in der DZV besteht seit 1999 und die Betriebe wählen die Art und Weise der meisten Aufzeichnungen selbst. Der Bund regelt bei gewissen Aufzeichnungen deren Inhalt. Formvorschriften macht die DZV sehr wenige. Die Beratung und Kontrolldienste haben jedoch im Verlaufe der Jahre Dokumente erstellt, um diese Aufzeichnungen vorzunehmen und den Betrieben Vorlagen zur Verfügung zu stellen: Feldkalender, Wiesenjournale, Ernterapporte, Düngungsjournale, etc. Da diese Formularbezeichnungen in den Anhängen der Verordnung und in den Weisungen und Erläuterungen aufgenommen worden sind, ist teilweise unklar, was wirklich aufgezeichnet werden muss und was eigentlich nicht aufgrund der Rechtsbestimmungen gefordert wird.

Neben der Direktzahlungsverordnung gibt es weitere Rechtserlasse, die Aufzeichnungen von den Landwirten verlangen, wie beispielsweise für die Einhaltung des Tierschutzes oder die Hygiene in der Primärproduktion (vgl. Art. 4 und 5 VPrP, Art. 40 Abs. 1 TschV und Art. 8 Nutz- und HaustierV):

Da Aufzeichnungen zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehören, verwenden Landwirte teilweise private EDV-Lösungen als Hilfsmittel für die Betriebsführung. Dabei sind Parzellen spezifische Aufzeichnungen möglich. Eine Funktion erlaubt einen kompletten Auszug für die ÖLN-Unterlagen.

Vorschläge zur Vereinfachung wurden in folgenden Bereichen gemacht:

- Die Aufzeichnungspflichten sollen stark vereinfacht werden. „Häufig werden Dokumente nur für die Kontrolle "generiert" und stimmen inhaltlich kaum mit der Betriebsführung überein. Nicht selten führt ein "Berater" vorgängig eine Kontrolle durch und "filtert" die Dokumente noch, bevor diese dem Kontrolleur vorgelegt werden.“
- Die Dokumentationsanforderungen sollen soweit reduziert werden, dass keine Doppelaufzeichnungen gemacht werden müssen.
- Insbesondere sollen Auslaufjournal, Wiesenjournal und Feldkalender abgeschafft werden.
- Das elektronische Datenmanagement soll es erlauben, dass eine Information nur noch einmal in ein Informatiksystem eingegeben werden muss und danach für alle Anwendungen zur Verfügung steht.

Im Folgenden werden Pisten zur Vereinfachung aufgezeigt. Um die Dokumentationspflicht zu vereinfachen, muss jedes Element einzeln vertieft betrachtet werden.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

- a) Parzellenplan auf GIS ohne Papierform, umsetzen sobald GIS schweizweit implementiert (DZV Anhang 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b)
- Der Parzellenplan zeigt auf, wo welche Flächen eines Betriebes sind und wo welche Biodiversitätsfördererelemente sind. Sobald alle Kantone über GIS verfügen, kann auf eine Papierform verzichtet werden, weil die Betriebe jährlich eine Anmeldung bei den Kantonsystemen vornehmen und Biodiversitätsförderflächen im System eingetragen sind (Aktualität würde damit besser als heute). Während der Kontrolle muss jedoch GIS aktuell verfügbar sein, damit die Kontrolleure ihre Aufgaben im Feld wahrnehmen können und die Landwirte müssen ihre Bewirtschaftungseinheiten im Kantonssystem nachvollziehen können, damit sie im Feld damit arbeiten können.
- b) Auslaufjournal
- Wenn Tiere täglich Auslauf auf einer Weide oder in einem Laufhof haben, so sind nur der Beginn und das Ende der Periode ins Auslaufjournal einzutragen. Die Pflicht für ein tägliches Kreuz entfällt.
- c) Reduktion der Anforderungen für Aufzeichnungen zu Grünflächen (Wiesenjournal) ab 2018 (DZV Anhang 1 Ziffer 1.1 Buchstabe c)
- „Wiesenjournal“ und „Feldkalender“ sind keine offiziellen Anforderungen der Direktzahlungsverordnung, sondern Hilfsmittel für die Umsetzung und als solche von der Agridea zur Verfügung gestellt. Sie kommen aber in den Kürzungen und in den Erläuterungen der DZV sowie in den Weisungen der Suisse-Bilanz und in EKBV vor. Hier soll Klarheit geschaffen werden: Sowohl in den Verordnungen (DZV und EKBV) und in den Weisungen und Erläuterungen soll von den erforderlichen Aufzeichnungen gesprochen werden.
 - Aufzeichnungen dienen für die Berechnung der Nährstoffbilanz und zeigen dass Regelungen bezüglich Biodiversitätsförderflächen und Pflanzenschutzmittel eingehalten worden sind: Die Aufzeichnungspflichten sollen dahingehend überprüft werden. Die Dokumentation des Schnittzeitpunktes und der Herbstweide auf Biodiversitätsförderflächen sowie vom Pflanzenschutzmittel-Einsatz auf Wiesen und Weiden sind sensible Kontrollpunkte die nicht ohne entsprechende alternative Kontrollpunkte abgeschafft werden sollen. Aufzeichnungen (ausser PSM) könnten entfallen, wenn risikobasierte Kontrollen nahe dem Schnittzeitpunkt bzw. kurz vor erlaubter Herbstweide. Dafür müsste das Kontrollsystem bzw. die VKKL geändert werden hin zu risikobasierten Kontrollen.
 - Doppelaufzeichnungen sollen vermieden werden, insbesondere Düngung, Erntemengen und -daten, sonstige Eingriffe; bei Geltendmachung von höheren Erträgen in Suisse-Bilanz muss dies entsprechend plausibilisiert werden können.
- d) Reduktion der Anforderungen für Aufzeichnungen zu Ackerflächen (Feldkalender) ab 2018
- Wegfall von Erntedaten und -mengen bei Betrieben mit Standardwerten gemäss GRUDAF; Bodenbearbeitung, Düngung, Saatzeitpunkt und Sorten; Auswirkungen sind zu analysieren.
 - Beibehaltung der Dokumentation von Pflanzenschutzmittel-Einsätzen
- e) Reduktion der Aufzeichnungspflichten für Ressourceneffizienzbeiträge ab 1.1.2017
- Aufzeichnungsanforderungen für emissionsmindernde Ausbringverfahren (Artikel 78 DZV) und schonende Bodenbearbeitung (Artikel 80 DZV) reduzieren (siehe Faktenblatt Nr. 13)
- f) Auslaufjournale Tiere und Dokumentation Tierarzneimittel
- In der DZV wird präzisiert, dass bei täglichem Auslauf nur am Anfang und am Ende der Periode ein Eintrag nötig ist. Das Auslaufjournal im RAUS-Programm wird in der Kerngruppe „Tierwohlbestimmungen“ vertieft diskutiert (siehe Faktenblatt Nr. 14).
 - Auslaufjournal gemäss TSchV und Regelungen zu Tierarzneimitteln: Zuständigkeit beim

BLV; Bestimmungen harmonisieren	
g) Verordnung über die Primärproduktion, VPrP, keine Anpassungen vorsehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Tierarzneimittel und Pflanzenschutzmittel sind sensible Themenbereiche in der Landwirtschaft; Kompatibilität mit EU muss gewährleistet sein, da Exportbetriebe eine Gleichwertigkeit nachweisen müssen; Vereinfachung über die konkreten Abläufe bei Bestandesbetreuung mit BLV prüfen 	
h) Alternativen und deren Auswirkungen prüfen auf 2018:	
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, welche ausschliesslich mit Standardwerten gemäss GRUDAF arbeiten, in Weisungen zur Suisse Bilanz nur wenige Aufzeichnungen verlangen (hauptsächlich Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln); (siehe Faktenblatt Nr. 2 Nährstoffbilanz) • Aufzeichnungen sind mit Kontrollen gekoppelt, Thematik auch von den Kontrollpunkten her anschauen: Kann man die Bestimmung auch ohne Aufzeichnung überprüfen, z.B. mit risikobasierten Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mit der Kontrolle einer Zielerreichung? 	
i) Alternativen längerfristiger Umsetzungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufzeichnungsanforderungen im Rahmen der Suisse-Bilanz sollen von Nährstoffintensität abhängig gemacht werden (siehe Faktenblatt Nr. 2 Nährstoffbilanz). • Aufzeichnungen PSM mit IT-Lösung 	
j) Kantonale Regelungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Abweichungen der Aufzeichnungspflichten wo möglich reduzieren. Sogenanntes Düngerblatt wird von der DZV nicht verlangt; es ist eine kantonale Regelung 	
3. Auswirkungen	
Bund	Wenige: Anpassung von rechtlichen Rahmenbedingungen
Kantone Vollzugstellen	Einige Entlastungen bei der Überprüfung von Betrieben; geänderte Anforderungen für Kontrollorganisationen; Mehraufwand für Bereitstellung von GIS-Zugängen für Kontrollstellen
Landwirtschaft	Einige Entlastungen bei den Aufzeichnungen; Eigenverantwortung zur korrekten Betriebsführung bleibt. Der Initialaufwand für eine Umstellung auf Informatiklösungen ist meist gross, längerfristig gewöhnt man sich jedoch daran.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	Gering
Gesetze oder Verordnungen	DZV, VPrP; PSMV, EKBV, Weisungen SuisseBilanz
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	Kontrolltiefe wird teilweise erschwert, weil Belege nicht mehr vorhanden sind und mehrjährige Beobachtung notwendig wird; Beobachtungen und Vertrauen werden wichtiger, weil die entsprechenden Unterlagen nicht mehr vorliegen. In Rekursfällen entsteht mehr Unsicherheit. Im ÖLN gilt das Prinzip, dass der Landwirt den Nachweis erbringt, dass er die Vorgaben erfüllt. Wenn Aufzeichnungspflichten gestrichen werden, muss die Frage geklärt werden, mit welcher Alternative der Nachweis erbracht wird.
4. Vorteile der Vereinfachung	
Weniger Parameter, die aufgezeichnet werden müssen	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Verlust an Informationen für Betriebe und Kontrollstellen; Rekurse gegen Kontrollergebnisse sind erfolgreicher	
6. Weiteres Vorgehen	
Umsetzung in Weisungen per 1.1.2016	
<ul style="list-style-type: none"> • Parzellenplan mit Einführung GIS kann elektronisch erstellt werden 	

Umsetzung per 1.1.2017 sofern die Kantone in der Lage sind

- Reduktion Aufzeichnungspflicht REB
- Änderung Eintragungspflicht Auslaufjournal

Umsetzung per 1.1.2018 oder später

- Auslaufjournal wird in Arbeitsgruppe Tierwohlbestimmungen thematisiert (Update der Tierwohlbestimmungen)
- Aufzeichnungsanforderungen in DZV, EKBV und Wegleitung Suisse-Bilanz prüfen, aufeinander abstimmen und auf absolut Notwendiges reduzieren.
Insbesondere die Begriffe „Feldkalender“ und „Wiesenjournal“ aus den Regelungen streichen. Alternativen für den Kontrollnachweis suchen.
- Da Aufzeichnungsanforderungen immer mit der Kontrolle zusammenhängen, soll zuerst das Kontrollkonzept hin zu risikobasierten Kontrollen überarbeitet werden (siehe Faktenblatt Nr. 31 Kontrolle). In diesem Zusammenhang sollen überflüssige Aufzeichnungen eliminiert werden.

3.2 Nährstoffbilanz¹⁰ (Nr. 2)

1. Ausgangslage

Gemäss DZV Artikel 13 muss zur Erfüllung des ÖLN mit einer Nährstoffbilanz aufgezeigt werden, dass kein überschüssiger Phosphor (P) und Stickstoff (N) ausgebracht wird. Die Bilanzierung erfolgt nach der Methode Suisse-Bilanz.

Die Suisse-Bilanz wird jährlich durch eine Fachgruppe (Groupe Technique) mit Praxisanträgen und allfällig neuen Normen ergänzt. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern des kantonalen Vollzuges, Agroscope, Agridea und Kontrollorganisationen (KIP, PIOCH) und spricht Empfehlungen zuhanden des BLW aus.

Für die Berechnung der Nährstoffbilanz auf den Betrieben stellen verschiedene private Anbieter Software-Programme nach der Methode Suisse-Bilanz zur Verfügung. Die jährlichen Anpassungen in der Methode Suisse-Bilanz werden in die verschiedenen Software-Programme übernommen und anschliessend vom BLW geprüft und zugelassen.

Zusammenfassung Rückmeldungen

- Komplexität der Methodik Suisse-Bilanz reduzieren: z.B. einheitliche Tierkategorien (TVD und Suisse-Bilanz), N-Ausnutzungsgrad Mist / Gülle nicht unterscheiden oder NPr-Vereinbarung abschaffen
- Einheitliche Informatikanwendung für Landwirtschaftsbetriebe, welche gratis zur Verfügung steht. Mehrfache Datenerfassungen für den Landwirten sollen vermieden werden.
- Abschaffung der Methodik Suisse-Bilanz: Einführung neue Methodik (Ospar-Methode), Lenkungsabgaben oder Abstützung der Nährstoffkreisläufe auf die Bodenversorgung (keine Nährstoffbilanz mehr).
- Nährstoffübertrage auf das nächste Jahr zulassen
- Kontrollbilanz ersetzen durch eine Planungsbilanz
- Gewisse Betriebe oder Produktionsbereiche (z.B. Obstbau) aus der Pflicht entlassen, jedes Jahr eine neue Bilanz rechnen zu müssen
- Nicht jedes Jahr eine neue Suisse-Bilanz Version umsetzen

¹⁰ Im vorliegenden Faktenblatt wird aus Gründen der Vereinfachung der offizielle Begriff ‚ausgeglichene Düngerbilanz‘ mit ‚Nährstoffbilanz‘ ersetzt.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

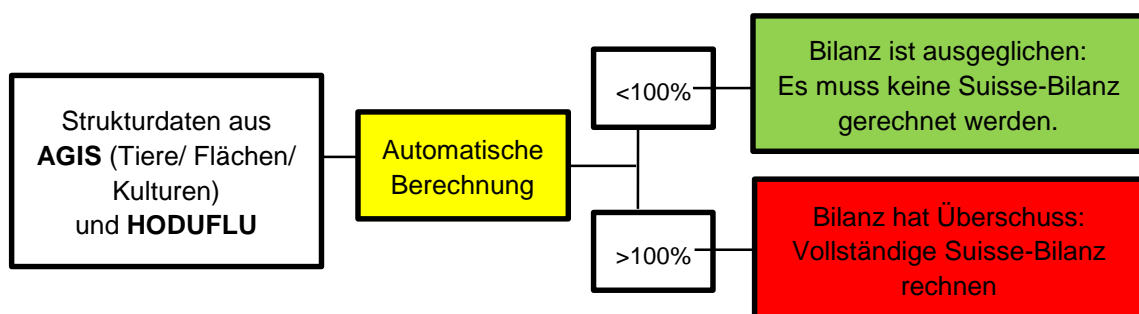
Umsetzung per 1.1.2016

- Verlängerung Gültigkeit der Wegleitung Suisse-Bilanz (Anhang 1 Ziffer 2.1.1 DZV)
- Für die Berechnung der linearen Korrektur Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 6 und 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 die Referenzperiode selbst festlegen (Ausnahme: für Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr).
- Neuregelung NPR-Vereinbarung: Tierhaltungsbetrieb schliesst mit dem Kanton eine NPR- Vereinbarung ab und Futtermittellieferant schliesst mit dem Kanton eine NPR-Vereinbarung ab.

Ab 2016: Methode zur Kontrolle der Nährstoffflüsse grundsätzlich überdenken

Nachfolgend wird ein Ansatz für eine Neugestaltung der Kontrolle beschrieben, die noch vertieft geprüft werden muss.

Vorschlag: Entwurf einer halbautomatischen Berechnung der Nährstoffbilanz



- 1) Abruf der Daten aus bestehenden Datenbanken: Strukturdaten aus AGIS (Flächen, Kulturen, Tiere), Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen aus HODUFLU.
- 2) Mit diesen Angaben wird automatisch eine einfache Nährstoffbilanz gerechnet. Die Bilanz wird vom Betriebsleiter analog Strukturdaten online abgeschlossen.
- 3) Betriebe, die sich mit dieser einfachen Berechnung in einem Bereich von beispielsweise >100 % im N- und P-Bedarf befinden, müssen eine Nährstoffbilanz wie bisher rechnen.
- 4) Betriebe, die sich mit dieser Berechnung in einem Bereich von beispielsweise <100 % im N- und P-Bedarf befinden, sind von der Pflicht für weitere Berechnungen befreit oder erstellen eine vereinfachte Bilanz.

Weitere Bemerkungen:

Dieser Vorschlag bedingt noch weitere genauere Abklärungen. Folgende Fragen müssen vertieft diskutiert werden (nicht abschliessende Liste):

- Wie wird die Zu- und Wegfuhr von Futter miteinbezogen? Soll gegebenenfalls eine ähnliche Anwendung wie HODUFLU geschaffen werden
- Wie werden der eingesetzte Mineraldünger / Ergänzungsfutter / NPR- Werte miteinbezogen?
- Wo ist die Grenze festzulegen, wann eine vollständige Bilanz gerechnet werden muss?
- Definition der Referenzperioden für die Berechnungen?
- Sind Schnittstellen zu den kantonalen Datenbanken technisch herstellbar? Können Synergien zu anderen Informatikprojekten genutzt werden?

Ist die Zielerreichung bei Nährstoffüberschüssen mindestens genauso gut wie mit dem bestehendem System?

3. Auswirkungen	
Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung neuer Informatik-Systeme ist mit finanziellen und personellen Ressourcen verbunden; Finanzierbarkeit muss geklärt werden.
Kantone Vollzugstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollstellen werden entlastet, weil sie nur noch einen Teil der Betriebe kontrollieren müssen. Einführung von weiteren IT-Schnittstellen ist mit finanziellen und personellen Ressourcen verbunden.
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktthema der administrativen Vereinfachung für die Landwirtschaft • Betriebe mit geringer Nährstoffintensität können von der jährlichen Berechnung der Suisse-Bilanz befreit werden. Tierintensive Regionen würden keine Entlastung spüren (Verursacher-Prinzip). • Doppelerfassung von Daten wird durch Schnittstellen mit bestehenden Datenbanken (AGIS und HODUFLU) eliminiert. • Durch die automatisierte Berechnung können potentielle Fehlerquellen eliminiert werden. • Kosten für die Landwirte werden reduziert. • Vorbehalte aus Landwirtschaftskreisen mit intensiver Tierproduktion gegenüber der Suisse-Bilanz bleiben bestehen.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	keine Auswirkungen
Gesetze oder Verordnungen	Anpassungen DZV und Wegleitung Suisse-Bilanz
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	Abklärungen sind nötig
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Entlastungen der Landwirte, Doppelerfassungen werden vermieden. • Entlastung der Kontrollstellen, da weniger Bilanzen geprüft werden müssen. • Synergien mit GMF können genutzt werden. Die GMF- Futterbilanz kann auch nach diesem Prinzip berechnet werden, wobei dem Futterverkehr besondere Beachtung geschenkt werden muss. • Betriebe mit einem hohen Nährstoffumsatz pro ha müssen weiterhin eine Nährstoffbilanz rechnen, was aus Umweltsicht wichtig ist. Gegebenenfalls besteht ein Anreiz, weniger Nährstoffe auf den Betrieb zu führen, damit keine Suisse-Bilanz gerechnet werden muss. • Die wichtigsten Datengrundlagen (AGIS, HODUFLU) sind vorhanden und werden weiter entwickelt. Im agate-Portal sind viele Systeme (kantonale Systeme, Berechnungstools) bereits integriert und viele Schnittstellen bestehen bereits. Das Zur-Verfügung-Stellen von Daten für die Landwirte innerhalb dieser Systeme ist naheliegend. 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Daten von heute bestehenden Datenbanken bezogen, müssen heutige Tierkategorien zur Berechnung der Nährstoffbilanz zusammengefasst werden. Damit wird die Berechnung für den Einzelbetrieb verändert, da die Tiere weniger differenzierten Kategorien zugeteilt werden müssen. • Finanzieller und personeller Aufwand für den Bund und die Kantone für Entwicklung und Betrieb der Anwendung. • Zu- und Wegfuhr von Raufutter muss erfasst werden können. (z.B: EDV-Lösung erarbeiten) • Die Bilanzierungs-Fehlerquelle der Selbstdeklaration besteht weiterhin • Für einen Teil der Landwirte wäre es nicht mehr nötig, sich im Bereich der Nährstoffe beraten zu lassen. Die Beratung in diesem Bereich sollte jedoch nicht vernachlässigt werden. 	

6. Weiteres Vorgehen

Projekt Nährstoffbilanz ab 2016:

- In einem ersten Schritt ist zu entscheiden, welchen Stellenwert die Suisse-Bilanz in Zukunft haben soll.
- Als zweiter wichtiger Punkt sind die nachfolgend beschriebenen Alternativen noch weiter auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen.
- Falls die Suisse-Bilanz über 2022 hinaus zur Kontrolle der Nährstoffflüsse verwendet werden soll, muss ein IT-Projekt für eine halbautomatische Berechnung der Nährstoffbilanz weiterverfolgt werden. Neben der Machbarkeit ist auch die Finanzierbarkeit dieses Projekts abzuklären.

7. Alternativen und weitere Vereinfachungsmöglichkeiten

Neben der vorgeschlagenen halbautomatischen Berechnung der Nährstoffbilanz gibt es weitere Punkte, die Vereinfachungspotential haben und im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Themas Nährstoffbilanz weiterverfolgt werden sollen.

- 1) Bodenprobenpflicht:
Der Boden ist für die Landwirtschaft sehr wichtig. Nach Anhang 2.6 Ziffer 3.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV müssen die im Boden vorhandenen Nährstoffe bei der Düngung berücksichtigt werden. Bodenanalysen sind heute zwar vorgeschrieben, ihre sinnvolle Verwendung liegt aber vollständig in der Verantwortung der Landwirte. Da in der Anhörung zum Agrarverordnungspaket Herbst 2015 die divergierenden Haltungen zwischen „abschaffen“ und „Pflicht zur Nutzung der Analyseresultate stärken“ gleichermaßen vertreten waren, soll die Bodenprobenpflicht gemeinsam mit dem Thema Nährstoffbilanzierung diskutiert werden.
- 2) Umsetzung per 1.1.2018 prüfen:
 - Einberufung Groupe Technique nur alle zwei Jahre und eine entsprechende Verlängerung der Gültigkeit einer Version der Wegleitung Suisse Bilanz.
 - Neudefinition von Betrieben, die von der Suisse-Bilanz befreit werden oder in einem grösseren Zeitabschnitt die Suisse-Bilanz berechnen müssen. Befreite Betriebe könnten folgendermassen definiert werden: Betrieb hat kein hohes Umweltrisiko, keine Tier- und Flächenänderungen, keine stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger zugeführt, keine Überschreitung eines gewissen Viehbesatzes.
- 3) Themen, die im Zusammenhang mit dem Vorschlag der halbautomatischen Berechnung weiterdiskutiert und die Auswirkungen vertieft geprüft werden müssen. Die Vereinfachung darf nicht zu einer Erhöhung der zulässigen Nährstoffmenge führen und das System sollte mit vergleichbarem Aufwand wie heute kontrollierbar sein.
 - Reduktion der Komplexität der Methodik Suisse-Bilanz: TVD- Kategorien mit Suisse-Bilanz Nutztierkategorien abgleichen, selten gehaltene Tierarten (z.B. < 1% Vorkommen) aus der Suisse-Bilanz entfernen, N-Ausnutzungsgrad Mist und Gülle nicht unterscheiden.
Bemerkung: Bei einer grösseren Einteilung der Tierkategorien können keine entsprechenden Differenzierungen beim Grundfutterverzehr sowie beim Nährstoffanfall gemacht werden. Dieser Grundsatz gilt allgemein bei Streichungen von „Details“ in der Suisse-Bilanz.
- 4) Alternativen für Suisse-Bilanz
 - Abstützung der Nährstoffkreisläufe auf die Bodenversorgung
 - Einführung von Lenkungsabgaben auf Dünger und Raufutter

3.3 Bodenschutz (Nr. 3)

1. Ausgangslage	
<p>Ein geeigneter Bodenschutz ist eine Grundanforderung des ÖLN (LwG Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe f und DZV Artikel 17 sowie Anhang 1 Ziffer 5). Folgende Ziele sollen erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Fruchtbarkeit des Bodens erhalten; • Erosion, Verluste von Nährstoffen und Abschwemmung von Schadstoffen (z.B. Pflanzenschutzmittel) vermeiden. <p>1. Bodenschutz Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche, die in der Tal-, Hügel- oder Bergzone 1 gelegen sind, müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, ein Zwischenfutter oder eine Gründüngung ansäen. In der DZV sind Ansaat- und Umbruchrestriktionen in Form von fixen Daten definiert.</p> <p>2. Erosionsschutz Die ÖLN Regelung betreffend Erosionsschutz wurde in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe überarbeitet. Die überarbeitete Regelung wird im Verordnungspaket 2016 zur Umsetzung per 1.1.2017 vorgeschlagen.</p>	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p><i>Umsetzung per 1.1.2017</i></p> <p>a) Bodenbedeckung verlangen (wie bisher) aber ohne Ansaat- und Umbruchtermine zu definieren Mit der Einführung der neuen ÖLN Regelungen bezüglich Erosionsschutz ist der Landwirt verantwortlich, dass er präventive Massnahmen ergreift um Erosionsschäden zu verhindern. Die Vorteile der Bodenbedeckung in Form einer Winterkultur, eines Zwischenfutters oder einer Gründüngung sind allgemein anerkannt. Die Landwirte sollten standortangepasste Ansaat- und Umbruchtermine wählen können. Damit können die Vorteile der Bodenbedeckung im Sinn des Bodenschutzes und des Schutzes vor N-Auswaschung optimal genutzt werden. Mit der Übertragung der Verantwortung bezüglich Ansaattermine an den Landwirten soll die Sanktion bei Verstössen höher angesetzt werden als bisher.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	Das Ziel einer möglichst lückenlosen Bodenbedeckung bleibt bestehen. Die Entwicklung der praktischen Umsetzung der Bodenbedeckung muss verfolgt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die ÖLN Anforderung im Sinne der heutigen Regelung weiterhin umgesetzt wird.
Kantone Vollzugsstellen	Ohne genaue Ansaat- und Umbruchtermine wird die Kontrolle, ob die Regelung eingehalten wird, erschwert. Jede Situation muss einzeln beurteilt werden, was Rekursfälle nach sich ziehen könnte.
Landwirtschaft	Der Landwirt erhält mehr Flexibilität und Verantwortung, bezüglich Ansaat und Umbruch der Zwischenkulturen. Wenn sich die Kontrolle auf die Beobachtung im Feld beschränkt, entfällt die Aufzeichnungspflicht für die Termine.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	Keine Auswirkungen, sofern die Bodenbedeckung nach guter landwirtschaftlicher Praxis gehandhabt wird
Gesetze oder Verordnungen	DZV
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	Weniger klare Entscheidkriterien, wann eine Sanktion ausgesprochen werden muss. Gefahr, dass Böden länger offen bleiben als unbedingt nötig. Damit steigt das Risiko für Nitratverluste. Diesem Argument wirkt entgegen, dass die Landwirte dem Standort und den Witterungsverhältnissen angepasste Saat- und Umbruchtermine wählen können und damit den Boden optimal bewirtschaften können.

4. Vorteile der Vereinfachung
<ul style="list-style-type: none">• Im Grundsatz werden die Anforderungen betreffend Bodenschutz unverändert beibehalten. Eine optimale Bodenbedeckung ist wie bis anhin eine Anforderung des geeigneten Bodenschutzes. Ansaat- und Umbruchtermine werden jedoch vollständig in die Verantwortung der Landwirte übergeben. Diese müssen sicherstellen, dass die Bodenbedeckung wenn immer möglich gewährleistet ist.• Bodenbedeckung ist ein Element des Bodenschutzes und wird mit den Massnahmen zur Verhinderung von Erosion kombiniert.• Die ÖLN-Anforderungen betreffend Erosionsschutz verlangen von den Landwirten präventive Massnahmen. Die möglichst lückenlose Bodenbedeckung ist eine solche Massnahme.
5. Nachteile der Vereinfachung
<ul style="list-style-type: none">• Ohne festgelegte Saattermine besteht die Gefahr, dass einzelne Landwirte länger als nötig mit der Ansaat warten oder früher als nötig umbrechen und der Boden dadurch länger unbedeckt ist. Damit würde der Landwirt die Vorteile der Herbstbegrünung nicht optimal nutzen und das Risiko von N-Auswaschung und Erosion nimmt zu. Insbesondere eine schlechte Bodendeckung im Winterhalbjahr führt zu höheren Nitratverlusten.• Die aktuell in der DZV festgelegten Termine waren Gegenstand von Diskussionen im Rahmen der AP 14-17. Die Forderung stand im Raum, die Anforderungen an die Bodenbedeckung zu erhöhen (Ansaattermin vorverlegen und späterer Umbruchtermin), damit die positiven Aspekte der Bodenbedeckung noch mehr genützt werden.• Feldkontrollen müssen verstärkt werden.• Ein Monitoring der Praxisumsetzung ist notwendig, damit die Entwicklung betreffend Bodenbedeckung verfolgt werden kann.• Fehlende Termine können in Rekursfällen zu unklaren Situationen führen.
6. Weiteres Vorgehen
<i>Umsetzung per 1.1.2017</i> <ul style="list-style-type: none">• Ansaat- und Umbruchtermine aufheben. Die Anforderung an eine optimale Bodenbedeckung bleibt bestehen. Kohärenter Zusammenhang zu den Massnahmen betreffend Erosionsschutz soll hergestellt werden.

3.4 Pflanzenschutzmittel im ÖLN (Nr. 4)

1. Ausgangslage
<p>Der ökologische Leistungsnachweis beinhaltet eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel (LwG Art. 70a Absatz 2 Buchstabe g und DZV Art. 18).</p> <p>Zum Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Die Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dementsprechend reguliert und es müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 den Bericht „Bedarfsabklärung eines Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet und das WBF beauftragt bis Ende 2016 einen solchen Aktionsplan vorzulegen. Mit dem Aktionsplan sollen Massnahmen beschlossen werden, mit welchen die Belastung von Mensch und Umwelt durch Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln verringert werden.</p> <p>Dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz mit Risiken behaftet ist, ist unbestritten. Auch die im Rahmen des ÖLN definierten Massnahmen zur Auswahl und gezielten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die Informationen in den Sicherheitsdatenblättern werden nicht grundsätzlich hinterfragt.</p>

<p><i>Eingebrachte Vereinfachungsvorschläge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Als unverhältnismässig wird empfunden, dass für bestimmte Pflanzenschutzmittel eine Sonderbewilligung beim Kanton eingeholt werden muss, obwohl sowieso allen Landwirten diese Sonderbewilligung erteilt wird (Beispiel 2015: Erdfloh im Raps) • Der Spritzentest alle vier Jahre wird von den Landwirten als überflüssig empfunden.
<p>2. Vorschlag zur Vereinfachung</p>
<p><i>Vorschläge die nicht umgesetzt werden:</i></p> <p>a) Sonderbewilligungen abschaffen</p> <p>Die Abschaffung der Sonderbewilligungen könnte bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Mittel können nicht mehr eingesetzt werden (Standpunkt Umweltschutz) • Diese Mittel werden allgemein zugelassen (Standpunkt Landwirtschaft) <p>Folgende Punkte sprechen gegen eine Änderung im Bereich Sonderbewilligung resp. Pflanzenschutzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematik Pflanzenschutzmittel ist sensibel; Kohärenz mit Aktionsplan Pflanzenschutzmittel muss gewährleistet sein. • Die Nützlingsschonung ist ein Grundelement des integrierten Pflanzenbaus, dem zwingend Beachtung geschenkt werden muss. • Schadschwellenthematik ist mit Sonderbewilligung besser im Griff; Untersuchungen von Agroscope¹¹ zeigen die Sachdienlichkeit der bestehenden ÖLN Anforderungen zu einer gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Nützlingsschonung. <p>Für die Landwirtschaft ist wichtig, dass bei einem Problem im Bereich Pflanzengesundheit zeitgerecht reagiert werden kann. Dies sollte schnell und unbürokratisch möglich sein und wird von den Kantonen entsprechend umgesetzt.</p> <p>b) Spritzentest</p> <p>Spritzentest ist sinnvoll um die Funktionsfähigkeit und Präzision der Spritze zu gewährleisten.</p> <p><i>Umsetzung in Weisungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschwassertank-Kontrollpunkt in ÖLN streichen. Seit 5 Jahren wird das kontrolliert, alle alten Geräte sind sicher nachgerüstet, neue haben das sowieso. Wassertank wird weiterhin in Spritzentest überprüft.
<p>3. Auswirkungen</p>
<p>Es wird keine Verordnungsänderung vorgeschlagen.</p>
<p>4. Vorteile der Vereinfachung</p>
<p>Auf Weisungstufe regelbar</p>
<p>5. Nachteile der Vereinfachung</p>
<p>Soweit keine</p>
<p>6. Weiteres Vorgehen</p>
<p><i>Umsetzung per 1.1.2016</i></p> <p>Änderung der Weisung DZV betreffend Kontrollpunkt Waschwassertank.</p>

¹¹ Breitenmoser, St., Baur, R., 2013. Einfluss von Pflanzenschutzstrategien auf Nützlinge im Ackerbau. Agrarforschung Schweiz 4 (9), 376-383.
Mouron, P et al., 2013. Nachhaltigkeitsbewertung von Insektiziden im Getreide- und Kartoffelanbau der Schweiz. Agrarforschung Schweiz 4 (9), 368-375.

3.5 Fruchtfolge (Nr. 5)

1. Ausgangslage	
<p>Der ökologische Leistungsnachweis beinhaltet eine geregelte Fruchtfolge (LwG Art. 70a Absatz 2 Buchstabe e und DZV Art. 16 und Anhang 1 Ziffer 4).</p> <p>Die Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und dass Erosion, Bodenverdichtung und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Düngern und von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.</p> <p>Der Bewirtschafter hat aktuell die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Regelungen :</p> <p><u>Lösung 1:</u> Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen, wobei für die Hauptkulturen ein maximaler Anteil an der Ackerfläche eingehalten werden muss.</p> <p><u>Lösung 2:</u> Anbaupausen zwischen den Kulturen werden eingehalten .</p> <p>Rückmeldungen für Vereinfachungen wurden in zwei Bereichen eingebracht :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Aufzeichnungen mehr zur Fruchtfolge • 3 statt 4 Kulturen in der Fruchtfolge 	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p><i>Prüfen der Aufhebung der Fruchtfolgeaufzeichnungen</i></p> <p>Ob bei der Fruchtfolge 4 Kulturen vorhanden sind, muss auf Basis der Strukturdaten geprüft werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt verfügt über diese Daten und kann eine Routinekontrolle durchführen. So muss der Bewirtschafter nicht mehr selbst belegen, dass er diese Anforderung der 4 Kulturen erfüllt. Die Landwirtschaftsbetriebe haben die Wahl zwischen der Variante «maximaler Anteil» oder «Anbaupause», vgl. Anhang 1 Ziffer 4 der DZV. Die EDV-gestützte Prüfung auf Basis der Strukturdaten ist im Fall der Variante «maximaler Anteil» gut realisierbar, da die Daten für ein bestimmtes Jahr überprüft werden müssen. Im Falle der Anbaupausen müsste die Prüfung auf erfasste Daten über einen Zeitraum von 5 Jahren ausgedehnt werden (z. B. Mais: 2 Jahre hintereinander möglich, dann 3 Jahre Pause). Im Gemüsebau beträgt dieser Zeitraum 7 Jahre.</p> <p>Fruchtfolge-Anteile bei Betrieben mit maximalen Anteilen könnten über Strukturdaten berechnet werden</p> <p><i>Wird nicht umgesetzt: 3 statt 4 Kulturen in der Fruchtfolge</i></p> <p>Eine gute und sinnvolle Fruchtfolgeplanung gehört zur guten landwirtschaftlichen Praxis. Da die Anforderung von 4 Kulturen in der Fruchtfolge von der Landwirtschaft als administrative Last im Sinne einer Bevormundung durch den Staat empfunden wird, fordert der SBV die Fruchtfolgeanforderungen von 4 auf 3 Kulturen zu reduzieren.</p> <p>Der Vorschlag wird nicht weiterverfolgt. Die Fruchtfolge ist ein Grundpfeiler einer nachhaltigen Landwirtschaft. Sie wirkt präventiv und reduziert damit Umwelteffekte der Landwirtschaft.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	Keine Auswirkungen
Kantone Vollzugstellen	Die Kantone müssen ihre Informatiksysteme für die automatisierte Kontrolle der Fruchtfolgeflächen anpassen. Die Kontrolle der Fruchtfolgeaufzeichnungen bei Betrieben, die eine Fruchtfolge mit mindestens vier Kulturen praktizieren, entfällt.
Landwirtschaft	Vereinfachung, da der Landwirt nicht mehr mit seinen eigenen Aufzeichnungen belegen muss, dass er die Fruchtfolge einhält.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	Keine Auswirkungen
Gesetze oder Verordnungen	Weisungen zur Direktzahlungsverordnung

Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	Betriebe, welche die Fruchtfolge überbetrieblich organisieren, können nicht automatisiert überprüft werden.
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> Die Eigenverantwortung der Betriebe wird gefördert. EDV-Lösung bringt Synergien mit anderen Betriebsführungsinstrumenten. 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> Ohne Aufzeichnungen zur Fruchtfolge wird die Kontrolle erschwert. Diese kann auf vielen Betrieben nicht anhand der Strukturdaten gemacht werden, da oft Landabtausch gemacht wird, um die Kulturanteile auf den Betrieben zu erhöhen (Spezialisierung der Betriebe). Auf solchen Betrieben können die Kulturanteile nur anhand der FF-Aufzeichnungen und des Plans berechnet werden. Der Fruchtfolgeplan ist ein angepasstes Instrument womit auch andere Elemente verifiziert werden können (Bodenschutz, Zwischenkulturen etc.). 	
6. Weiteres Vorgehen	
<ul style="list-style-type: none"> Zurzeit keine Vereinfachung realisierbar 	

3.6 Biodiversität (Nr. 10)

1. Ausgangslage
<p>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet (LwG Art. 73 und DZV Artikel 55 – 62 und Anhang 4). Diese werden aufgeteilt in Qualitätsbeiträge (QI und QII) sowie Vernetzungsbeiträge.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es besteht eine grosse Regelungsdichte zum Bezug von Qualitätsbeiträgen. Einerseits gelten für jeden Biodiversitätsförderflächentyp eigene Bestimmungen, andererseits müssen übergreifende Anforderungen für die Qualitätsstufen I (Bewirtschaftungsauflagen) und II (v.a. Qualitätsauflagen) erfüllt werden. Der Bezug von Vernetzungsbeiträgen erfolgt durch die Teilnahme an von Trägerschaften geführten Vernetzungsprojekten. Jedes Vernetzungsprojekt verfügt über einen eigenen Massnahmenkatalog. Einige Landwirte nehmen an verschiedenen Vernetzungsprojekten gleichzeitig teil. Im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten werden z.T. ähnliche oder dieselben Massnahmen/Elemente wie durch die Biodiversitätsbeiträge unterstützt. Die Administration der drei Pfeiler Qualität, Vernetzung und Landschaftsqualität erfolgt jedoch separat. Vorschläge zur Vereinfachung wurden in folgenden Bereichen gemacht: <ul style="list-style-type: none"> Regelung zum frühesten Schnitt der extensiven und wenig intensiven Wiesen → wird als Einschränkung der agronomischen Freiheit empfunden. Die grosse Regelungsdichte, die Vielfalt an Biodiversitätsfördererelementen sowie die Komplexität mit Vernetzung und Landschaftsqualität → wird als unübersichtlich empfunden. Die unterschiedlich ausgestaltete Administration zwischen Biodiversitätsförderflächen QI, QII, Vernetzung und Landschaftsqualität → verkompliziert das System zusätzlich. Ein Hochstammfeldobstbaum löst in sehr vielen verschiedenen Elementen Beiträge aus mit entsprechend vielfältigen Regelungen für den einen einzelnen Baum.
2. Vorschlag zur Vereinfachung
<p><i>Folgender Vorschlag wurde geprüft, soll jedoch nicht weiterverfolgt werden:</i></p> <p>Regelung zum frühesten Schnitt der extensiven und wenig intensiven Wiesen wird als Einschränkung der agronomischen Freiheit empfunden (betrifft Anhang 4, Ziff. 1.1.1, DZV)</p> <p>Diese Regelung soll beibehalten werden. Bei BFF in Vernetzungsprojekten besteht bereits heute die Möglichkeit zur Flexibilisierung der Schnittzeitpunkte. Da bereits 65% der BFF vernetzt sind, profitieren viele Betriebe schon heute von dieser Flexibilisierung. Zudem sehen wir keine eigentliche administrative Vereinfachung durch die Aufhebung dieser Regelung; zum Schutz von gewissen UZL-Arten (z.B. Bodenbrütern) stellt ein fix festgelegter (später) Termin eine zielführende Regelung dar.</p>

Folgender Vorschlag wurde bereits ausführlich diskutiert und soll im Verordnungspaket 2016 vorgeschlagen werden:

- Einheitliche Regelung für Kastanienbäume wie für andere Feldobsthochstammbäume.

Auf 2022 sollen die Biodiversitätsförderprogramme analysiert, aufeinander abgestimmt und vereinfacht werden.

Überlegung BLW: Es ist wahrscheinlich, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Programmstrukturen von QI, QII und Vernetzung keine massgeblichen Vereinfachungen möglich sind, ohne das Gesamtsystem zu betrachten. Deshalb soll eine Neukonzeption geprüft werden. Das gegenwärtige System der Biodiversitätsbeiträge soll deshalb in einem ersten Schritt auf seine Strukturen und Leistungen hin analysiert werden. In der Folge soll es in Richtung eines vereinfachten, zielgerichteten und schlankeren Systems weiterentwickelt werden. Die Ausgestaltung und Administration der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie die NHG-Flächen (Sistierung der QIII-Beiträge) sollen in diese Überlegungen ebenfalls einbezogen werden.

Bei einer Überarbeitung der Biodiversitätsbeiträge soll darauf geachtet werden, dass die Ziele der unterschiedlichen Programme nicht in Frage gestellt werden, sondern klar differenziert bleiben. Um den Übergang vom bisherigen ins neue System von vertraglicher Seite her zu vereinfachen, soll frühestmöglich darauf geachtet werden, dass neue Verträge in den bisherigen Programmen zum gleichen Zeitpunkt auslaufen werden oder dass eine Änderung der laufenden Vereinbarungen möglich ist.

Zudem sollen folgende Vorschläge vertieft analysiert werden:

- a) Auflagen für Bewirtschaftung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen auf Qualitätsstufe II werden als zu kompliziert empfunden (betrifft Anhang 4, Ziff. 6.2, DZV)

Eine gewisse Vereinfachung der Auflagen (z. B. Vorgaben zur Nutzung von Grün- und Streueflächenstreifen) ist hier möglich. Im Rahmen des Verordnungspakets AP 14-17 wurde eine Vereinfachung der Regelungen für Säume vorgeschlagen. Aufgrund des negativen Anhörungsergebnisses wurde der Vorschlag nicht weiterverfolgt. Eine Vereinfachung von Regelungen im Bereich der Biodiversität kann nur umgesetzt werden, wenn die Zielerreichung nicht gefährdet scheint.

- b) Regelungen für die Bewirtschaftung von Hochstammfeldobstbäumen werden als zu kompliziert empfunden

Da die Überschneidungen der Programme bei den Hochstamm-Feldobstbäumen (HOFO) am kompliziertesten sind, soll geprüft werden, ob für die HOFO die Systeme von QI, QII, Vernetzung und LQ unabhängig von den anderen Biodiversitätsförderelementen vereinfacht werden können.

- c) Einheitliche Regelung von 20 Prozent für unproduktive Kleinstrukturen auf BFF-Flächen und für Rückzugsstreifen (Art. 35 DZV)

Unproduktive Kleinstrukturen sind in Bezug auf die Förderung der Biodiversität ein wichtiger Faktor. Der zu Beiträgen berechnete Anteil an unproduktiven Kleinstrukturen ist in den verschiedenen BFF-Typen unterschiedlich geregelt. Auf extensiv genutzten Weiden und entlang von Fließgewässern beträgt der Anteil max. 20 %, Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen 10 % und auf allen anderen Flächen höchstens 1 % (Erfassungsgenauigkeit). Diese maximalen Anteile gelten auch für Flächen mit NHG-Verträgen.

Der Vorschlag soll in die Überarbeitung der Biodiversitätsbeiträge aufgenommen werden.

3. Auswirkungen

Bund

a), b), c): Abbau an Bestimmungen; Erarbeitung einfacherer Auflagen; die Ziele müssen in den einzelnen Programmen klar unterschiedlich bleiben, und die Wirkung der Massnahmen darf nicht beeinträchtigt werden.

Neukonzeption bedeutet erheblichen Aufwand: Konzepterarbeitung, Weiterentwicklung des jetzigen Systems

Kantone Vollzugstellen	<p>a), b): voraussichtlich weniger Regelungen und damit weniger Kontrollpunkte, Umstellungsaufwand von Kontrolltätigkeit und Beratung</p> <p>c) keine Auswirkungen</p> <p>Neukonzeption: Umstellung auf neues System erfordert grossen Effort bei Einführung. Schlankere Administration für Kantone im Bereich der Biodiversität könnte umgesetzt werden.</p>
Landwirtschaft	<p>a), b), c): einfacher verständliche, über die Programme vereinheitlichte Bewirtschaftungsaufgaben resp. Zielvorgaben</p> <p>Neukonzeption: übersichtlicheres, besser nachvollziehbares und administrativ schlankeres System</p>
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	<p>a), b): Kaum Auswirkungen</p> <p>c): Je nach Festlegung des Strukturanteils mehr unproduktive Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen</p> <p>Neukonzeption: nachvollziehbares und nachhaltiges System zur Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität</p>
Gesetze oder Verordnungen	<p>a), b), c): Verordnungsanpassungen</p> <p>Neukonzeption: umfassende Umstrukturierung der BFF-Verordnungen, allenfalls Gesetzesänderung notwendig</p>
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	<p>a) Die Vereinfachungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Wirksamkeit für die Biodiversität führen. Regulierungsfolgenabschätzungen sind nötig.</p> <p>b) Unterschiedliche Elemente in verschiedenen Programmen – eine Entflechtung ist komplex und hat weitreichende Auswirkungen insbesondere wegen Verträgen bei Vernetzung und LQ.</p> <p>c) Für die Anlage sowie die Pflege von sinnvollen unproduktiven Kleinstrukturen ist Fachwissen nötig. Zudem sind Kleinstrukturen auf Flächen, die potentiell intensiviert werden können, ein Hindernis. Eine vereinfachte Lösung darf nicht zu einer Verschlechterung der Wirksamkeit für die Biodiversität führen.</p> <p>Neukonzeption: Erneute substanzielle Änderungen des Direktzahlungssystems könnte bei den Landwirten und den Kantonen zu Überforderung, Unsicherheit und Unmut führen</p>
4. Vorteile der Vereinfachung	
Siehe Auswirkungen; Die Komplexität bei den Regelungen in verschiedenen Programmen nimmt ab.	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Siehe Punkt 3. Auswirkungen, unter Punkt „Zielkonflikte / Nebenwirkungen“	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung per 1.1.2017</i></p> <p>Einheitliche Regelung für Kastanienbäume</p> <p><i>Umsetzung längerfristig</i></p> <p>Neukonzeption: Vorschläge für Neukonzeption BLW-intern und zusammen mit Stakeholdern erarbeiten, allfällige Umsetzung auf 2022</p> <p>a), b), c): Vertiefte interne Prüfung unter Einbezug von Experten</p>	

3.7 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Nr. 11)

1. Ausgangslage	
<p>Die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist eine Produktionsform, welche zu Produktions-systembeiträgen berechtigt (LwG Artikel 75 und DZV Artikel 70 und 71). Es ist ein neuer Beitragstyp, der im Rahmen der AP 14-17 eingeführt worden ist und zum Ziel hat, die Fütterung von raufutterverzehrenden Nutztieren auf der Basis von Gras zu fördern.</p> <p>Die Einhaltung der Regelung muss mit einer Futterbilanz dokumentiert werden, welche analog zur Nährstoffbilanz ausgestaltet ist. Die Futtermittel der raufutterverzehrenden Nutztiere muss zu mindestens 75 % (im Talgebiet) resp. 85 % der TS (im Berggebiet) aus Wiesen- und Weidefutter bestehen. Der Einsatz von Kraftfutter ist auf 10 % der TS limitiert. Es gibt jedoch keine Restriktion bezüglich Herkunft der Futtermittel.</p> <p>Die Vorschläge zur Anpassung des GMF-Programms sind breit. Die Futterbilanzpflicht wird sowohl von Landwirtschaft wie auch von den Vollzugstellen als administrative Belastung empfunden. Die Kantone führen an, dass die Futterbilanz-Berechnung ein hohes Potenzial für falsche Angaben hat. Da das Programm niederschwellig zugänglich ist (hohe Beteiligung), wird die verursachte Administration als unverhältnismässig gegenüber der Wirkung eingestuft. Demgegenüber steht die Aussage von Landwirten, welche die Kürzung von 120 % der Beiträge, wenn die Futterbilanz nicht eingehalten wird, als sehr hart empfinden, insbesondere da die Kürzung bereits beim ersten Verstoss anwendbar ist. Unter dem Aspekt der Vereinfachung wird ein Grünlandbeitrag ohne Berücksichtigung des Futters gefordert.</p> <p>Unabhängig vom Projekt administrative Vereinfachung und entgegen dessen Auftrag stehen Forderungen im Raum, einen abgestuften Beitrag je nach Kraftfutteranteil einzuführen.</p>	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p><i>Umsetzung per 1.1.2017</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme von der Pflicht einer Futterbilanz für Betriebe, die grundsätzlich betriebseigenes Futter einsetzen und weniger als eine definierte Menge an Kraftfutter je RGVE zuführen. <p><i>Längerfristig</i></p> <p>Das GMF wurde mit AP 14-17 neu eingeführt. Eine fundamentale Änderung des Programms, kurz nach Einführung ohne Kenntnisse der Wirkung scheint nicht zielführend. 2016 wird das Programm evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation sollen zeigen, welche Anpassungen bzw. Verbesserungen nötig sind oder ob das Programm grundlegend umgebaut werden soll.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Futterbilanzpflicht auf eine automatische Berechnung der Intensität gestützt werden könnte, analog des Vorschlags zur Nährstoffbilanz, d.h. eine Berechnung aus vorhandenen Daten.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	Keine Auswirkungen
Kantone Vollzugstellen	Ein Teil der Betriebe wird von der Futterbilanzpflicht ausgenommen. Bei diesen Betrieben muss nicht mehr eine Futterbilanz geprüft werden, sondern der deklarierte Kraftfuttereinsatz wird stichprobeweise kontrolliert.
Landwirtschaft	Vereinfachung für die betroffenen Betriebe.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	Keine Auswirkungen
Gesetze oder Verordnungen	DZV
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	-

4. Vorteile der Vereinfachung
Vereinfachung der Regelung für betroffene Betriebe und kohärente Umsetzung mit bestehender Vereinfachung im Bereich Nährstoffbilanzierung.
5. Nachteile der Vereinfachung
Diese Vereinfachung gibt nur für einen Teil der Landwirtschaftsbetriebe eine Erleichterung.
6. Weiteres Vorgehen
<p><i>Umsetzung per 1.1.2017</i></p> <p>Es wird geprüft, ob Betriebe, die grundsätzlich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter und einen geringen Anteil an Ergänzungsfutter einsetzen, keine Futterbilanz fürs GMF-Programm erstellen müssen.</p> <p><i>Längerfristig</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für weiteres Vorgehen Ergebnisse der Evaluation abwarten. • Überlegungen zu automatischer Berechnung haben einen Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt im Rahmen der Nährstoffbilanz und sollen in diesem Rahmen miteinbezogen werden.

3.8 Landschaftsqualität (Nr. 12)

1. Ausgangslage
<p>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet (Rechtliche Grundlagen: LwG Artikel 74 und DZV Artikel 63, 64, 115 Abs. 9 und 10, Richtlinie LQB vom 7. November 2013).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturlandschaftspflege wurde im alten DZ-System bis 2013 nur mit der Zielsetzung Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Biodiversitätsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert. Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB) können neu regional charakteristische, vielfältige und erlebbare Kulturlandschaften zielgerichtet mit einer Direktzahlung (DZ) gefördert werden. • Für die LQB wurde ein regionaler, projektbezogener Ansatz gewählt. Die Ausrichtung auf regionale Bedürfnisse soll einerseits den Erhalt der Landschaftsvielfalt garantieren. Andererseits basiert Landschaft vorwiegend auf gesellschaftlicher Wahrnehmung und die Ansprüche an die Landschaft sind vielfältig. Dies bedingt, dass Landschaftsziele und darauf ausgerichtete Massnahmen auf regionaler Ebene zu definieren sind. • Da die Kantone einen grossen Spielraum bei der Definition der Massnahmen haben und weil durch die Projekte ein Mehrwert für die Regionen geschaffen wird, handelt es sich um eine kofinanzierte DZ. • Volkswirtschaftlich betrachtet sind die administrativen Aufwände bei den LQB gegenüber flächendeckenden Bundesmassnahmen grösser. Auf der anderen Seite sind die Zielverfehlungskosten klein, da die LQB regional und sehr zielgerichtet konzipiert sind. • Die Erarbeitung der LQ-Projekte war mit einem hohen Initialaufwand verbunden. Schweizweit sind nun beinahe flächendeckend LQ-Projekte in Umsetzung. Anpassungen am Konzept während der Umsetzungsdauer würden wieder einen administrativen Aufwand für Kantone und Bewirtschafter verursachen. Daher sollen Anpassungen am Instrument erst nach Ablauf der ersten Umsetzungsperiode, d.h. ab 2022 erfolgen. • Die LQB wurden mit der AP 14-17 neu eingeführt. Das neue Instrument wird nach den ersten Jahren der Umsetzung in zwei Etappen evaluiert. Die erste Etappe wird im 2016 durchgeführt und beinhaltet eine erste Analyse der Umsetzung und deren Wirkung. Die zweite Etappe soll ausgeschrieben werden, sobald die Ergebnisse der ersten Etappe vorliegen und beinhaltet eine umfassende Beurteilung der Umsetzung sowie der Wirkung auf Landschaft und Gesellschaft. • Die Zielsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterscheidet sich deutlich von denen der Biodiversitätsbeiträge. Synergien sollen jedoch genutzt und Zielkonflikte vermieden werden.

Vorschläge zur Vereinfachung wurden in folgenden Bereichen gemacht:

- Streichen der LQB, da zu kompliziert, administrativ aufwändig in der Umsetzung und unglaubwürdige Massnahmen
- Bessere Koordination LQ- und Vernetzungsprojekte (Einheitliche und grössere Perimeter bei LQ und Vernetzung, Projektgruppen zusammenführen, Vereinbarungen zusammen abschliessen)
- Regionale Trägerschaften durch Kanton ersetzen (1 Trägerschaft und 1 Massnahmenkatalog pro Kanton)
- Änderungen im Vollzug (Kürzere Verpflichtungsdauer, jährliche An- und Abmeldung, keine Vereinbarungen für LQB, keine Beratung für LQB)
- Grundsätzlicher Systemwechsel (Massnahmenkatalog vom Bund mit einheitlichen Anforderungen, Finanzierung ausschliesslich durch den Bund, Punktesystem für Betriebe, LQB in ÖLN integrieren etc.)
- Vereinfachung und Harmonisierung des Berichtswesens mit anderen Programmen (Vernetzung, PRE, Ressourcenprogramm etc.)

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Rasche Vereinfachungen:

- a) Bessere Koordination LQ- und Vernetzungsprojekte: Die Koordination der beiden regionalen Programme ist bereits jetzt möglich und wird in der Richtlinie LQB (Anhang 3) angeleitet. Gemäss DZV Art. 62 Abs. 4 bzw. Art. 64 Abs. 5 ist zur Koordination der beiden Programme ein vorzeitiger Abbruch eines Vernetzungs- bzw. LQ-Projektes möglich. Bestrebungen zur Harmonisierung der LQ- und Vernetzungspereimeter und der Trägerschaften sind in vielen Kantonen bereits im Gang (z.B. BE und GR).

Das BLW kann die Kantone verstärkt auf die Möglichkeit zur Koordination der beiden Programme hinweisen und die Kantone beraten. Der Entscheid für die Harmonisierung liegt jedoch bei den Kantonen.

Langfristige Anpassungen:

2014 wurden die ersten 8-jährigen Bewirtschaftungsvereinbarungen für LQB abgeschlossen. Grundlegende Anpassungen am Instrument sind daher erst ab 2022 möglich. Die Ergebnisse der ersten Etappe der Evaluation LQB werden Anfang 2017 vorliegen und können Hinweise für eine Anpassung ab 2022 geben.

Möglichkeiten für langfristige Anpassungen:

- b) Kürzere Verpflichtungsdauer
- c) Keine Vereinbarungen
- d) Standardmassnahmen vom Bund und Finanzierung ausschliesslich durch den Bund
- e) Harmonisierung der Berichte (Vernetzung, PRE, Ressourcenprogramm etc.)
- f) Koordination der LQ- und Biodiversitätselemente. (Siehe Faktenblatt 10 Biodiversität)

3. Auswirkungen

Bund	<ul style="list-style-type: none"> b) Höherer Aufwand bei Bewilligung der Weiterführung von Projekten für eine nächste Umsetzungsperiode, da Arbeiten in häufigerer Frequenz anfallen. d) Definition von Standardmassnahmen, höhere finanzielle Belastung, da Kofinanzierung wegfällt e) Definition von einheitlichen Vorgaben bezüglich Bericht, Zwischenevaluation, Schlussevaluation für verschiedene Programme mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen f) Konzepterarbeitung, Weiterentwicklung LQ und BFF mit allen betroffenen Akteuren (Ämter, Kantone, Verbände etc.)
------	--

Kantone, Vollzugstellen	<ul style="list-style-type: none"> a) Verringerung admin. Aufwand für LQ- und Vernetzungsprojekte. Weniger Ansprechpartner. b) Höherer Aufwand für Evaluation, Anpassung Weiterführung der Projekte sowie Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarungen da Arbeiten in häufigerer Frequenz anfallen. c) Verringerung admin. Aufwand d) Verringerung admin. Aufwand, aber auch weniger regionaler Gestaltungsspielraum, da Bundesmassnahmen übernommen werden müssen. Finanzielle Entlastung, da Kofinanzierungsanteil von 10% entfällt. e) Verringerung admin. Aufwand f) Grundlegende Anpassung des Vollzugs, Neuprogrammierung EDV, Kommunikation und Beratung gegenüber Landwirten, da komplett neues System
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> a) Verringerung admin. Aufwand, besserer Überblick: Nur 1 Vereinbarung für LQ und Vernetzung, nur ein Ansprechpartner b) Mehr Flexibilität, aber auch grössere Unsicherheit, da die Spielregeln nur für kürzere Zeit bekannt sind. Langfristige Verträge wurden in der Anhörung von landwirtschaftlichen Kreisen explizit gewünscht! c) Mehr Flexibilität, grössere Unsicherheit (keine Garantie, dass sich Einsatz für Erhalt der LQ-Elemente langfristig lohnt). d) Gleichbehandlung zwischen den Kantonen, weniger regionaler Gestaltungsspielraum, weniger Mitsprache f) Besserer Überblick über Bewirtschaftungsanforderungen LQ und Vernetzung, einfachere Kommunikation
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> b) c) LQ-Elemente können nicht langfristig erhalten werden. Gewünschter landschaftlicher Effekt tritt nicht ein. d) Landschaftsvielfalt kann nicht erhalten werden, wenn Bund Massnahmen vorgibt. Widerspricht dem Landschaftsverständnis des Bundes.
Gesetze oder Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> b) e) Verordnungsanpassung c) d) Gesetzesanpassung
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Risiko, dass Ziele und Wirkungen Vernetzung und LQ vermischt werden b) Administration für Projektbewilligung steigt d) Ziel regionale und vielfältige Landschaften zu erhalten/weiterentwickeln kann nicht erreicht werden. Partizipativer Ansatz wird umgangen.
4. Vorteile der Vereinfachung	
Siehe Auswirkungen	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Das Programm ist etabliert und der Vollzug eingespielt. Anpassungen am Programm haben unweigerlich administrativen Aufwand für alle Stufen zur Folge.	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung ab sofort</i></p> <p>Kantone auffordern, LQ- und Vernetzungsprojekte noch besser zu koordinieren.</p> <p><i>Längerfristig</i></p> <p>Anfang 2017: Resultate der Evaluation LQB auswerten. Abhängig vom Ergebnis einen Prozess zur allfälligen Anpassung des Instrumentes ab 2022 aufgleisen. In diesem Zusammenhang mögliche Vereinfachungen b)-f) diskutieren.</p>	

3.9 Ressourceneffizienz (Nr. 13)

1. Ausgangslage	
<p>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet (LwG Art. 76 und DZV Artikel 77 – 82).</p> <p>Seit 1. Januar 2014 werden via Direktzahlungsverordnung drei Massnahmen umgesetzt. Dies sind die emissionsarmen Ausbringverfahren, die schonende Bodenbearbeitung und der Einsatz von präziser Applikationstechnik. Alle drei Massnahmen werden während sechs Jahren, bis 2019 unterstützt. Die Massnahmen emissionsarme Ausbringverfahren und schonende Bodenbearbeitung werden über die Leistung auf der Fläche abgegolten. Diese Leistung muss gemäss DZV schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar sein. Bei der präzisen Applikationstechnik erfolgt eine einmalige Zahlung bei der Anschaffung der Geräte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an Aufzeichnung in DZV sind grundsätzlich einfach gehalten und entsprechen mehrheitlich den ÖLN-Vorgaben; es reicht z. B. wenn im Wiesenjournal das Datum der Ausbringung und die gedüngte Fläche aufgezeichnet sind, es gibt keine Pflicht die Ausbringungen parzellengenau im AGIS zu erfassen, der Übertrag der Gesamtfläche ist ausreichend. • Umsetzung ist in einigen Kantonen ev. historisch bedingt, aufgrund der ursprünglichen Ressourcenprojekte komplizierter. • Gesuch gemäss DZV Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe e: Der Kanton muss bei der Gesucherausarbeitung die erforderlichen Angaben aufnehmen. Der Landwirt muss also für die schonende Bodenbearbeitung die genaue Fläche und die Kulturen melden. Eine Abmeldung danach, gemäss dem Vorgehen bei Extenso, ist möglich. 	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p><i>Per 1.1.2016 umgesetzt</i> <i>Schonende Bodenbearbeitung: Anforderung der 10 cm Tiefe bei Mulchsaat aufheben:</i> <i>Art. 79 Abs. 2 Bst. c anpassen</i></p> <p><i>Per 1.1.2017</i> <i>Schleppschlauch: Aufzeichnungspflicht reduzieren:</i> <i>Art. 78 Abs. 4 Bst. c.</i> <i>c. Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin.</i> <i>streichen</i></p> <p><i>Schonende Bodenbearbeitung: Aufzeichnungspflicht reduzieren:</i> <i>Art. 80 Abs. 3 Bst. c und f: .</i> <i>c. Saat- und Erntetermin der Hauptkulturen;</i> <i>f. Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin.</i> <i>streichen</i></p> <p><i>Ansonsten Konsolidierung der bestehenden Programme, diese laufen 2019 aus.</i> <i>Neue Programme sorgfältig ausarbeiten und auf administrativ einfache Umsetzung achten.</i></p>	
3. Auswirkungen	
Bund	<i>Keine Auswirkungen</i>
Kantone, Vollzugstellen	<i>Kantone: Vereinfachung bzw. Anpassung der EDV-System notwendig;</i> <i>Kontrolle: Leichte Entlastung, da Aufzeichnungen reduziert.</i>
Landwirtschaft	<i>Leichte Entlastung, da Aufzeichnungen reduziert.</i>
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	<i>Keine Auswirkungen</i>
Gesetze oder Verordnungen	<i>Anpassung DZV</i>

Zielkonflikte / Nebenwirkungen	<i>Keine vorhanden</i>
4. Vorteile der Vereinfachung	
Administrative Vereinfachung für die Bewirtschaftenden und die Kontrolle. Keine weiteren Anpassungen für die verbleibende Laufzeit der Programme.	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Erneute Anpassungen der EDV-Systeme bei den Kantonen notwendig.	
6. Weiteres Vorgehen	
Umsetzung per 1.1.2017	
<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion Aufzeichnungspflichten REB (siehe auch Faktenblatt Nr. 1 Aufzeichnungen) • Diskussion der Vorschläge mit Kantonsvertretern verschiedener Systeme (Gelan, Agricola etc.) 	

3.10 Tierwohl (Nr. 14)

1. Ausgangslage
<p>Für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet (LwG Artikel 75 und DZV Artikel 72 – 76).</p> <p>„Update der Tierwohlbestimmungen“ (Projekt ausserhalb des Projekts „administrative Vereinfachungen“)</p> <p>Im Rahmen der AP14-17 waren viele Neuerungen zu diskutieren. Um die involvierten Organisationen nicht über Gebühr zu belasten, wurde die Revision der Bestimmungen betreffend die Tierwohlbeiträge auf ein Zeitfenster nach der Einführung der AP 14-17 verschoben, zumal eine Revision als nicht dringend beurteilt wurde.</p> <p>2015 setzte das BLW die Kerngruppe „Tierwohlbestimmungen“ ein, in der grössere und schweizweit aktive Organisationen, die sich mit mehreren Tierarten befassen, vertreten sind. Die Kerngruppe hat den Auftrag, Vorschläge für Anpassungen von Tierwohlbestimmungen auszuarbeiten. Zur Behandlung von fachspezifischen Themen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Die Vorschläge sollen bis Mitte 2016 dem BLW übergeben werden, damit sie ins Verordnungspaket 2017 integriert werden können (Inkraftsetzung 1.1.2018).</p> <p><i>Vereinfachung</i></p> <p>Im Bereich Tierwohl wurden viele konkrete Vereinfachungsvorschläge eingereicht mit folgenden Hauptstossrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen zur Überarbeitung der Bestimmungen im Sinne einer schlanken und konsistenten Regelung (viele Vorschläge von einer Erfahrungsgruppe der Kontrollstellen). • Abschaffung des Auslaufjournals Dieses Thema wird unter den Landwirten kontrovers diskutiert: Die einen halten es für unnötig – für die andern ist es ein notwendiges Übel (ohne Auslaufjournal kann der Landwirt nur behaupten, dass er die Anforderungen eingehalten hat). • Reduktion von Detailbestimmungen ohne relevante Auswirkungen auf das Tierwohl. • Aufhebung von Sonderzulassungen. • Aufhebung von einzelnen Tierkategorien. <p>Neben den Tierwohlbestimmungen in der Direktzahlungsverordnung werden v.a. die vielen Bestimmungen und damit verbundene Kontrollpunkte im Tierschutz bemängelt. Diese Bestimmungen liegen in der Zuständigkeit des BLV. Da das Projekt administrative Vereinfachung in der Verantwortung des WBF durchgeführt wird, wurde dieses von der Landwirtschaft aufgefordert, das BLV in die Verantwortung um den Vereinfachungsprozess einzubinden.</p>

2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<i>Umgesetzt per 1.1.2016</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Dokumentation der Standorte mobiler Hühnerställe • Verzicht auf behördliche Bewilligung für Suhlen 	
<i>Umsetzung per 1.1.2017</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vereinfachung der Aufzeichnungsanforderungen des Auslaufjournals wird im Verordnungspaket 2016 vorgeschlagen. 	
<i>Umsetzung per 1.1.2018</i>	
Die administrativen Vereinfachungen im Bereich Tierwohl werden als Thema in der bereits gebildeten Arbeitsgruppe Tierwohlbestimmungen aufgenommen.	
Die Anforderungen der beiden Tierwohlprogramme BTS und RAUS sind über die Jahre entwickelt worden. Eine generelle Überarbeitung ist angezeigt:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen in der TschV und der DZV werden in der Praxis oft vermischt. Aus diesem Grund soll im Update der Tierwohlbestimmungen besonders darauf geachtet werden, dass in der DZV nur geregelt wird, was die Mehrleistung gegenüber der Tierschutzgesetzgebung ist, die für die Ausrichtung der Tierwohlbeiträge zu erbringen ist. • Die Anforderungen in der DZV sollen auf das Wesentliche reduziert werden. • Der Verordnungstext soll klar und übersichtlich strukturiert und formuliert werden; Kontrollvorgaben sollen aus dem Verordnungstext gestrichen und reduziert werden. • Vor- und Nachteile von Sonderbewilligungen in den Tierwohlprogrammen sollen diskutiert werden. 	
3. Auswirkungen	
Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Klarere Abgrenzung zwischen Tierschutzgesetzgebung und Tierwohlprogrammen in der DZV
Kantone Vollzugstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Kontrollpunkte im Bereich Tierwohlprogramme • Einfachere Kommunikation der Anforderungen
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Besseres Verständnis für die Anforderungen in den Tierwohlprogrammen • Reduktion von Detailvorschriften
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	keine
Gesetze oder Verordnungen	DZV
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Glaubwürdigkeit der Tierwohlprogramme darf nicht in Frage gestellt werden. • In der Arbeitsgruppe Tierwohlbestimmungen werden auch Themen diskutiert, die keine Vereinfachungen sind, sondern einen Ausbau der Bestimmungen bedeuten, wie z.B. ein Tierwohlprogramm für Wildtiere.
4. Vorteile der Vereinfachung	
Eine klare, gut kommunizierbare Regelung hilft das Verständnis für die Anforderungen zu fördern und reduziert den Kontrollaufwand auf das Wesentliche.	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Einzelne Details werden nicht mehr vorgeschrieben und kontrolliert (evtl. mehr Fragen im Vollzug; Rechtssicherheit der Landwirte?).	

6. Weiteres Vorgehen

Umsetzung per 1.1.2017

- Änderung Eintragungspflicht Auslaufjournal (siehe Faktenblatt Nr. 1 Aufzeichnungen)

Umsetzung per 1.1.2018

Ergebnisse aus Arbeitsgruppe Tierwohlbestimmungen, Zeitplan:

- Diskussion in der Kerngruppe „Tierwohlbestimmungen“: Frühjahr/Sommer 2016
- Verordnungspaket 2017: öffentliche Anhörung 1. Quartal 2017
- Inkrafttreten 1.1.2018

3.11 Sömmerung (Nr. 15)

1. Ausgangslage

Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden unter anderem Beiträge zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen ausgerichtet (LwG Artikel 71 und DZV Artikel 47-49). Aufgrund der Besonderheiten des Sömmerungsgebiets sind entsprechend besondere Voraussetzungen definiert (LwG Artikel 70 b und DZV Artikel 38-41).

Ziel der Massnahme:

Offenhaltung und Pflege der ausgedehnten Sömmerungsweiden (ca. 465'000 ha) in den Alpen, Vor-alpen sowie im Jura.

Beschreibung der Massnahme:

Der Sömmerungsbeitrag wird nach Normalbesatz und nach raufutterverzehrenden Nutztieren ausbezahlt. Der zulässige Viehbesatz wird nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Nutzung festgelegt. Sowohl Über- wie auch Unternutzung sollen vermieden werden.

Entstehung der heutigen Regelungen:

Sömmerungsbeiträge werden seit 1980 zur Gewährleistung der Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden ausgerichtet. Die Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV) wurde 2000 total revidiert. Die Regelungen haben seither nur unwesentlich geändert. Im Rahmen der AP 14-17 wurde die SöBV in die DZV integriert, ohne inhaltliche Änderungen.

Auswirkungen der heutigen Regelungen:

Die Regelungen zur Sömmerung sind seit langem etabliert und allgemein breit akzeptiert. Ihre Auswirkungen wurden im Rahmen des Forschungsprogramms "Alpfutur" evaluiert; die Resultate des Forschungsprogramms sind auf www.alpfutur.ch verfügbar.

Vorschläge im Rahmen des Projektes "Administrative Vereinfachung":

- a) Kürzungsschema: die Sanktionierung in Punkten ist in Prozente umzuwandeln.
- b) Alpungsbeitrag: Meldungssystem anpassen, damit der Alpungsbeitrag an den Eigentümer der Tiere ausgerichtet wird.
- c) Futterzufuhr auf Alpen: Aufhebung der Aufzeichnungspflicht.
- d) Düngerzufuhr auf Alpen: Aufhebung der Bewilligungspflicht.
- e) Tierbesatz auf Alpen: Entwicklung eines Planungstools.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Machbarkeit der Vorschläge aus Sicht BLW:

- a) Die Kürzungen werden heute schon in Prozenten festgelegt, sodass der Vorschlag sich erübrigt. Siehe DZV, Anhang 8, Ziffer 3.
- b) Grundsätzlich wird der Alpungsbeitrag an den letzten Ganzjahresbetrieb vor der Sömmerung ausgerichtet. Wird ein Tier einige Tage auf einem anderen Ganzjahresbetrieb (zum Beispiel Vorweide auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche) gehalten, verliert der Heimbetrieb den Alpungsbeitrag; daraus können Konflikte zwischen Heimbetrieben und Sömmerungsbetrieben re-

sultieren. Nach Abklärungen hat sich erwiesen, dass keine Anpassung am Meldesystem nötig ist. Beitragsberechtigt ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, der oder die die Tiere im guten Glauben zur Sömmerung gegeben hat. In einem begründeten Fall korrigieren die Kantone auf Gesuch des Bewirtschafters oder Bewirtschafterin den Tierbestand des Heimbetriebes auf den effektiven Bestand, auf den er oder sie Anrecht hat. Weisungen, Kürzungsschema und Kontrollpunkte werden entsprechend präzisiert.

- c) Administrativ ist der Aufwand für den Äpler sehr gering: es geht um einen einzigen Eintrag in einem Futterjournal, zum Beispiel: 25.07.2015, Zufuhr von 700 kg Krafffutter. Neben der Zufuhr von Nährstoffen in Form von Krafffutter bedeuten Lastwagenfahrten mit Krafffutter auf die Alpen einen Imageschaden für die Alpwirtschaft. Aus diesen Gründen soll die Aufzeichnungspflicht beibehalten werden.
- d) Der Aufwand für den Äpler bleibt gering, da eine Bewilligung der kantonalen Fachstelle in der Regel 10 Jahre Gültigkeit hat. Die Ganzjahresbetriebe sind auch bei der Düngung begrenzt (Suisse-Bilanz). Bei den Sömmerungsbetrieben wird die Düngerzufuhr durch die kantonale Fachstelle koordiniert, da eine zu starke Düngung für fragile Pflanzenbestände schädlich sein kann. Eine starke Intensivierung der Alpweiden wird nicht gewünscht, bzw. wäre mit ökologischen Schäden verbunden. Die heutige Praxis soll aus diesen Gründen beibehalten werden.
- e) Ein Planungstool ist keine administrative Vereinfachung, sondern ein Wunsch nach einem zusätzlichen Hilfsmittel. Der Antrag für ein Planungstool ist bei der landwirtschaftlichen Beratung einzureichen.

3. Weiteres Vorgehen

Es wird kein Vorschlag weiterverfolgt

3.12 Einzelkulturbeiträge (Nr. 17)

1. Ausgangslage

Zur Stützung von Kulturen, die hinsichtlich Marktorientierung und/oder Versorgung relevant sind und deren Wirtschaftlichkeit durch den Grenzschutz nicht ausreichend ist, können Beiträge für einzelne Kulturen ausgerichtet werden (LwG Art. 54 und Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV, SR 910.17). Indem die Produktion von gewissen Kulturen (z.B. von Ölsaaten und Zuckerrüben) erhalten bleibt, können Knowhow und die nachgelagerten Verarbeitungsstufen im Inland erhalten bleiben.

Beitragsberechtigte Kulturen haben sich mit der Agrarpolitik verändert:

- 1999; Raps, Soja, Sonnenblumen Hanf; Ackerbohnen und Eiweisserbsen zu Futterzwecken; Faserpflanzen ohne Hanf; Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn,
- Beiträge für Getreide (2001), Hanf (2008) und Faserpflanzen (2014) wurden aufgehoben,
- Beiträge für Zuckerrüben (2008), Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und –leguminosen (2009) sowie für innovative Kulturen wie Ölkürbisse (2001), Lupinen (2002), Lein (2004), Mohn und Saflor (2014) eingeführt.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Vorschläge die nicht weiter verfolgt werden

- a) Beitragsberechtigung auf Hauptkulturen beschränken (Anbaufläche > 1000 ha); Aufwandminderung mit Wegfall von Kulturen wie Ölkürbisse, Lein, Saflor, Mohn, Lupinen.
→ Eine Mindestfläche von 1000 ha trifft hauptsächlich innovative Produkte. Diese werden im Vergleich mit der Massenproduktion von Raps, Sonnenblumen und Soja schlechter gestellt.
- b) Alle Saatgutflächen erhalten Beitrag für Saatgut; Vertragsüberprüfung für Einzelflächen entfällt.
→ Im Sinn eines zielgerichteten Mitteleinsatzes sollen weiterhin nur anerkannte Saatgutflächen gestützt werden.

<i>Vorschlag zur Umsetzung</i>	
c) Die Mindestliefermengen als Voraussetzung für Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben werden aufgehoben. Damit entfällt die systematische Überprüfung der Verträge und Liefermengen zwischen den Kantonen und den Zuckerfabriken. Die Voraussetzung eines schriftlichen Vertrags bleibt bestehen. Zusätzlich zum Bewirtschafter oder Bewirtschafterin soll die Liefermenge auch mit Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft abgeschlossen werden können.	
3. Auswirkungen	
Bund	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Einsparungen durch Wegfall des Listenabgleichs • Sicherstellung rechtskonformer Verwendung gestützter Zuckerrüben wird erschwert
Kantone / Vollzugstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Kantone werden durch Wegfall der Berechnung des Beitragssatzes entlastet. • Kontrollorganisationen sind durch Wegfall des Listenabgleichs gehalten, das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrags zu prüfen
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Anbau erhält mit Ausdehnung des Liefermengenabschlusses auf Mitglieder von Betriebszweig- und Produzentengemeinschaften mehr Flexibilität
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Von den mit Einzelkulturbeiträgen gestützten Zuckerrüben dürfte neu ein tieferer Anteil der Zuckerherstellung zugeführt werden.
Gesetze oder Verordnungen	Einzelkulturbeitragsverordnung, SR 910.17
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Sicherstellung rechtskonformer Verwendung gestützter Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird erschwert
4. Vorteile der Vereinfachung	
Administrative Vereinfachungen auf Stufe Bund, Kanton und Kontrollen	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Verwendungsverpflichtung in Art. 1 EKBV schwerer durchsetzbar (Kontrollierbarkeit)	
6. Weiteres Vorgehen	
<i>Umsetzung per 1.1.2017</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung Mindestliefermengen Zucker; Abschluss der Liefermenge neben Bewirtschafter auch mit Mitgliedern von Betriebszweig- oder Produzentengemeinschaften 	

3.13 Anmeldung / Referenzperioden (Nr. 20 / 22)

1. Ausgangslage
<p>Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet und entsprechende Gesuchstermine (=Anmeldetermine) und Fristen sind vorgegeben (DZV Art. 98 - 100).</p> <p>Anmeldetermine sind eng verknüpft mit Referenzperioden und Auszahlungsterminen. Zudem werden die Daten einer Referenzperiode für die Nährstoffbilanzierung verwendet.</p> <p>Mit der Umsetzung der AP 14-17 wurde die Erhebung der Betriebs-, Flächen- und Tierdaten von Anfang Mai auf den Januar vorverschoben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zeit für die Vollzugsaufgaben ausreicht, so dass sämtliche Zahlungen bis Ende Jahr geleistet werden können. Wegen der Vorverschiebung wurde die Referenzperiode für die massgebenden Tierbestände auf das dem Beitragsjahr vorangehende Jahr festgelegt. Fläche und Kulturen werden Ende Januar deklariert. Damit die Daten möglichst genau den tatsächlichen Verhältnissen im Beitragsjahr entsprechen, besteht eine Nachmeldepflicht für Flächen, Hauptkulturen und stark veränderte Tierbestände. Zur Harmonisierung wurde zudem die Referenzperiode für Suisse-Bilanz auf das Kalenderjahr festgelegt. Die Anmeldungen für den ÖLN und die Direktzahlungsprogramme müssen wie bis anhin im Herbst erfolgen.</p>

Im Vollzug zeigen sich die folgenden Schwierigkeiten:

- Die Flächen- und Kulturdaten betreffen nicht das gleiche Jahr wie die Tierdaten.
- Die Suisse-Bilanz kann erst Anfang des Beitragsjahres für das Vorjahr abgeschlossen werden, weil die Tierdaten erst zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- Die Erfassung von Nachmeldungen verursacht administrativen Aufwand für alle Beteiligten. Sie sind aber für einen guten und verständlichen Vollzug erforderlich.
- Für die Koordination der Kontrolle müssen sich die Betriebe im Herbst bereits für die Programme und den ÖLN des kommenden Jahres anmelden, was administrativer Aufwand für die Landwirte ist.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Referenzperiode für Tierbestände vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres um Nachmeldungen zu vermeiden

Es ist festzuhalten, dass im Bereich Anmeldungen, Gesuche, Referenzperiode Flächen und Tiere keine grosse Vereinfachung möglich ist. Eine wesentliche Vereinfachung wäre nur möglich, wenn das Direktzahlungssystem mit seinen Anforderungen und Kontrollmechanismen insgesamt vereinfacht würde. Für das heutige System müssen die Daten im bisherigen Ausmass für den Vollzug erhoben werden. Sie müssen für die gute Vollzugspraxis möglichst genau sein.

Vereinfachungspotential besteht darin, den Zeitpunkt für die Datenerfassung und Referenzperioden so festzulegen, dass für alle Teilbereiche ein möglichst hoher Nutzen besteht. Dieser Mehrwert gegenüber dem heutigen System lässt sich damit erreichen, dass die Referenzzeit für die massgebenden Tierbestände möglichst weit in das laufende Beitragsjahr reicht (Referenzzeit vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres). Damit könnten Nachmeldungen vermieden werden.

Die Stichtagsbestände sollen mit der Erhebung im Januar erfasst werden. Diese dienen für das Bundesamt für Statistik als Datengrundlage. Die massgebenden Bestände werden Anfang September erfasst. Gleichzeitig könnten Veränderungen bei ÖLN und Direktzahlungsprogrammen sowie Änderungen von Hauptkulturen und Flächen angegeben und die Angaben zu den REB-Massnahmen gemeldet werden.

Mit dieser Referenzperiode für die Tierbestände hätten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im laufenden Beitragsjahr zu einem Zeitpunkt Informationen über den Tierbestand, zu welchem es noch möglich wäre, Hofdünger vom Betrieb wegzuführen, um eine Überschreitung der Suisse-Bilanz (per 31.12.) zu verhindern. Zudem könnten diese Tierbestände für die Berechnung einer automatischen Nährstoffbilanz dienen, wie sie in Faktenblatt Nr. 2 Nährstoffbilanz zur Diskussion gestellt wird.

Als Alternative könnte die Erhebung wieder auf Anfang Mai geschoben werden. Auch damit könnte auf Nachmeldungen verzichtet werden. Es würde hingegen schwieriger, die Daten für eine pauschale Nährstoffbilanz zu nutzen.

Bezug Tierdaten ab TVD

Die Tierdaten von Equiden und Bisons sollen ab der TVD bezogen werden. Damit der Vollzug einfach ist, sind folgende Tierkategorien vorzusehen:

Equiden:

Pferde: Weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt

Pferde: Hengste über 900 Tage alt

Pferde: Über 365 bis 900 Tage alt

Pferde: Fohlen bis 365 Tage alt

Bisons:

*Tiere über 900 Tage alt
Tiere bis 900 Tage alt.*

Maultiere und Maulesel jeden Alters

Kleinpferde (Stockmass unter 148cm), Esel und Ponys jeden Alters

3. Auswirkungen	
Bund	Plausibilisierung der Tierbestände ist mit vorgeschlagener Periode in sehr kurzem Zeitfenster zu bewältigen. Der Auftrag zur Datenaufbereitung und Lieferung an die Identitas AG muss ergänzt werden. In der Folge sind Mehrkosten zu erwarten.
Kantone Vollzugstellen	Bei der Referenzzeit 1. September bis 31. August ist die Plausibilisierung der Tierbestände, welche nicht via TVD bezogen werden können, die grösste Herausforderung, insbesondere weil diese in kurzer Frist erledigt werden muss. Bei den Kontrollorganisationen bzw. bei den mit dem Erstellen oder der Kontrolle der Nährstoffbilanzen beauftragten Stellen kann eine Entlastung möglich sein.
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Nachmeldetermine entfallen • Tierbestände von Tierarten, die nicht in der TVD erfasst werden, müssen zweimal gemeldet werden. • Einhaltung der Nährstoffbilanz kann durch Wegfahren von Hofdüngern gewährleistet werden. • Synergien mit automatisierter Nährstoffbilanz gemäss Faktenblatt Nr. 2
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Insgesamt ist die Auswirkung gering. Ohne fundamentale Änderung am Gesamtsystem handelt es sich nur um kleine Vereinfachungen.
Gesetze oder Verordnungen	Direktzahlungsverordnung; Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; TVD-Verordnung; Landwirtschaftliche Datenverordnung
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Die Aufteilung der Tierdatenerfassung in zwei statt in einer Tranche kann als administrativer Mehraufwand aufgenommen werden. Die neue Datenerfassung Anfang September widerspricht der Forderung, auf die Herbsthebung (Anmeldungen) zu verzichten. Herbsthebungen sind jedoch im Bereich Ressourceneffizienzbeiträge und teilweise für Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe 2 (Naturschutzanforderungen) nötig.
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Anmeldetermine, weitere Nachmeldungstermine entfallen. • Der massgebende Tierbestand „fällt“ mehrheitlich im aktuellen Beitragsjahr an. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen erhalten die Möglichkeit, bis Ende Jahr überschüssigen Hofdünger wegzuführen. 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhebung der Tierdaten, die bisher grundsätzlich einmalig erfolgte, wird aufgeteilt in zwei Tranchen. Dies ist für alle Beteiligten aufwändiger. • Kurze Fristen für Plausibilisierung der Daten. 	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung per 1.1.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Referenzperiode Tierdaten vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres (im Agrarverordnungspaket 2016) • Verzicht auf Selbstdeklaration der massgebenden Tierbestände; Tierkategorien Equiden und Bisons überarbeiten und Daten ab der TVD beziehen <p>Thema der Referenzperioden wurde 2015 in einer Arbeitsgruppe mit SBV und Kantonsvertretern diskutiert. Weitere Diskussion in der Arbeitsgruppe Direktzahlungen der KOLAS. Mit der Umsetzung im Agrarverordnungspaket 2016 können die Vorschläge im Rahmen der Anhörung umfassend diskutiert werden. Es ist allen Beteiligten frühzeitig klar, welche Veränderungen auf den 1. Januar 2018 vorgesehen werden.</p>	

3.14 Auszahlungen (Nr. 21)

1. Ausgangslage	
<p>Mit der aktuellen Regelung erhalten die Betriebe die Direktzahlungen in den Tranchen Akonto-, Haupt- und Schlusszahlung. Die Kantone sind verpflichtet, mindestens eine Haupt- und Schlusszahlung auszurichten (DZV Art. 109).</p> <p>Für die Übergangsbeiträge ist eine Obergrenze betreffend Einkommen und Vermögen definiert (DZV Artikel 94 - 96). Oberhalb der definierten Einkommen oder Vermögen wird der Übergangsbeitrag gekürzt. Hierzu müssen die Landwirtschaftsämter regelmässig die Steuerdaten der Betriebe bei der Steuerverwaltung einfordern und einsehen sowie im Kantonssystem vermerken. Danach folgt eine Kürzungen auf dem Übergangsbeitrag.</p>	
2. Vorschlag zur Vereinfachung,	
<p>a) Um den Kantonen eine administrative Vereinfachung ihrer Abläufe zu ermöglichen, könnte die DZV dahingehend geändert werden, dass der Kanton nicht zwingend Hauptzahlung und Schlusszahlung vornehmen muss. Die Ausführung einer Zahlung löst bei Kanton und BLW einen administrativen Prozess aus, der mit der Streichung einer Zahlung wegfallen würde (Zahlungsanspruch im Kantonssystem berechnen, Zahlungsanforderung und Hauptabrechnung schreiben, Geld zum Kanton transferieren, DTA-Erstellung, Zahlungsauslösung, Kontrolle der Zahlungen, Oberaufsicht über die Hauptzahlung).</p> <p>Die heutige Regelung der Auszahlungstermine wurde mit der AP 14-17 eingeführt und berücksichtigt das Anliegen der Motion von Siebenthal 11.3698: Regelmässige Auszahlung von Direktzahlungen. Die Forderung nach weniger Auszahlungen widerspricht dem in der Motion postulierten Anliegen.</p> <p>b) Die Bedeutung des Übergangsbeitrags nimmt im Verlauf der AP 14-17 laufend ab, bis dieser Beitrag spätestens nach 8 Jahren aufgehoben wird. Somit ist eine vereinfachte Anwendung der Kürzung aufgrund Einkommens- und Vermögensverhältnisse wünschenswert. Die KOLAS schlägt vor, die Obergrenze ganz abzuschaffen oder ein Referenzjahr einzuführen. Somit würde der Aufwand entfallen, jedes Jahr aufs Neue festzustellen, ob einer der Betriebe diese Obergrenze überschreitet und entsprechend zu kürzen.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	<p>a) Mit einer Zahlung weniger wird der Geldfluss der Kantone tendenziell übersichtlicher und einfacher verständlich. Insgesamt kaum Auswirkungen.</p> <p>b) Minderaufwand bei der Oberaufsicht, da Vollzug nicht mehr überprüft werden muss.</p>
Kantone Vollzugstellen	<p>a) Für die Kantone erübrigt sich der Aufwand für die Hauptzahlung</p> <p>b) Steuerbehörde muss Steuerdaten nicht mehr liefern, für die Kantone erübrigt sich der z.T. enorme Aufwand für die Datensichtung und Kürzungsbe-rechnung.</p>
Landwirtschaft	<p>a) Mit einer Zahlung weniger wird der Geldfluss tendenziell übersichtlicher und einfacher verständlich; Betriebe müssen Liquidität genauer planen.</p> <p>b) Grundsätzlich einfacheres System hilft beim Nachvollziehen der Direktzahlungshöhe. Bei Definition eines Referenzjahres könnte es Extremfälle geben, wo einem Landwirt jedes Jahr gekürzt würde, obwohl sein Einkünfte oder das Vermögen nur in diesem Jahr zu hoch lagen.</p>
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	keine
Gesetze oder Verordnungen	DZV
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	<p>a) Motion von Siebenthal; Auszahlung von Direktzahlungen, mindestens drei Tranchen</p> <p>b) Rechtlich äusserst fraglich, ob ein fixes Jahr verwendet werden darf</p>

4. Vorteile der Vereinfachung
<p>a) Landwirt erhält weniger Abrechnungen, Kanton hat Möglichkeit seinen Aufwand mit den Auszahlungen zu verringern</p> <p>b) Der Kanton hat mehr Kapazitäten für den restlichen Vollzug. Entsprechend der Verringerung der Übergangsbeiträge würde auch der Aufwand, den dieser Beitrag verursacht, verringert.</p>
5. Nachteile der Vereinfachung
<p>a) Die Liquidität der Landwirte wird tendenziell schlechter</p> <p>b) Mögliche Extremfälle → einige Landwirte könnten sich ungerecht behandelt fühlen; historisches Datum führt zu ungerechten Fällen</p>
6. Weiteres Vorgehen
Die Vorschläge werden nicht weiterverfolgt

3.15 Informatik (Nr. 23)

1. Ausgangslage
<p>Der Vollzug der Agrarpolitik wird vom Bund in einigen Bereichen an Dritte delegiert. Im Bereich der Direktzahlungen sind dies die Kantone, welche ihrerseits z.B. für die Kontrollen grösstenteils private Kontrollorganisationen beauftragen.</p> <p>Auf jeder Stufe werden zielspezifische Applikationen betrieben. Beim Bund sind es Applikationen, die z.B. der amtsinternen Geschäftsführung, dem Monitoring der Massnahmen oder die Oberaufsicht des kantonalen Vollzugs unterstützen.</p> <p>Beim Bund dienen Applikationen wie AGIS oder auch das BUR (Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamts für Statistik BFS) mehreren Amtsstellen und agieren als Datenlieferanten im Sinne einer „einmaligen Datenerfassung und mehrmaligen Datennutzung“. So werden in diesen Systemen auch Daten geführt, die über den eigentlichen Aufgabenbereich des Amtes hinausgehen. Als Beispiel sei die Verwaltung der Equiden- oder Geflügelhalter mit sehr kleinen Tierzahlen im Sinne des Veterinärrechts in AGIS genannt.</p> <p>Bei den Kantonen oder den beauftragten Organisationen sind die Systeme primär auf die Vollzugsaufgaben ausgerichtet und entsprechend sind die hinterlegten Prozesse bis hin z. B. zur Auszahlung der Beiträge ausgelegt. Zur Unterstützung vor Ort kommen bei Kontrollen Tablets oder sonstige Mobile Lösungen zum Einsatz.</p> <p>Als weitere Akteure betreiben zusätzlich die Labelgeber eigene Applikationen, die z. T. die gleichen Basisdaten wie die Applikationen beim Bund oder den Kantonssystemen führen. Sie administrieren zusätzlich ihre labelspezifischen Informationen. Der Bezug der öffentlich-rechtlichen Daten aus AGIS, Acontrol oder HODUFLU ist mit dem Einverständnis der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters¹² möglich.</p> <p>Es ist ganz grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Bereich zu differenzieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, private Daten zu hosten oder Applikationen für private Zwecke zu entwickeln und/oder zu betreiben.</p> <p><i>Geäusserte Vereinfachungsvorschläge</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Datenerfassung – mehrmalige Datennutzung auch im privaten Bereich • Grundsätzliche Datenzugänglichkeit (AGIS, HODUFLU, Acontrol etc.) • Einsatz mobiler Geräte für die Datenerfassung und Datensichtung • Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer
2. Vorschlag zur Vereinfachung
<p>a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit</p> <p>Die einmalige Datenerfassung, mehrfache Datennutzung und die Verbesserung der Datenzugänglichkeit kann dadurch erreicht werden, dass der Datenkreislauf zwischen den privaten Akteuren und den Verwaltungsstellen geschlossen wird. Hier kann im IT-Bereich eine massgebliche</p>

¹² Nachfolgend nur Bewirtschafter für die männliche und weibliche Form

Verbesserung im Sinn einer administrativen Vereinfachung erwirkt werden.

Dem Dilemma von Vereinfachung und Zuständigkeiten könnte dadurch begegnet werden, dass definierte, privat-rechtlich erhobene Daten in den öffentlich-rechtlichen Kreislauf nach einer Prüfung eingespielen werden könnten. Dies bedeutet, dass ein privater Anbieter zumindest die öffentlich-rechtlich benötigten Daten in seinem System im Auftrag/mit Einverständnis des Bewirtschafters hostet und verwaltet. Dieser kann zusätzlich auch privatrechtliche Daten mitverwalten oder Schnittstellen zu solchen Systemen betreiben. Der Landwirt kann diese Fachdaten (z.B. Flächen) unterjährig über Betriebsmanagementtools weiterbearbeiten.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt sollen die vorhandenen öffentlich-rechtlichen Daten über eine Schnittstelle alternativ zu einer (Papier- oder) Internetdeklaration aus dem privaten System ans Kantonssystem (z.B. ACORDA oder GELAN) übertragen werden können. Andererseits erfolgt die Aufnahme von neuen grundlegenden Daten zu Betrieben, Personen, Bewirtschafterwechseln und anderen Angaben bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Rechts (Kantone oder Bund). Ab hier nehmen die Daten den gewohnten Lauf Richtung Bundessysteme via AGIS.

Um den Kreis zum privaten Anbieter zu schliessen, müssen Schnittstellen von den relevanten Systemen für den Datenbezug angeboten werden können.

Da das Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin für die Datenweitergabe an eine Organisation oder einen Anbieter einer Applikation nötig ist, muss dieses auch elektronisch von diesem gezielt erteilt werden können. Hierzu bietet sich das Portal Agate als geeignete Plattform an.

Aktueller Stand der Arbeiten:

- **Agridea** als privater Anbieter hat in Absprache mit den ACORDA-Verantwortlichen das Projekt „Datagate“, unterdessen in „barto“ umbenannt, im oben beschriebenen Sinn gestartet. Das System soll so ausgestaltet werden, dass es unabhängig von den Kantonssystemen (für den Datentransfer) genutzt werden kann.
- Das **BLW** hat das Projekt „Datenfreigabe für Dritte und Drittapplikationen“ (DfD₂) initialisiert, welches u.a. zum Ziel hat, den Prozess der Datenfreigabe durch den Bewirtschafter zu vereinfachen, sodass dieser seine Daten aus obgenannten Bundessystemen gezielt für Dritte freigeben kann.
Das resultierende Produkt aus dem Projekt „barto“ kann ein Kunde von DfD₂ sein.
Mit einer Inbetriebnahme von DfD₂ ist nicht vor Ende 2017 zu rechnen, wenn eine WTO-Ausschreibung nötig wird.

b) Einsatz mobiler Geräte für die Datenerfassung und Datensichtung in der Praxis

Der Einsatz mobiler Geräte erfährt in der Praxis im Bereich der Kontrollen (Datenerfassung) und zur Sichtung von Daten einen grossen Aufschwung. Die dazugehörige Technik ist schnelllebig und bedingt daher einen raschen Zyklus für die laufende Anpassung an neue Gegebenheiten. Mit den gültigen Bundesvorgaben kann bundesseitig mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten werden. Das BLW soll diese Entwicklung dahingehend unterstützen, dass es gezielt Schnittstellen zu relevanten Bundessystemen für private Zwecke anbietet. Über die Entwicklung von mobilen Applikationen auf im Leistungsauftrag Dritter betriebener Datenbanksysteme (z.B. TVD) ist im Einzelfall zu entscheiden. Analoges soll für direkt vom BLW betreute Applikationen wie HODUFLU gelten. Der Aspekt des Nutzens für den Bewirtschafter muss aufgrund des daraus resultierenden Aufwandes für die Systembetreuung in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Das Angebot mobiler Applikationen für die Kantonssysteme steht in der Zuständigkeit der Kantone..

c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer

Für den Datenaustausch und die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Quellen sind gemeinsame, eindeutige Identifikationsschlüssel (ID) nötig. Jede Applikation verfügt im Normalfall über proprietäre IDs. In der aktuellen Systemlandschaft existieren auf Bundes- und Kantonsstufe verschiedene IDs, die in den wichtigen Systemen alle mitgeführt werden. Beispiele sind die:

- UID des BFS für das Unternehmen (Landwirtschaftsbetrieb)
- BUR-Nummer des BFS für den örtlichen Produktionsstandort eines Unternehmens (Produkti-

onsstätte)

- AGIS Betriebs- und Personennummer (BLW)
- kantonale Betriebs- und Personennummer
- TVD-Nummer für die örtliche Identifikation der Tierhaltungen

Den kantonalen Betriebsnummern kommt eine sehr grosse Bedeutung zu, da der Datenfluss in den Kantonssystemen beginnt. Daher werden diese Nummern faktisch in allen nachgelagerten Systemen mitgeführt und dienen als gemeinsamer Schlüssel zwischen den verschiedenen Applikationen. Analog verfügen die privatrechtlichen Datenbanken ebenfalls über proprietäre Schlüssel.

Die Verwendung der AHV-Nummer würde die eindeutige Identifikation von Einzelpersonen als Bewirtschafter erlauben. Sie kann aber nicht an Personengemeinschaften oder sonstige juristische Personen vergeben werden, die als Bewirtschafter oder Tierhalter auftreten. Somit kann die AHV-Nummer nur als Hilfsnummer (zusätzliche Nummer) im Gesamtsystem dienen und z.B. nicht die kantonale Personennummer ablösen.

Im Rahmen der eGov-Strategie 2016 (aktuell im Ratifizierungsprozess auf den 3 Staatsebenen) wird dem Aspekt eines umfassenden Personenidentifikators (evtl. AHV-Nummer) Rechnung getragen werden.

Diese Entwicklung soll bei der Erarbeitung des Masterdatenkonzeptes (Resultat aus der Strategie ASA-LMK-S) berücksichtigt werden.

3. Auswirkungen

Bund	<p>a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit Umsetzung des Projektes DfD₂ mit erwarteten bundesexternen Entwicklungskosten über der WTO-Grenze; Wiederkehrende Kosten für den Betrieb und Anpassungen; Bindung personeller Ressourcen für die Projektleitung und die spätere Betreuung als Anwendungsverantwortlicher</p> <p>b) Einsatz mobiler Geräte personelle und möglicherweise finanzielle Aufwendungen für externe Auftragnehmer zwecks Definition und Entwicklung benötigter Schnittstellen aus den Bundessystemen; Direkte oder indirekte Finanzierung von Mobile-Applikationen auf Bundes – oder bundesnahen Systemen; Personelle Aufwände für die Betreuung und Weiterentwicklung (z.B. HODUFLU)</p> <p>c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer Schaffung der Gesetzesgrundlagen in den Fachgesetzen nötig; Personelle und finanzielle Aufwendungen für die Integration der AHV-Nummer oder einem anderen Personenidentifikator in den EDV-Systemen und den Schnittstellen des Bundes</p>
Kantone Vollzugstellen	<p>a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit Ein Mitmachen bei „Datagate“ bedingt die Implementation einer Schnittstelle hin zum Kantonssystem mit neuen Datenverarbeitungsroutinen</p> <p>b) Einsatz mobiler Geräte Implementation und Pflege der benötigten Schnittstellen zwischen Mobilgeräten und den Zielsystemen (Server, lokale Station), Aufwände für Mobilelösungen auf den Bundessystemen und Schulung der Anwender</p> <p>c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer Eindeutiger Personenidentifikator erleichtert die Identifikation von Personen für den Vollzug; Anpassung der Schnittstellen zu anderen Systemen (z.B. AGIS) wird nötig</p>
Landwirtschaft	<p>a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit Administrative Vereinfachung dank der Möglichkeit zur Datenfreigabe via Agate durch den Bewirtschafter; Mit der Umsetzung von „barto“ können private und öffentlich-rechtliche Daten besser aufeinander abgestimmt</p>

	<p>werden und die einmalige Erfassung und mehrmalige Nutzung wird auch im privaten Bereich realisierbar</p> <p>b) Einsatz mobiler Geräte Mobile Geräte können dem Bewirtschafter v.a. im privatrechtlichen Bereich einen Nutzen in der Anwendung von Betriebsmanagementtools bringen</p> <p>c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer Die Verwendung eines Personenidentifikators als eindeutige Nummer kann die Kommunikation mit den Behörden vereinfachen; Befürchtungen seitens der Bewirtschafter, dass der Bund Daten aus unterschiedlichen Bereichen zusammenführen kann; Negative Signalwirkung auf die Gleichstellung der Bäuerinnen als gleichberechtigte Betriebsleiterinnen möglich wenn AHV-Nummer von nur einem Ehepartner verwendet wird.</p>
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	keine
Gesetze oder Verordnungen	<p>a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit Rechtsgrundlagen für Projekt DfD₂ existiert, kein Anpassungsbedarf</p> <p>b) Einsatz mobiler Geräte Keine Regelungen hierzu nötig.</p> <p>c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer Fachgesetze, die die AHV-Nummer nutzen wollen sind auf Bundesstufe zumindest das LwG, das TSG, das TSchG und das LMG; Da die AHV-Nummer auch in den Kantonssystemen hinterlegt würde, sind auch die entsprechenden kantonalen Gesetze anzupassen; Ev. rechtliche Anpassungen für die Verwendung eines anderen Personenidentifikators auf Stufe Bund und evtl. Stufe Kanton nötig</p>
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	<p>a) und b) keine</p> <p>c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer Die Verwendung der AHV – Nummer erlaubt es, andere verfügbare Daten zu kombinieren. Es besteht der Konflikt zwischen administrativer Vereinfachung und der Angst vor dem „gläsernen Bauern“.</p>
4. Vorteile der Vereinfachung	
<p>a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit geringerer administrativer Aufwand beim Bewirtschafter; Daten einmal erfassen – mehrfach nutzen, auch im privaten Bereich; Schliessen des bisher getrennten, mehrheitlich unidirektionalen Datenflusses vom Bewirtschafter → Kanton → Bund zurück zum Bewirtschafter oder in eine von ihm genutzte Applikation, z.B. Datagate</p> <p>b) Einsatz mobiler Geräte Verzicht auf Papierdokumentation mit (automatisierter) Datenübertragung auf die Zielsysteme oder mobile Informationsabfrage; Aktuellere Datenbestände</p> <p>c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer Nutzung von bereits existierenden Identifikationsnummern in Verbindung mit AHV-Nummer; Einführung eines neuen Personenidentifikators kann zur Ablösung bestehender IDs führen.</p>	

5. Nachteile der Vereinfachung

- a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit
Zusatzaufwände beim BLW für die Entwicklung und permanente Betreuung
- b) Einsatz mobiler Geräte
Finanzieller und personeller Aufwand für Entwicklung und Betrieb von mobilen Applikationen
- c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer
Mögliche Verknüpfbarkeit mit anderen Datenbeständen; Zusätzlicher Aufwand, wenn keine anderen ID's eliminiert werden können.

6. Weiteres Vorgehen

Umsetzung in IT-Projekt bis 2018, Start bereits erfolgt

- a) Datenerfassung und Datennutzung / Datenzugänglichkeit
Fortführung Projekt DfD₂; kommunikativ, fachlicher Support des externen Projekts „barto“; gute Kommunikation gegen aussen zu Datenbedürfnissen und –flüssen

Umsetzung kann nicht definitiv festgelegt werden

- b) Einsatz mobiler Geräte
Freien Markt spielen lassen, bundesintern zurückhaltender Einsatz
- c) Identifikationsschlüssel – Verwendung AHV-Nummer
Prüfung im Rahmen des Masterdatenkonzeptes unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen von eGov 2016 – Änderungen allenfalls per 2022; Vorgängig eine praktikable Lösung für Bewirtschafter (Reduktion oder Präsentation inkl. Bedeutung der bereits benutzten Nummern) finden

3.16 Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (Nr. 31)

1. Ausgangslage

Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten Beiträge und Direktzahlungen für Leistungen, die der Markt nicht abgilt. Dafür müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und Bestimmungen zur Bewirtschaftung einhalten. Die Einhaltung wird regelmässig kontrolliert (DZV Artikel 101 – 103).

Art und Häufigkeit solcher Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben sind in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) festgelegt. Die Frequenz für die umfassende Kontrolle eines Bereichs (Grundkontrolle) ist mehrheitlich 4 Jahre. Einzelne Bereiche werden nur alle 8 Jahre überprüft. Zusätzlich zu den Grundkontrollen werden Kontrollen durchgeführt, die aufgrund der Risiken der einzelnen Betriebe bestimmt werden. Der Normalfall sind angekündigte Kontrollen. Fürs Tierwohl und den Tierschutz (Teil des ÖLN) sind mindestens 10% unangemeldete Kontrollen vorgeschrieben. Ferner werden auch Bestimmungen der Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020) überprüft, die mit den restlichen Kontrollen koordiniert werden müssen.

Die im Bereich Landwirtschafts-, Tierschutz- und Tiergesundheitsgesetzgebung zu kontrollierenden Punkte, sind seit dem 1.1.2015 standardisiert. Die Kontrollpunkte für Gewässerschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben sind hingegen nicht standardisiert. Die Betriebe werden somit, was die Landwirtschafts- und Tierschutzgesetzgebung anbelangt, in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Vorgaben überprüft. Die Kontrollpunkte basieren auf den jeweiligen Verordnungsbestimmungen (ca. 1'700 Punkte für alle Programme inklusive sämtlicher existierender Tierkategorien sowie ÖLN und Tierschutz). Anlässlich einer Kontrolle wird jeweils nur ein Teil dieser Kontrollpunkte geprüft, weil ein Betrieb nicht an allen Programmen teilnimmt und nicht alle möglichen Tierkategorien hält.

Die Kontrolldaten werden in das zentrale Bundessystem Acontrol eingegeben oder in den Kantonsystemen erfasst und via Daten-Schnittstelle an Acontrol übermittelt.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Zur Vereinfachung und besseren Information soll im öffentlich-rechtlichen Kontrollwesen folgende Stossrichtung verfolgt werden. Sie ist provisorisch und unvollständig. Sie soll in einem Folgeprojekt mit den betroffenen Kreisen behandelt werden und ist deshalb ergebnisoffen:

- (1) Das Kontrollwesen soll stärker als bisher nach Risiken ausgerichtet werden. Dazu braucht es eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie diese Risiken definiert werden. Mögliche Wege für eine stärkere Risikoorientierung sind:
 - a. Abstand bzw. Frequenz der Grundkontrollen nach Betrieben unterschiedlich festlegen;
 - b. Abstand bzw. Frequenz der Grundkontrollen nach Direktzahlungsinstrument stärker differenzieren;
 - c. Kontrollpunkte einer Risikobewertung unterziehen. Weitere Behandlung von risikoarmen / risikoreichen Kontrollpunkten festlegen.
- (2) Es ist zu prüfen, ob in einer Grundkontrolle sämtliche Kontrollpunkte überprüft werden müssen.
- (3) Durch eine Reduktion von Verordnungsbestimmungen (z.B. weniger detaillierte Vorschriften in einem Programm) im Bereich der Direktzahlungen (ohne Tierschutz) kann die Anzahl der Kontrollpunkte insgesamt reduziert werden. Insgesamt soll die Anzahl der Kontrollpunkte sinken.
- (4) Der Bewirtschafter hat Zugang zu den in der Kontrolle verwendeten Checklisten (z.B. Download in Acontrol). Der Bewirtschafter hat damit die Möglichkeit, eine Selbstkontrolle durchzuführen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob auf diese Weise mittels Selbstdeklaration eine effizientere Kontrolle erreicht werden kann.
- (5) Die Kontrollergebnisse einer Betriebskontrolle werden für den Kontrollierten auf Acontrol (zentrale Datenbank des Bundes) einsehbar.
- (6) Weiter müssen sämtliche Weiterentwicklungen im Lichte der Schnittstellen mit privaten Kontrollen (Labels) und weiteren öffentlich-rechtlichen Kontrollen betrachtet werden.

3. Auswirkungen

Bund	Das BLW betreibt die zentrale Kontrolldatenbank. Diese Datenbank wird auf die neuen Funktionen (z.B. Zugang der Bewirtschafter, Kontrollpunkte überarbeitet) angepasst.
Kantone Vollzugstellen	Die Kantone und Kontrollorganisationen setzen das neue differenzierte Kontrollsystem um (z.B. Differenzierung der Kontrollpunkte, rasche Übermittlung der Ergebnisse an Acontrol)
Landwirtschaft	Die Bewirtschafter sind besser und im Voraus über die Kontrolle informiert. Sie können die Kontrollpunkte mithilfe der Checkliste selber prüfen. Sie erhalten die Möglichkeit, rascher als bisher auf die Kontrollergebnisse zuzugreifen. Stärkere Risikoorientierung der Kontrollen; Gewisse Betriebe werden weniger häufig oder weniger umfangreich kontrolliert, gewisse Betriebe allenfalls häufiger als heute.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Durch die Anpassungen wird ein Grossteil der öffentlich-rechtlichen Kontrollen im Bereich der Direktzahlungen rascher und zielgerichteter durchgeführt.

Gesetze oder Verordnungen	DZV und VKKL
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Das BLW kann nur die Kontrollbereiche, in denen es zuständig ist, auf ein neues System ausrichten. Die Kontrollen von privaten Labels und der „blaue“ Bereich (Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel u.a.) kann nicht direkt beeinflusst werden. Das ist insgesamt ein Nachteil, weil der Grossteil des Aufwandes für den Landwirtschaftsbetrieb vor allem bei privaten Kontrollen anfällt (z.B. jährliche Kontrolle Bio-Knospe, SwissGAP alle drei Jahre und zusätzliche Stichprobenkontrollen dazwischen). In diesem Bereich werden Anstrengungen von der Branche erwartet. Ein Teil der öffentlich-rechtlichen Kontrollen (z.B. AOP, IGP, Bio-Verordnung) wird durch das bilaterale Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EG beeinflusst. In diesen Bereich kann keine autonome, unilaterale Vereinfachung durchgeführt werden. Im Gegenteil: Die Entwicklung in der EG beeinflusst die Bestimmungen in der Schweiz.
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Reduktion der Kontrollpunkte führt zu weniger langen Checklisten und Kontrollen (öffentlich-rechtlicher Teil) • Für Betriebe mit geringeren Risiken nimmt der Umfang der Kontrolle ab 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt weiterhin viele zusätzliche Kontrollen, die nicht auf der Agrargesetzgebung basieren (Tierschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Lebensmittel, private Labels u.a.). Bedeutende Entlastungen gibt es nur, wenn die Verantwortlichen dieser Bereiche ebenfalls Vereinfachungen umsetzen. 	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung frühestens per 1.1.2018</i> Das neue System für das Kontrollwesen wird frühestens per 2018 umsetzbar sein.</p> <p>Start der Arbeitsgruppe „Neues Kontrollsystem“ ab 2016</p>	

3.17 Akkreditierung (Nr. 32)

1. Ausgangslage
<p>Der Artikel 6 Absatz 2 VKKL verlangt:</p> <p>„Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufe II sowie für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>Die Akkreditierung verursacht Kosten. Der Nutzen für die akkreditierte Kontrollstelle besteht darin, dass sie von einem Landwirtschaftsamt mit Kontrollen beauftragt werden kann. Bei der Akkreditierung werden lediglich das Qualitätsmanagement einer Kontrollstelle, ihre Unabhängigkeit sowie ihre Kompetenz für die Durchführung bestimmter Kontrollen überwacht. Die Überprüfung, wie diese Kompetenz bei den Betriebskontrollen umgesetzt wird, liegt im Aufgabenbereich des Kantons, der die Kontrollaufträge erteilt.</p> <p>Die Verantwortung der Kantone über den Vollzug wurde in der DZV im Zusammenhang mit der AP 14-17 klarer geregelt (DZV Artikel 104), nachdem die Kantone ihre Pflicht, die Kontrollstellen zu überwachen, früher sehr unterschiedlich wahrgenommen haben. Die Kontrollstellen, die bisher vom Kanton wenig überwacht wurden, empfinden die „neue“ Regelung als Doppelspurigkeit (Überwachung durch den Kanton und durch die Akkreditierungsstelle).</p>

2. Vorschläge zur Vereinfachung

- a) Die akkreditierten Kontrollstellen werden durch die SAS zusammen mit Fachexperten überwacht; auf die Überwachung durch die Kantone wird verzichtet. Nur nicht akkreditierte Stellen (z.B. Ackerbaustellenleiter) werden vom Kanton überwacht.

Bei der Realisierung dieses Vorschlags würden die akkreditierten Kontrollstellen nur durch die SAS überwacht (das BLW könnte die akkreditierten Kontrollstellen weiterhin als Fachexperten zusammen mit der SAS überwachen). Der Kanton würde „beiseite gestellt“.

Die Akkreditierung überwacht nur, ob die Kontrollstellen die Kompetenz haben, entsprechende Kontrollen durchzuführen (vergleichbar mit Fahrprüfung durch die Motorfahrzeugkontrolstelle). Der jeweilige Kanton hingegen hat zu überwachen, wie die Kontrollen durchgeführt werden bzw. wurden (vergleichbar mit Geschwindigkeitskontrollen, Alkoholkontrollen etc. durch die Polizei).

→ Dieser Vorschlag wird nicht weiter verfolgt.

- b) Es sollen nicht mehr die einzelnen Beitragsprogramme akkreditiert werden müssen, sondern nur noch die Kontrollorganisationen.

Das BLW unterstützt den Antrag in dieser Form nicht, da eine Akkreditierung nur Sinn macht, wenn die Kompetenz für die Kontrolle von definierten Massnahmen überwacht wird. Die Kompetenz für die Kontrolle einer bestimmten Massnahme (z.B. Nährstoffbilanz) ist in der Regel nämlich nicht identisch mit der Kompetenz für die Kontrolle einer anderen Massnahme (z.B. Tierschutz). Als Alternative könnte der SAS (für die Geltungsbereiche einer Akkreditierung zuständig) vorgeschlagen werden, nicht mehr die einzelnen Beitragsprogramme sondern übergreifende Bereiche (z.B. tierische Produktion, pflanzliche Produktion, Biodiversität) zu akkreditieren. Wenn eine Kontrollstelle ein zusätzliches Beitragsprogramm innerhalb eines Bereiches, für welche sie schon akkreditiert ist, kontrollieren möchte, würde die SAS nur noch die Kontrollunterlagen prüfen, aber auf ein spezifisches Audit verzichten. (siehe analoger Vorschlag im Bereich GUB/GGA, Faktenblatt Nr. 52).

→ Dieser Vorschlag wird an die SAS weitergeleitet.

- c) Unteraufträge zwischen den Kontrollstellen zulassen.

Das BLW unterstützt diesen Antrag, weil damit die Kontrolle der Betriebe von Kontrolleuren wesentlich vereinfacht wird. Unteraufträge müssten aber im Zusammenarbeitsvertrag deklariert werden. Der Vorschlag wurde z.B. im Kanton Bern jahrelang umgesetzt. Nun soll dies gemäss SAS aber nicht mehr möglich sein.

→ Dieser Vorschlag wird an die SAS weitergeleitet.

- d) Änderung der VKKL-Bestimmung, nach welcher die privatrechtlichen Kontrollstellen für Kontrollen im Bereich „Direktzahlungen und weitere Beiträge“ akkreditiert sein müssen. Die Kontrollmodalitäten (z.B. Akkreditierung) werden in der jeweiligen Verordnung geregelt, wie z.B. in Artikel 213 der Tierschutzverordnung.

Seit 1.1.2014 ist klarer geregelt, dass die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Dokumentation der auf den Betrieben durchzuführenden DZV-Kontrollen beim Kanton liegt.

Seither hat dieser Punkt einen zentralen Stellenwert im Rahmen der Aufsicht des BLW über den kantonalen Vollzug der Direktzahlungen. In der Folge verstärken auch viele Kantone ihre Aufsicht über die Kontrollstellen. Dies bedeutet für gewisse Kontrollstellen einen zusätzlichen Aufwand.

→ Dieser Vorschlag wird geprüft.

3. Auswirkungen (Vorschlag d)

Bund	Entlastung der SAS (SECO)
Kantone Vollzugstellen	Keine oder geringfügige Erweiterung der kantonalen Aufsicht.
Landwirtschaft	Koordination und Kosten zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontrollen werden durch Akkreditierung beeinflusst.

Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Der Markt (Label) verlangt akkreditierte Kontrollen; Kontrollstellen, die privatrechtliche Kontrollen durchführen, werden so oder so akkreditiert bleiben müssen.
Gesetze oder Verordnungen	VKKL
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Aufwand für Kantone, wenn Akkreditierung nicht mehr notwendig ist, könnte geringfügig steigen. Ein Teil der öffentlich-rechtlichen Kontrollen (z.B. AOP, IGP, Bio-Verordnung) wird durch das bilaterale Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EG beeinflusst. In diesen Bereich kann keine autonome, unilaterale Vereinfachung durchgeführt werden. Im Gegenteil: Die Entwicklung in der EG beeinflusst die Bestimmungen in der Schweiz.
4. Vorteile der Vereinfachung	
Siehe Auswirkungen	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Die Nachteile sind abhängig von der umzusetzenden Lösung; diese steht derzeit nicht fest.	
6. Weiteres Vorgehen	
<i>Umsetzung per 1.1.2018 prüfen</i>	
<ul style="list-style-type: none"> Abklärung mit den involvierten Kreisen (Kantone, Kontrollstellen, SBV), was eine Aufhebung der Akkreditierungspflicht für sie bedeuten würde. 	

3.18 Kürzungen von Direktzahlungen (Nr. 33)

1. Ausgangslage
Die Kürzungsmechanismen und Kürzungshöhen sind sehr unterschiedlich zwischen den verschiedenen Rubriken und Bereichen. Es gibt Kürzungen mit Pauschalbeträgen, mit Punkten, die in Beträge umgerechnet werden und anderes mehr. Die Kürzungsschemata sind im Laufe der Zeit entstanden, parallel zur Entwicklung des Direktzahlungssystems. Im Rahmen der AP 14-17 wurden die Kürzungsvorgaben von der kantonalen Ebene (LDK-Kürzungsrichtlinie) auf Verordnungsebene gehoben (Integration in die DZV).
2. Vorschlag zur Vereinfachung
<ul style="list-style-type: none"> Tarmed System mit Punktevergaben je nach Mangel und einer Umrechnung von Punkten in Kürzungen. Weiterentwicklung eines weiterhin differenzierten Systems mit verschiedenen Kürzungen mit dem Ziel einer Vereinfachung
3. Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Vereinfachung der Berechnung von Kürzungen; Änderung der DZV und EKBV Auswirkungen von Änderungen müssen genau geprüft werden.
4. Vorteile der Vereinfachung
<ul style="list-style-type: none"> Einheitliches und nachvollziehbares System
5. Nachteile der Vereinfachung
<ul style="list-style-type: none"> Schwierigkeit ein „fares“ Punktesystem zu finden
6. Weiteres Vorgehen
<i>Änderung langfristig; erst müssen mehr Erfahrungen mit dem erst seit kurzem geltenden System gemacht werden</i>
Weiter prüfen, aber kein prioritäres Thema der administrativen Vereinfachung

3.19 Reben (Nr. 40)

1. Ausgangslage	
<p>Wer neue Reben setzt, muss ein Bewilligungsverfahren des Kantons durchlaufen. Reben für die Weinerzeugung dürfen nur an dafür geeigneten Standorten gepflanzt werden. Ziel ist es, Minimalanforderungen an die Qualität von Schweizer Wein zu setzen. Der Rebbaukataster mit den aufgenommenen Daten sichert die Nachverfolgbarkeit der Weine und die Weinbezeichnungen.</p> <p>Momentan existieren 7 Weinhandelskontrollorgane in der Schweiz: ein eidgenössisches Organ sowie 6 kantonale gleichwertige Kontrollorgane (letztere kontrollieren nur Selbstkelterer).</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für den Weinbau sind in LwG Artikel 60 – 64 und in der Weinverordnung (SR 916.140) beschrieben.</p>	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p>Das Bewilligungsverfahren für neue Rebpfanzungen wird nicht zur Abschaffung vorgeschlagen, auch wenn es einen Reformbedarf der Marktordnung gibt. Die Abschaffung des allgemeinen Bewilligungsverfahrens für neue Rebpfanzungen sollte jedoch mit dem Übergang auf das AOP/IGP-System einhergehen. Neu wäre ein Bewilligungsverfahren nur noch für Weine mit einer geografischen Angabe nötig, das allgemeine Bewilligungsverfahren würde aufgehoben. Auch mit dem Übergang auf das AOP/IGP-System bleibt der Rebbaukataster unabdingbar. Der Übergang zum AOP/IGP-System ist für die AP 22+ vorgesehen und bedarf einer Gesetzesänderung.</p> <p>Mit dem Bewilligungsverfahren für Rebpfanzungen wird ebenfalls sichergestellt, dass keine Reben auf schutzwürdigen Magerwiesen gepflanzt werden respektive es kann über Ersatzmassnahmen verhandelt werden.</p> <p>Es soll nur noch ein Weinhandelskontrollorgan geben, die kantonalen Kontrollorgane werden abgeschafft. Diese wird im Rahmen der am BLW seit Ende 2014 durchgeführten Analyse des Weinkontrollsystems der Schweiz in den Bericht aufgenommen (mit allen anderen vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Verbesserung des Informatiksystems und des Informationsaustausches). Die Änderungsvorschläge werden voraussichtlich im Jahre 2017 behandelt.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	Erhöhte Effizienz bezüglich Informationenaustausch zwischen Kontrollorganen und Behörden. Vereinfachung der Aufsichtsaufgaben, bessere Übersicht.
Kantone / Vollzugstellen	Klare Trennung zwischen der Weinhandelsinspektion und der kantonalen Vollzugsbehörde (Lebensmittelbehörde). Einsparungen von (momentan doppel-spurig eingesetzten) Ressourcen.
Landwirtschaft	Die Weinhandelskontrolle finanziert sich selber über Kontrollgebühren. Ggf. höhere Kontrollkosten (da sich der Kanton nicht mehr an den Kosten beteiligen würde wie jetzt bei einigen kantonalen Kontrollen). Vereinfachung der Regelungen und Gleichbehandlung der Einkellerer.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Grössere Transparenz, geringeres Risiko von Betrugsfällen durch ein effizientes Kontrollorgan (Kommunikations-Pannen zwischen den heutigen Kontrollorganen werden vermieden).
Gesetze oder Verordnungen	Änderung der Bundesratsverordnung erforderlich (Weinverordnung, SR 916.140)
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	<u>Nebenwirkungen</u> : Kosten für Betriebe ggf. höher, wenn der heutige Gebührentarif nicht angepasst wird (gerade für kleine Unternehmen).
4. Vorteile der Vereinfachung	
Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Verstärkung der Wirksamkeit der Kontrolle	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Ggf. höhere Kontrollkosten für Betriebe, ansonsten keine	

6. Weiteres Vorgehen

Umsetzung per 1.1.2018 vorgesehen (siehe Bericht vom 23.03.2016 über das Weinkontrollsystem)

3.20 Milch (Nr. 41)

1. Ausgangslage

Mit der neuen Milchmarktordnung im Jahre 1999 wurde die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage eingeführt, da auf die Absatz- und Preisgarantien verzichtet wurde. Die Beihilfen im Milchbereich sind bis auf die Zulagen per Ende 2008 in die Direktzahlungen umgelagert worden. Die Verkäsungszulage dient als Rohstoffpreisverbilligung, da beim Käse als einzigem Produkt der Markt gegenüber der EU ab Juli 2007 vollständig liberalisiert ist. Die Zulage für verkäste Milch beträgt heute 15 Rp./kg und die Zulage für Fütterung ohne Silage liegt bei 3 Rp./kg.

Nach der Aufhebung der Milchkontingentierung 2009 ist die Erfassung der Milchmengen ein wichtiges Element für die Überwachung der Märkte (LwG Art. 43).

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Vereinfachungsvorschlag:

- Die Direktvermarkter müssen die verkaufte Milchmenge ab Hof nicht mehr melden, wenn sie weniger als 10'000 kg Milch pro Jahr direkt vermarkten.

Vorschlag wird nicht umgesetzt:

- Zulagen aufgrund der Daten von „Suisse Garantie“ direkt an die Milchproduzenten ausrichten. Da „Suisse Garantie“ keine Milchverwertung und keine Milchproduktionsdaten erhebt, wird diese Schiene nicht weiterverfolgt.

3. Auswirkungen

Bund	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Kantone / Vollzugstellen	Weniger Aufwand für TSM Treuhand GmbH, da sie Landwirte mit kleineren Mengen direktvermarkteter Milch nicht mehr erfassen müssen und damit nicht zur Meldung mahnen müssen.
Landwirtschaft	Ca. 600 Direktvermarkter müssen ihre Milchverwertung nicht mehr periodisch rapportieren.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Gesetze oder Verordnungen	Änderung der Milchpreisstützungsverordnung (MSV, SR 916.350.2)
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Bei Eurostat Tabelle C kann der Verkauf ab Hof nur noch genähert angegeben werden. Mit ausbleibenden Meldungen der Direktvermarkter kann die privatrechtliche Verwaltung der Milchlieferrechte die private Erhebung von Abgaben für Marketing und Organisationen schwieriger werden.

4. Vorteile der Vereinfachung

Einige Direktvermarkter wären nicht mehr meldepflichtig; Reduktion des Aufwands für TSM.

5. Nachteile der Vereinfachung

Die Kontrolle über die meldepflichtigen Direktvermarkter wäre schwierig sicherzustellen. Weiter müsste bei der Tabelle C (Eurostat) der Verkauf ab Hof geschätzt werden.

6. Weiteres Vorgehen

Umsetzung per 1.1.2018

- Die Direktvermarkter müssen die verkaufte Milchmenge ab Hof nicht mehr melden, wenn sie weniger als 10'000 kg Milch pro Jahr direkt vermarkten.

3.21 Strukturverbesserungen (Nr. 43)

1. Ausgangslage

Um die Strukturen für die Landwirtschaft zu verbessern können als einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen Beiträge und Investitionskredite gewährt werden (LwG, 5. Titel). Da die Kantone die Projekte genehmigt, der Bund aber die Finanzen zur Verfügung stellt und übergeordnete Interessen wahrnimmt sind in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 910.1) unter anderem die Zuständigkeiten von Bund und Kantone sowie die entsprechenden Prozesse geregelt. Die eingebrachten Vorschläge betreffen das Gesuchsprüfungsverfahren der Kantone oder die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantone.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Vorschläge die nicht weiterverfolgt werden:

- Beitragsgesuche müssen dem Bund nicht mehr zwingend zur Stellungnahme in Form eines Vorentscheids unterbreitet werden. Es soll in der Kompetenz der Kantone liegen, bei unproblematischen und konsensfähigen Gesuchen zu entscheiden, ob eine vorgängige Stellungnahme durch den Bund zweckmässig ist.
 - ➔ *Die Kantone haben bereits heute die Möglichkeit, eine Stellungnahme beim BLW ohne Experten vor Ort zu beantragen. Für die Kantone ist es zudem vorteilhaft, möglichst früh Rechtssicherheit zu erhalten. Es wäre nur eine geringe administrative Entlastung für Bund und Kantone.*
- Die Anforderungen an die Ausbildung, die im Bereich der Strukturverbesserungen höher sind als bei den Direktzahlungen werden auf dem Niveau der DZV vereinheitlicht. (SVV Art. 4 Abs. 1-3 und SBMV Art. 4 Abs. 2-5)
 - ➔ *Die Ausbildungsanforderungen nach DZV sind in einigen Punkten weniger streng als die SVV und die SBMV. Keine Administrative Vereinfachung für die Kantone, da mehr Gesuche zu erwarten sind. Der Entscheid für eine langfristige Investition und das damit verbundene finanzielle Risiko rechtfertigen höhere Anforderungen an die Ausbildung.*

Vorschläge, die per 1.1.2018 umgesetzt werden sollen

- a) Bei Gesuchen für Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen die über einem Grenzbetrag von 350'000.- Franken liegen, muss der Kanton seinen Entscheid dem BLW zur Genehmigung unterbreiten.
 - ➔ *Der Grenzbetrag soll auf 450'000.- Franken erhöht werden. (Art. 55 Abs. 2 SVV und Art. 10 Abs. 2 SBMV)*
- b) Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 SVV können Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum juristischer oder natürlicher Personen ausserhalb der Familie Investitionshilfen erhalten, wenn ein Baurecht von mindestens 30 Jahre errichtet wird. Sofern das Vermögen des Verpächters oder der Verpächterin die Grenze nach Artikel 7 nicht überschreitet, reicht für Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der Familie ein Baurecht mit einer Dauer von nur 20 Jahren aus.
 - ➔ *Vereinfachung des Art. 9 SVV dahingehend, dass für ein unselbständiges Baurecht in jedem Fall eine Mindestdauer von 20 Jahren verlangt wird, unabhängig von Vermögen oder juristischen Status des Verpächters.*
- c) Kontrolle der Übernahmebedingungen (inkl. Kaufpreis) bei der Betriebsübernahme: Gesuchsteller, welche den Betrieb oder Teile davon innerhalb der Familie nicht zu den Bestimmungen des BGGB oder ausserhalb der Familie für mehr als den zweieinhalbfachen Ertragswert übernommen haben, können Investitionshilfen erst drei Jahre nach der Betriebsübernahme in Anspruch nehmen.
 - ➔ *Art. 5 SVV ersatzlos streichen. Die Finanzierung und die Tragbarkeit nach Art. 8 SVV und die Bestimmungen von Art. 61 bis 69 BGGB bleiben vorbehalten.*

<p>d) Heute kann ein Kanton auf die Gewährung von Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen unter Fr. 20'000.- und für gemeinschaftliche Massnahmen unter Fr. 30'000.- verzichten. Art. 47, Abs. 2 SVV und Art. 51, Abs.3 SVV.</p> <p>→ <i>Ändern</i> in eine MUSS Formulierung. Auf geringe Investitionskredite soll verzichtet werden. Zudem soll eine Untergrenze für Bundesbeiträge von Fr. 5000.- eingeführt werden, ausgenommen für Massnahmen nach Art. 93 Abs. 1 Bst. e LwG.</p>	
<p>3. Auswirkungen</p>	
<p>Bund</p>	<p>a) Mehr Gesuche fallen unter die Genehmigungsgrenze und können ohne Detailprüfung durch das BLW zur Kenntnis genommen werden. Das Risiko für eine Verlustbeteiligung bei einem Ausfall von Betriebshilfedarlehen für den Bund sinkt durch die Erhöhung der Genehmigungsgrenze.</p> <p>b) Keine Auswirkungen</p> <p>c) Keine Auswirkungen</p> <p>d) Reduktion der Gesuche</p>
<p>Kantone Vollzugstellen</p>	<p>a) Die Anzahl der Dossiers, welche die kantonalen Stellen für Investitionshilfen dem BLW zur Genehmigung einreichen müssen, wird kleiner. Die Verlustbeteiligung bei einem Ausfall von Betriebshilfedarlehen nimmt für den Kanton zu.</p> <p>b) Regelung wird einfacher und klarer durch die Vereinheitlichung der Anforderungen. Der Landwirt muss aber anderweitig eine genügende Sicherheit für die Kredite leisten können. Das Bauwerk kann nur bei einem selbständigen und dauernden Baurecht mit einem Grundpfand belastet werden. Die Mindestdauer beträgt nach Art. 655 ZGB dreissig Jahre. Somit muss bei Pachtbetrieben aus Gründen der Finanzierung (Bank und IK) ein 30-jähriges Baurecht mit einem entsprechenden Pachtvertrag verlangt werden.</p> <p>c) Administrative Vereinfachung, Überprüfung entfällt.</p> <p>d) Einheitlicher Vollzug in den Kantonen, klare rechtliche Bestimmung, weniger Bagatellgesuche.</p>
<p>Landwirtschaft</p>	<p>a) Bei Gesuchen unterhalb der Genehmigungsgrenze sind die Fristen kürzer und das Verfahren läuft schneller ab. Falls der Kanton einen vorzeitigen Baubeginn bewilligt, kann früher mit dem Bau gestartet werden.</p> <p>b) Mehr Verhandlungsspielraum zwischen Eigentümer und Pächter, wenn einem Verpächter eine Baurechtsdauer von 30 Jahren als zu lange erscheint. Es gilt zu bemerken, dass nach Artikel 779 ZGB nur ein selbständiges und dauerndes Baurecht als eigenständiges Grundstück gilt, welches mit Grundpfandschulden belastet werden kann. Die Mindestdauer beträgt nach Artikel 655 ZGB 30 Jahre. Wird für das Gebäude ein mindestens 30-jähriges Baurecht verlangt, so müsste auch das Land mit gleicher Dauer gesichert sein (Land und Gebäude sind eine Einheit).</p> <p>c) Für die Mehrheit der Gesuchsteller keine Auswirkungen; die Wartefrist von 3 Jahren für die betroffenen Landwirte entfällt. Hürden für höhere Kaufpreise, welche eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft erschweren, werden abgebaut.</p>

	d) Landwirte mit kleinen Investitionsvorhaben werden nicht mehr unterstützt. Der unternehmerische Landwirt kann diese Investitionen selber finanzieren.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	a) Kaum Auswirkungen b) bis d) Keine Auswirkungen
Gesetze oder Verordnungen	a) Artikel 55 Absatz 2 SVV und Art. 10 Abs. 2 SBMV anpassen b) Art. 9 Abs. 1-4 SVV durch einen neuen Absatz ersetzen, welcher das Baurecht von 20 Jahren einheitlich regelt. c) Art. 5 SVV ersatzlos streichen d) Art. 47 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 3 SVV
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	a) Weniger Kontrolle der Gesuchsentscheide durch das BLW. Die Wahrscheinlichkeit des uneinheitlichen Vollzugs bei den Kantonen steigt. b) keine c) Der Verzicht auf die Überprüfung des Kaufpreises ausserhalb der Familie könnte eventuell Signalwirkung haben: Die Übernahmepreise für Pachtbetriebe durch Dritte können steigen. Die Bestimmungen über den übersetzten Erwerbspreis nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b und 66 BGGB bleiben jedoch bestehen und genügen. d) keine
4. Vorteile der Vereinfachung	
a) Mehr Kompetenzen bei den Kantonen und weniger administrativer Aufwand gegenüber dem Bund. Beim Landwirt kann sich das Gesuchsverfahren beschleunigen. b) Besseres Verständnis der Regelung durch einheitliche Minimalanforderung seitens SVV für alle Pächter und Pächterinnen und mehr Verhandlungsspielraum für Pächter und Pächterinnen. c) Überprüfung der Übernahmebedingungen durch Kanton entfällt, Wartefrist für Investitionshilfen entfällt. d) Einheitlicher Vollzug in den Kantonen und weniger Gesuche; Ein unternehmerischer Landwirt kann kleine Projekte selber finanzieren;	
5. Nachteile der Vereinfachung	
a) Die Wahrscheinlichkeit des uneinheitlichen Vollzugs bei den Kantonen steigt. Das Risiko für eine Verlustbeteiligung bei einem Ausfall von Betriebshilfedarlehen wird durch die Erhöhung des Grenzbetrages vermehrt vom Bund auf die Kantone verlagert. b) Investitionen müssen unter Umständen schneller abgeschrieben werden als bei einer längeren Baurechtsdauer. Mit 20jährigem Baurecht können keine Grundpfandschulden belastet werden. c) Die mögliche Signalwirkung für höhere Kaufpreise für Landwirtschaftliche Gewerbe steht im Widerspruch zur Wettbewerbsfähigkeit. d) Es ist nicht auszuschliessen, dass durch die Erhöhung der Bagatellgrenze förderungswürdige Kleinprojekte von Investitionshilfen ausgeschlossen werden.	
6. Weiteres Vorgehen	
Umsetzung von a) – d) per 1.1.2018 (Verordnungspaket 2017)	

3.22 Einfuhr (Nr. 45)

1. Ausgangslage

Die Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) regelt die im Landwirtschaftsgesetz festgelegten Massnahmen zur Einfuhr von Agrarprodukten, insbesondere Zollansätze und Verfahren zur Verteilung von Kontingentsanteilen.

Die Einfuhrregelungen sind für jede Produktgruppe (Marktordnung) spezifisch ausgestaltet. Die Vereinfachungsvorschläge betreffen insbesondere Verfahren zur Verteilung von Kontingentsanteilen bei Eiern und Fleisch. Diese Regelungen sind neben der AEV auch in der Eiverordnung (EiV, SR 916.371) und in der Schlachtviehverordnung (SV, SR 916.341) enthalten.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Im Verordnungspaket Herbst 2015 umgesetzt:

- Zahlungsbedingungen bei Versteigerung von Kontingentsanteilen: Regelungen zur „Zahlung vor Einfuhr“ und zu Sicherstellungen wurden abgeschafft (AEV und SV).
- Liberalisierung der Einfuhrbedingungen bei Grobgetreide (Mais, Gerste, Hafer) im Zollkontingent.

Projekt gestartet, frühester Einfuhrtermin noch offen:

a) Ersetzen der Generaleinfuhrbewilligungsnummer (GEB) durch die UID

Das BLW vergibt für diverse Produktgruppen 14 verschiedene GEB. Dazu kommen noch Spezialbewilligungen für Importe nach Art. 46 AEV (Messen, Ausstellungen u.a.m.), für Importe zur Weiterverarbeitung (Industrie) und für diverse Ausnahmen, die zumeist von der Eidg. Zollverwaltung EZV verwaltet werden. Für Produkte im Lebensmittelbereich, die dem Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531) und somit auch der Verwaltung durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL unterliegen, gibt es auch GEB, die durch die Réservesuisse erteilt werden. Schliesslich erteilt das BLW die GEB für Pflanzenschutzmittel.

→ Statt je nach Produktgruppe eine unterschiedliche Generaleinfuhrbewilligung GEB soll die Unternehmens-Identifikationsnummer UID als Einfuhrbewilligung und als statistische Nummer für die Zollkontingentsverwaltung dienen. Die UID ist schon heute in den meisten Fällen in der Zollanmeldung anzugeben. Für die Umsetzung müssen mehrere Informatiksysteme bei der EZV und beim BLW angepasst werden.

Umsetzung frühestens per 1.1.2018 möglich:

b) Änderungen beim Zollkontingent Eier

Das Teilzollkontingent Eier ist aufgeteilt in verschiedene Teilzollkontingente. Die beiden wichtigsten sind Konsum- und Verarbeitungseier. Diese werden mit einem „Windhund an der Grenze“ (Zuteilung nach der Reihenfolge der Zollanmeldungen) verteilt. Auch Importe von „anderen“ Eiern werden dem Zollkontingent angerechnet, z.B. Bruteier oder Nicht-Hühnereier (das sind Eier, die nicht von der Art Gallus domesticus stammen).

Importbedürfnisse ändern im Laufe der Jahre und erforderten in der Vergangenheit verschiedentlich Erhöhungen eines Teilzollkontingents und gleichzeitig des ganzen Kontingents. Es wurden auch schon Mengen von einem ins andere Teilzollkontingent umgelagert, z.T. während einer laufenden Kontingentsperiode. Verarbeitungseier unterliegen bei der Einfuhr aufgrund der Verwendungsverpflichtung einem reduzierten Zollansatz. Es kommt vor, dass Eier nach der Einfuhr in einen anderen Absatzkanal kommen, eingeführte Konsumeier werden aufgeschlagen oder Verarbeitungseier gelangen in den Schaleneiermarkt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob die Belastung der Teilzollkontingente nachträglich ebenfalls geändert werden muss. Die erwähnten administrativen Arbeiten fallen vor allem bei den Zollbeteiligten (z.B. Importeure, Spediteure, Verarbeitungsunternehmen), aber auch bei den Branchenorganisationen und beim Bund (BLW, EZV) an.

Wären die beiden Teilzollkontingente für Konsum- und Verarbeitungseier zusammengelegt und ein separates Teilzollkontingent für Bruteier und Nicht-Hühnereier definiert, reduzierten sich die aufgezeigten administrativen Aufwände, manche entfielen sogar. Die Umsetzung der Vorschläge ist auf

Verordnungsebene möglich. Dieser Vereinfachungsvorschlag ist bei der Branche wahrscheinlich umstritten. Eine Umsetzung vor der Kontingentsperiode 2018 nicht mehr möglich. Falls die Zusammenlegung der Teilzollkontingente abgelehnt würde, ist eine Delegation der Kompetenz für deren Erhöhung vom Bundesrat an das Departement oder an das BLW zu prüfen.

- c) Gesuche für Kontingentsanteile bei Rind- und Schafffleisch: Abschaffen der Papierformulare zugunsten einer elektronischen Erfassung in der TVD

Gesuche für Kontingentsanteile bei Rind- und Schafffleisch „nach Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere“ werden auf Papier per Post oder als Fax eingereicht. Vorgeschlagen wird, dass diese Gesuche wie diejenigen für Fleischkontingentsanteile nach Anzahl Schlachtungen via TVD beim BLW eingereicht werden. Eine Umsetzung auf Verordnungsebene ist möglich. Eine Umsetzung des Vorschlags vor der Kontingentsperiode 2018 ist nicht mehr möglich.

Im Gegensatz zu anderen Informatikprojekten ist mit verhältnismässig tiefen Kosten für die Umsetzung zu rechnen, da die entsprechenden Programmteile für die Gesuchseinreichung und die Datenerfassung in der TVD und beim BLW bereits vorhanden sind und die Gesuchstellerinnen bereits über eine TVD- und eine GEB-Nummer verfügen.

- d) Längere und somit weniger Kontingentsfreigaben / Versteigerungen bei Fleisch

Gemäss Artikel 16 SV beträgt die Einfuhrperiode bei Rind- und Schweinefleisch in der Regel 4 Wochen. Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere oder längere Einfuhrperiode festlegen. Es wurde nun vorgeschlagen, die Kontingentsfreigaben zu verlängern. Die Diskussion ist in der Branche lanciert. Auswirkungen müssten vorgängig analysiert werden. Für eine Umsetzung müsste u.a. die SV angepasst werden.

Folgende Vorschläge werden nicht weiterverfolgt:

- e) Detaillierte Einfuhrdaten auf AEV14online anbieten

Importeure schlagen eine Erweiterung der Internetanwendung AEV14online vor. Übertragene Kontingentsanteile sollen sofort zum Import verfügbar sein. Ebenso sollen Verzollungsdaten auf AEV14online sofort einsehbar sein. Mit einem solchen Ausbau von AEV14online könnte auf eine firmeninterne Kontingentskontrolle verzichtet werden. Bisher werden nur Kontingentssaldi angezeigt, und dies meist erst verzögert. Der Datenstand der EZV und des BLW ist nicht synchron, sondern die Daten werden mehrmals täglich über Schnittstellen zwischen den Ämtern ausgetauscht.

→ Das BLW arbeitet an der Zusammenlegung von AEV14online und e-Versteigerung, auch im Hinblick auf eine einfache Handhabung. Das BLW kann jedoch keine detaillierten Verzollungsdaten anbieten, denn die werden von der EZV aufgrund der Selbstdeklarationen der Zollbeteiligten erhoben. Die Informationen sollten direkt fliessen und nicht via BLW. Kontingentsinhaber müssten am besten (und als erste) wissen, was über einen Kontingentsanteil verzollt wird. Auf eine firmeninterne Kontingentskontrolle darf nicht verzichtet werden, denn nur der Kontingentsinhaber kann bereits zum Voraus die Ausnützung planen. Verzollungen zum (hohen) Ausserkontingentszollansatz können mit einer ex-post-Kontrolle nicht vermieden werden. Die Vorschläge werden in dieser Form nicht weiter verfolgt.

- f) Bei Kontingentsfreigaben von Fleisch die letzte Kontingentsperiode eines Jahres und die erste des Folgejahres zusammen verbinden

Die letzte Freigabeperiode eines Jahres ist in der Regel kurz und enthält viele Feiertage. Für die Importeure wäre es praktischer, wenn diese Periode länger dauern würde, v.a. da in dieser Zeit der Importbedarf in der Regel sehr hoch ist.

Vorgeschlagen werden jahresübergreifende Freigabeperioden. Die Kontingentsperiode bildet jedoch das Kalenderjahr, eine Regel, von der bei WTO-Kontingenten nicht abgewichen werden kann. Zudem würde es sich aufgrund der Jährlichkeit der Einfuhrregelungen nicht um eine Vereinfachung handeln, sondern das System wäre (noch) komplexer. Eine Umsetzung ist nicht möglich.

3. Auswirkungen	
Bund	Bei allen vorgeschlagenen Vereinfachungen ist je nach Umsetzung mittelfristig mit tieferem administrativem Aufwand zu rechnen. Bei Änderungen von EDV-Anwendungen ist zumindest bei einigen Vorschlägen mit hohen Kosten und langen Fristen zu rechnen.
Kantone Vollzugstellen	Keine oder nur sehr wenig; Ausnahme bilden diejenigen Kantone mit überwachten, öffentlichen Schlachtviehmärkten, da sie je nach Umsetzung in die Meldepflicht eingebunden würden (Vorschlag c).
Landwirtschaft	Bei diesen Vereinfachungen nicht/kaum relevant
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	a) Grosse Vereinfachung beim Import von Agrarprodukten b) und c) administrative Vereinfachungen für Gesuchstellerinnen, Importeure und Zollbeteiligte
Gesetze oder Verordnungen	a) AEV, SV, TVD-Verordnung, ev. Verordnungen der Zollgesetzgebung b) EiV, AEV c) SV, TVD-Verordnung d) SV
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	a) Allenfalls können Unternehmen, Privatpersonen und andere Importeure, die bisher keine UID hatten, verpflichtet werden, eine solche zu beantragen (Verpflichtung im UID-Gesetz vorgesehen). Ziel sollte nämlich sein, möglichst kein Alternativsystem zur UID-Angabe für die Einfuhrbewilligung und die Zollkontingentsverwaltung zu betreiben. Gleichzeitige Erweiterungen von verschiedenen EDV-Systemen mit Abhängigkeiten bergen relativ hohe Risiken. Insbesondere wenn es sich um Systeme handelt, die ohne Unterbruch zur Verfügung stehen müssen. b) Widerstand der Branche möglich, da die Vereinfachung als Abbau des Grenzschutzes wahrgenommen werden könnte. c) Konflikt zwischen dem Setzen des Fokus auf „Abschaffen der Regelung“ und dem oben beschriebenen „Vereinfachen heutiger Abläufe“. d) Langfristigere Regelungen stehen im Konflikt zu möglichst marktnahen Entscheiden.
4. Vorteile der Vereinfachung	
<p>a) UID statt GEB: Ein Unternehmen braucht nur eine Nummer für den Behördenkontakt. Insbesondere stellt sich nicht mehr die Frage, welche GEB-Nummer für welches Produkt/welche Tarifnummer zu verwenden ist. Das Bewilligungsverfahren wird einfacher, z.B. da das UID-Register als Adressverwaltung dienen kann. Zumindest ist Potential für Abbau von administrativem Aufwand bei EZV, BLW und Réservesuisse vorhanden. Möglicherweise können im Lauf des Prozesses die Bewilligungspflicht für ganze Produktgruppen oder zumindest für einzelne Produkte abgeschafft werden.</p> <p>b) Zollkontingent Eier: Weniger Verfahren für Kontingenterhöhungen, gleichmässiger Ausschöpfung des Zollkontingents, weniger Verordnungsänderungen, mehr Transparenz für Marktbeteiligte</p> <p>c) Elektronische Erfassung aller Gesuche für Fleischimportkontingente in der TVD Massive Vereinfachung des Meldewesens („quasi-automatisches Ausfüllen“ der Gesuche wie bei den Gesuchen für Kontingentsanteile nach Zahl der Schlachtungen). Entlastungen beim BLW, da praktisch keine Kontrollen (mitsamt der meist nachfolgenden rechtlichen Verfahren) mehr nötig sind. Falschangaben sind in einem automatisierten Meldesystem kaum mehr möglich.</p>	

5. Nachteile der Vereinfachung	
<p>a) Risiken und Kosten der Umsetzung. Die heute gut funktionierenden EDV-Systeme und deren Schnittstellen müssten umgebaut werden.</p> <p>b) Die Einfuhren des Eierkontingents könnten sich „unkontrolliert“ von Verarbeitungseiern zu Konsumeiern verlagern oder umgekehrt. Das Risiko ist jedoch klein: Verarbeitungseier haben eine tiefere Zollbelastung; der relativ hohe Kontingentszollansatz bietet auch einen Grenzschutz; und die Nachfrage nach Importeiern ist in den letzten Jahren gesamthaft tendenziell gesunken.</p> <p>c) Die EDV-Umstellung erfordert Arbeitsaufwand und kostet. Im Rahmen der Umstellung ist mit Informationsaufwand seitens BLW und vor allem seitens agate-Helpdesk/identitas zu rechnen.</p> <p>d) Längere Laufzeiten von Kontingentsfreigaben bedeuten auch längerfristige Entscheide. Dadurch erhöht sich das Risiko für Fehlentscheide.</p>	
6. Weiteres Vorgehen	
<i>Zeitpunkt der Umsetzung kann noch nicht festgelegt werden</i>	
a) UID statt GEB: Projektvorarbeiten sind gestartet	
<i>Umsetzung per 1.1.2018 prüfen</i>	
b) bis d) Interne Abklärungen zur Umsetzbarkeit sind nötig	

3.23 Futtermittel Zusatzstoffe (Nr. 46)

1. Ausgangslage	
<p>Die Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe müssen spezifisch für die Schweiz erstellt werden, obwohl die Futtermittelgesetzgebung vorsieht, dass die EFSA-Beurteilungen, sowie EU-Zulassungen, für die Zulassungen in der Schweiz „berücksichtigt“ werden. In der Praxis macht die Schweiz keine eigene Beurteilung von Zusatzstoffen mehr sondern übernimmt jene der EFSA/EU. Da die Schweiz autonom bleibt, dürfen die EU-Zulassungen nicht automatisch übernommen werden. Die Zusatzstoffe müssen spezifisch für die Schweiz zugelassen werden, wozu die Dossiers vorliegen müssen. Die Schweiz hat keinen Zugang zu den Dossiers, die für die Beurteilung der EFSA verwendet wurden. Aus diesem Grund muss die Schweiz die Dossiers von den Zusatzstoffherstellern verlangen, um eine Zulassung für die Schweiz erteilen zu können.</p> <p>Durch diesen Zulassungsprozess werden Futtermittelzusatzstoffe in der Schweiz verzögert oder gar nicht zugelassen. Futtermittelhersteller scheuen teilweise den Aufwand, für sehr spezifische Zusatzstoffe mit einem kleinen Marktpotential in der Schweiz.</p>	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p>Bereits im 2015 wurden Massnahmen umgesetzt: Schnellerer Zulassungsprozess beim BLW, Toleranzen im Heimtierbereich für in der EU zugelassene Futtermittel.</p> <p>Eine wesentliche Vereinfachung wäre ein automatischer Zugang zu den Zusatzstoffdossiers und eine automatische Übernahme der EU-Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe. Dies wird möglich sein, wenn das Agrar-Abkommen mit der EU angepasst wird, d.h. wenn die Schweiz Zugang zu den Dossiers der Zulassungsgesuche haben wird. Es ist ein Teil der Diskussionen im Gemischten Ausschuss über Anhang 5 (Futtermittel) des Agrar-Abkommens EU-CH.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	Die dynamische Übernahme von EU-Entscheiden würde eine Reduktion des Aufwandes bei der Futtermittelkontrolle und beim BLW bedeuten, der für die spezifische schweizerische Zulassung der Zusatzstoffe anfällt. Reduktion Arbeitsaufwand: von Agroscope 10 %, BLW 5-10 % Stellenprozente (Schätzung).

Kantone Vollzugstellen	keine Auswirkung
Landwirtschaft	Erleichterung von Futtermittelimporten; Breiteres Angebot an Futtermittelzusatzstoffen.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	Handelshemmnisse werden abgebaut; problemlose Verwendung von aus der EU importierten Futtermitteln.
Gesetze oder Verordnungen	Der Anhang 5 des Landwirtschaftsabkommens mit der EU muss angepasst werden.
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	Teil der Diskussionen EU-CH über institutionellen Fragen (dynamische Anpassung der Abkommen mit Marktzugang an die Entwicklung des EU-Rechts).
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Automatische Verfügbarkeit aller in der EU zugelassener Zusatzstoffe, was mögliche Importprobleme von Futtermitteln eliminieren würde: erleichterter Handel. • Minderung von nötigen Ressourcen im Agroscope und im BLW für Zusatzstoff-Zulassungen. 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
Verlust von Autonomie für die Schweiz.	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung kann nicht definitiv festgelegt werden</i></p> <p>Diskussionen im gemischten Ausschuss betreffend Anhang 5 des Landwirtschaftsabkommens EU-CH laufen diesbezüglich schon. Eine Lösung zu den institutionellen Fragen EU-CH ist eine Voraussetzung für einen Fortschritt in diese Richtung.</p>	

3.24 Höchsttierbestände (Nr. 47)

1. Ausgangslage
<p>Die Gesetzesgrundlagen für die Höchstbestandesverordnung (HBV, SR 916.344) und die Stallbauverordnung wurden Ende der 1970er Jahre geschaffen. Mit den beiden Verordnungen sollten die entsprechenden Tierbestände begrenzt und damit die drohenden Überschüsse in der Fleisch- und Eierproduktion abgewendet (Produktionslenkung) sowie die Entstehung bodenunabhängiger Betriebe verhindert (Strukturlenkung) werden. Die Stallbauverordnung wurde vom Bundesrat 1994 wieder aufgehoben. Die rechtliche Grundlage für die HBV dagegen wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2002 im Landwirtschaftsgesetz (LwG Artikel 46 und 47) verankert.</p> <p>Der Bundesrat hat in der HBV für die Schweinezucht, Schweinemast, Legehennenhaltung, Pouletmast, Trutenmast und Kälbermast Höchstbestände je Betrieb festgelegt. Die Höchstbestände für die Rinder- und Munimast sowie für die Kälber zur Grossviehmast wurden auf den 1.1.1999 aufgehoben. Das BLW ist für den Vollzug der HBV zuständig und erhebt eine Abgabe (Artikel 20 HBV), wenn die in deren Artikel 2 festgelegten Höchstbestände je Betrieb überschritten werden.</p> <p>Das BLW kann auf Gesuch hin höhere Bestände bewilligen. Folgende Betriebe können ein Gesuch um Bewilligung eines höheren Tierbestands einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben (10 Betriebe); • Betriebe mit Schweinehaltung, die im öffentlichen Interesse Nebenprodukte aus der Milch- und Lebensmittelverarbeitung verwerten. Der Energiebedarf der Schweine muss mindestens zu 25 % mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung oder 40 % mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, gedeckt werden (22 Betriebe); • Versuchsbetriebe und Forschungsanstalten des Bundes (2 Betriebe). <p>Aktuell werden durch Betriebe mit einer Bewilligung nach Buchstabe b) rund 125 Mio. kg Schotte oder ähnliche Produkte und 25 Mio. kg Nebenprodukte aus der Lebensmittelproduktion (gemäss Anhang HBV) verwertet.</p>

Das Parlament hat sich im Rahmen der Beratungen zur AP 2007 für die Beibehaltung der Art. 46 und 47 LwG ausgesprochen.

2. Vorschlag zur Vereinfachung

Im Rahmen der HBV wären folgende Varianten möglich, die eine administrative Vereinfachung bedeuten würden:

a) Aufhebung HBV

Art. 46 LwG ist eine Kann-Formulierung, der Bundesrat muss nicht Höchstbestände festsetzen. Allenfalls Streichung von Art. 46 und 47 LwG auf den 1.1.2022.

Die maximale Anzahl an Tieren je Standort wird durch die geltenden Raumplanungs-, Gewässerschutz- und Tierschutzvorschriften ausreichend begrenzt.

b) „Verschärfung HBV“: Keine Bewilligungen mehr für höhere Tierbestände

Art. 46 Abs. 3 LwG ist eine Kann-Formulierung, der Bundesrat muss nicht Ausnahmen vorsehen. Allenfalls Streichung von Art 46 Abs. 3 LwG auf den 1.1.2022

Ein erhöhter Bestand ist nicht mehr möglich.

c) „Aufweichung HBV“: Einführung Produktionsstättenmodell

Nach Art. 46 LwG sind die Höchstbestände pro Betrieb festzulegen. Art. 46 und 47 LwG sollen auf den 1.1.2022 mit dem Ziel geändert werden, die Höchstbestände pro Produktionsstätte (alternativ pro Tierhaltung) festzulegen.

Die Höchstbestände pro Produktionsstätte (oder Tierhaltung) bleiben, damit keine örtlich konzentrierte Massentierhaltung entsteht. Ein Betrieb kann aber mehrere Produktionsstätten (oder Tierhaltungen) mit jeweils dem Höchstbestand bewirtschaften.

d) Verdoppelung Schweinehöchstbestände und keine Bewilligungen für höhere Tierbestände

Art. 46 Abs. 3 LwG ist eine Kann-Formulierung, der Bundesrat muss nicht Ausnahmen vorsehen. Allenfalls Streichung von Art 46 Abs. 3 LwG auf den 1.1.2022

Ein erhöhter Bestand ist nicht mehr möglich, dafür werden die Schweinehöchstbestände verdoppelt. Alle anderen Höchstbestände bleiben unverändert.

e) Aufhebung Schweinehöchstbestände

Art. 46 Abs. 1 LwG legt nicht fest, für welche Tierkategorien Höchstbestände festzulegen sind.

3. Auswirkungen

Bund

- a) Keine Überprüfungen der Höchstbestände und keine Bewilligungen für höhere Tierbestände mehr notwendig; eine Bundesrats-Verordnung weniger; Einsparung personeller Ressourcen Bund.
- b) Keine Bewilligungen für höhere Tierbestände mehr; Einsparung personeller Ressourcen für Bewilligungen beim Bund, andererseits werden Kontrollen aufwändiger (Umgehungen der HBV). Abbau von Beständen nötig. Agroscope könnte keine höheren Bestände für die Forschung mehr halten.
- c) Überprüfung der Höchstbestände (Vollzug) wird einfacher (Verflechtungen der Firmen und fiktive Tierhalter sind irrelevant). Weniger Bewilligungen für höhere Tierbestände nötig.
- d) Keine Bewilligungen für höhere Tierbestände mehr; wahrscheinlich weniger Kontrollen nötig. Einsparung personeller Ressourcen für Bewilligungen beim Bund. Kein Abbau von Beständen nötig. Agroscope könnte den aktuellen Tierbestand weiterhin halten.
- e) Keine Bewilligungen für höhere Tierbestände mehr; deutlich weniger Kontrollen nötig. Einsparung personeller Ressourcen für Bewilligungen beim Bund. Kein Abbau von Beständen nötig. Agroscope könnte den aktuellen Tierbestand weiterhin halten.

Kantone Vollzugstellen	<ul style="list-style-type: none"> a) Weniger fiktive Tierhalter und Betriebsanerkennungen. b) Ev. mehr fiktive Tierhalter und mehr Betriebsanerkennungen nötig. c) Weniger fiktive Tierhalter und Betriebsanerkennungen, dafür mehr Erfassungen von Produktionsstätten oder Tierhaltungen. d) <u>und e)</u> Weniger fiktive Tierhalter und Betriebsanerkennungen.
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> a) und e) Unternehmerische Freiheit wird grösser, allenfalls ist mit einigen grossen Tierhaltungsanlagen zu rechnen, welche dem Image schaden könnten. Eine strengere Regelung im Vergleich zur EU wäre weg. Futtermittelfirmen steigen allenfalls noch vermehrt ins Tierhaltungsgeschäft ein. Mehr Nicht-Familienbetriebe und Agrarkonzerne möglich. Kreislauf Zucht-Mast kann besser geschlossen werden, daher allenfalls weniger Antibiotika-Einsatz. b) Betroffene Betriebe müssen Bestände abbauen. Allenfalls getätigte Investitionen sind verloren. c) Unternehmerische Freiheit wird grösser. Nicht-Familienbetriebe und Agrarkonzerne möglich. Kreislauf Zucht-Mast kann besser geschlossen werden, daher allenfalls weniger Antibiotika-Einsatz. d) Unternehmerische Freiheit für Schweinehalter wird etwas grösser.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> a) Maximale Anzahl Tiere pro Betrieb ist nicht mehr geregelt, wodurch ein Argument für CH-Produkte (Swissness) verloren geht. Es müsste geklärt werden, ob die Nebenprodukte noch verwertet werden, wenn diese nicht mehr für einen höheren Bestand nötig sind. Zudem hat das Parlament die Abschaffung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs beschlossen. b) Nebenprodukte können allenfalls nicht mehr verwertet werden. Abbau von Tierbeständen finanzieren. c) Anreiz zur Konzentration der Schweine- und Geflügelhaltung auf Nicht-Familienbetriebe und Agrarkonzerne. d) Es müsste geklärt werden, ob die Nebenprodukte noch verwertet werden, wenn diese nicht mehr für einen höheren Bestand nötig sind. e) Maximale Anzahl Schweine pro Betrieb ist nicht mehr geregelt, wodurch ein Argument für CH-Produkte (Swissness) verloren geht. Es müsste geklärt werden, ob die Nebenprodukte noch verwertet werden, wenn diese nicht mehr für einen höheren Bestand nötig sind.
Gesetze oder Verordnungen	<p>Für eine Variante ist eine Änderung LwG nötig, die anderen sollten zumindest in der Botschaft zur AP 22-25 thematisiert werden; damit wird eine politische Diskussion im Eidg. Parlament ermöglicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens HBV aufheben, Art. 6 Abs. 2bis Bst. c. LBV streichen. b) Abschnitt 3 und 4 HBV aufheben c) Art. 46 und 47 LwG anpassen; HBV anpassen. Im Faktenblatt Nr. 61 wird das Streichen des Begriffs Produktionsstätte vorgeschlagen. Entweder muss der Begriff in der HBV definiert oder der Begriff der Tierhaltung gemäss LBV verwendet werden. d) Abschnitt 2 HBV anpassen, Abschnitt 3 und 4 HBV aufheben e) Abschnitt 2 und 4 HBV anpassen

Zielkonflikte / Nebenwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Politische Brisanz, vereinzelt Betriebe mit sehr hoher Anzahl an Tieren möglich, Image der CH-Landwirtschaft, Gegenoffensiven durch Tier-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erwarten. b) Nebenprodukte können allenfalls nicht mehr verwertet werden (Thema Food-Waste). Bestände müssten abgebaut werden. c) Einzelne Betriebe mit hohen Beständen. Konzentration der Schweine- und Geflügelhaltung auf Agrarkonzerne möglich. d) Gegenoffensiven durch Tier-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen. e) Politische Brisanz, vereinzelt Betriebe mit sehr hoher Anzahl an Schweinen möglich, Konzentration der Schweine- und Geflügelhaltung auf Agrarkonzerne möglich, Image der CH-Landwirtschaft, Gegenoffensiven durch Tier-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erwarten.
4. Vorteile der Vereinfachung	
Bei allen Varianten werden personelle Ressourcen beim Bund eingespart.	
<ul style="list-style-type: none"> a) Grösste Einsparung an personellen Ressourcen beim Bund (kein Vollzug mehr nötig), unternehmerische Freiheit für Landwirte, weniger administrativer Aufwand für betroffene Betriebe. Tierhaltung wird transparenter (es müssen keine fiktiven Tierhalter eingesetzt werden). Je nach Konzept weniger Antibiotika-Einsatz (geschlossene Kreisläufe). b) keine weiteren c) Vollzug wird einfacher, gewisse unternehmerische Freiheit für Landwirte. Tierhaltung wird transparenter (es müssen keine fiktiven Tierhalter eingesetzt werden). Je nach Konzept weniger Antibiotika-Einsatz (geschlossene Kreisläufe). d) und e) Unternehmerische Freiheit für Schweinehalter wird grösser, Tierhaltung wird transparenter (es müssen weniger fiktive Tierhalter eingesetzt werden), Je nach Konzept weniger Antibiotika-Einsatz (geschlossene Kreisläufe). 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Einige grosse Betriebe („Massentierhaltung“) sind möglich. Allenfalls mehr Antibiotika-Einsatz (viele Tiere in einem Stall). Konflikte mit Tier-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erwarten. Futtermittelfirmen und Agrarkonzerne bewirtschaften allenfalls mehr Ställe selbst. b) Betroffene Betriebe müssen Bestände abbauen. Nebenprodukte werden möglicherweise nicht mehr verwertet. Vermehrt Firmenstrukturen zur Umgehung der Höchstbestände, welche fast nicht überprüfbar sind. c) Wenige Betriebe / Personen mit sehr vielen Tieren. Futtermittelfirmen und Agrarkonzerne bewirtschaften allenfalls mehr Ställe selbst. d) Konflikte mit Tier-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erwarten. e) Einige grosse Schweinebetriebe („Massentierhaltung“) sind möglich. Allenfalls mehr Antibiotika-Einsatz (viele Tiere in einem Stall). Konflikte mit Tier-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erwarten. Futtermittelfirmen und Agrarkonzerne bewirtschaften allenfalls mehr Schweineställe selbst. HBV regelt „nur“ noch Geflügel und Mastkälber. Verhältnismässig grosser Aufwand, eine Verordnung dafür aufrecht zu erhalten. 	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung unklar</i></p> <p>Für Variante c) ist eine Änderung des LwG nötig, für alle anderen Varianten ist eine politische Diskussion im Eidg. Parlament sehr empfehlenswert.</p> <p>In einem weiteren Schritt muss, unter Einbezug der betroffenen Kreise, eine Variante gewählt wer-</p>	

den. Die Schweinebranche steht einer Aufhebung der HBV, alternativ dem Produktionsstättenmodell, grundsätzlich positiv gegenüber. Die Geflügelbranche (Geflügelmast und Eierproduktion) hingegen befürwortet die Höchstbestände. Der SBV ist grundsätzlich fürs Beibehalten der Höchstbestände für Schweine und Geflügel.

3.25 Pflanzenschutzmittel / Pflanzenschutz (Nr. 48)

1. Ausgangslage	
Bei der Überprüfung der Pflanzenschutzmittel kommt es vor, dass gewisse Indikationen zurückgezogen werden müssen, da anhand der verfügbaren Informationen keine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichere Verwendung garantiert werden kann. Die bewilligten Pflanzenschutzmittel und Indikationen werden im Internet publiziert: http://www.blw.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de : Das IT-System ermöglicht keine Markierung der zurückgezogenen Indikationen. Dies führt zu Unsicherheiten bei den Kontrollen, da im Falle eines Rückzugs einer Indikation eine Zweijahresfrist für deren Verwendung eingeräumt wird.	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
Die zurückgezogenen Indikationen werden in einer separaten Liste publiziert, in der auch die Fristen für die Verwendung vermerkt sind. Bereits umgesetzt.	
3. Auswirkungen	
Bund	Ein bisschen mehr Arbeit für die Erstellung der zusätzlichen Liste.
Kantone Vollzugstellen	Mehr Klarheit bei der Durchführung der Kontrollen.
Landwirtschaft	Mehr Klarheit bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Bewilligung geändert wurde.
Gesamtwirtschaft/ Gesellschaft	keine
Gesetze oder Verordnungen	keine
Zielkonflikte/ Nebenwirkungen	keine
4. Vorteile der Vereinfachung	
Mehr Transparenz	
5. Nachteile der Vereinfachung	
keine	
6. Weiteres Vorgehen	
Bereits umgesetzt, keine weiteren Schritte geplant	

3.26 Obst (Nr. 50)

1. Ausgangslage
a) Beiträge an den Rohstoffpreisausgleich: Verarbeitungsbetriebe erhalten einen Beitrag in der Höhe von etwa 50 % der Differenz zwischen dem Schweizer und dem ausländischen Produzentenpreis des Obstes für die Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst. Aktuell wird jedes Jahr neu bestimmt, für welche Obsttypen die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsansätze werden jährlich neu berechnet. Die jährliche Neubestimmung verursacht einen nicht unbedeutenden administrativen Aufwand sowohl für die Wirtschaft wie für die Verwaltung; mit der Einführung der Beiträge für die Verwertung von Beerenobst im Rahmen der AP 14-17 hat sich der Aufwand noch vergrössert. Den Verarbeitern ist es nicht möglich, längerfristig zu planen und mit ihren Lieferanten und Abnehmern frühzeitig und mehrjährige Verträge abzuschliessen. Aussagen von Verarbeitern zufolge ist jedoch eine gewisse Stabilität und frühzeitiges Kennen der Beitragsansätze gewünscht.

<p>b) Flächenerhebung Obstanlagen: in der vom BLW geführten Datenbank obst.ch werden jährlich die Flächen der Obstarten (Obstanlagen gemäss LBV) und die Flächen je Sorte, insbesondere beim Kernobst, zugunsten der Obstbranche erfasst</p> <p>Die Flächenangaben je Obstart und Obstsorte sind jährlich von den kant. Obstfachstellen zu melden; die kant. Obstfachstellen werden vom BLW für die Flächenerhebung entschädigt.</p>	
<p>2. Vorschlag zur Vereinfachung</p>	
<p><i>Umsetzung per 1.1.2017</i></p> <p>a) Festlegung der Obsttypen und der jeweiligen Beitragsansätze auf Verordnungsstufe (Obstverordnung) statt wie bisher jährliche Neufestlegung.</p> <p><i>Wird nicht umgesetzt:</i></p> <p>b) Keine jährliche Erfassung der Sorten mehr, sondern nur noch alle paar Jahre, als Beispiel genannt sind 5 Jahre. Begründung Nicht-Umsetzung: Da Nettoflächen nach Obstart weiterhin jährlich erfasst werden müssen ist die Reduktion des administrativen Aufwandes verhältnismässig klein. Verlässliche Ernteschätzungen beim Kernobst unterstützen die Branche bei ihren Vermarktungsaktivitäten.</p>	
<p>3. Auswirkungen</p>	
Bund	Geringe administrative Vereinfachung (keine jährliche Neuberechnung der Beitragsansätze, keine jährlichen Abklärungen mit der Branche)
Kantone Vollzugstellen	Keine Auswirkung
Landwirtschaft	Produktion und Absatz von Schweizer Verarbeitungsobst
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger Aufwand für Verarbeiter und Branchenorganisation • Stabilität, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für die Verarbeitungsunternehmen, ihre Lieferanten (z.B. Obstproduzenten, Obsthändler und andere Verarbeitungsunternehmen) und ihre Abnehmer • Erhaltung/Schaffung von Wertschöpfung.
Gesetze oder Verordnungen	Obstverordnung, SR 916.131.11
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Keine Zielkonflikte. Nebenwirkungen sind unter Ziffer 5 ersichtlich.
<p>4. Vorteile der Vereinfachung</p> <p>Weniger jährlicher Aufwand bei BLW, verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette und Schweizer Obstverband; Stabilität, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für die Verarbeitungsunternehmen und ihre Geschäftspartner.</p>	
<p>5. Nachteile der Vereinfachung</p> <p>Bei Notwendigkeit einer Anpassung der Obsttypen und/oder Beitragsansätze muss eine Verordnungsanpassung mit entsprechenden Fristen vorgenommen werden</p>	
<p>6. Weiteres Vorgehen</p> <p><i>Umsetzung per 1.1.2017</i> Festlegung der Beitragsansätze für jeden unterstützten Obsttyp auf Verordnungsstufe</p>	

3.27 Absatzförderung (Nr. 51)

<p>1. Ausgangslage</p> <p>Die Absatzförderung unterstützt eine Vielzahl von Branchenverbänden und Fachorganisationen in der Kommunikation für Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Die Absatzförderungsprojekte müssen im Vorjahr der Realisation beim BLW eingegeben und auf ihre Absatzförderungsberechtigung überprüft werden. Im Jahr nach der Realisation der Massnahmen muss zuhanden des BLW eine Abrechnung und ein Controlling erstellt werden.</p>

<p>Einzureichende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekteingabe: Strategie (mittelfristig), Vordefiniertes Excel-Formular für die Eingabe der Teilprojekte mit sämtlichen Massnahmen und Massnahmenbeschreibung • Projektabrechnung: Gesamte Abrechnung • Controlling: Ausgefülltes Controllingformular (vordefiniert) und Bericht 	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p>Vereinfachung Projekteingabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Eingabe von einem vordefinierten Formular mit der Beschreibung des (Teil)Projekts und den Hauptmassnahmen. Es soll kein separates Dokument mehr für die Massnahmenbeschreibung erstellt werden müssen. • Eingabe der Strategie mindestens alle 4 Jahre. Wenn eine Überarbeitung früher erfolgt, nach der Überarbeitung. <p>Projektabrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung <p>Vereinfachung Controlling:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Umfangs der zu erhebenden Daten in Bezug auf die realisierten Massnahmen. • Jährliche Eingabe eines schlanken, vordefinierten Controllingformulars für die Überprüfung der Zielerreichung der eingesetzten Massnahmen. • Bericht zur Entwicklung und Erreichung der strategischen Marketingzielsetzungen (aus Strategie) alle 4 Jahre. 	
3. Auswirkungen	
Bund	Anpassung der Formulare / Prozesse Erstellung eines BI zur Datenverwaltung / -analyse
Kantone Vollzugstellen	Keine Auswirkung
Landwirtschaft	Keine Auswirkung
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Einfachere Handhabung der Projekteingabe und des –controllings durch Branchenorganisationen.
Gesetze oder Verordnungen	Keine Auswirkung
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Dateneingabe etwas weniger detailliert. Es muss sichergestellt werden, dass die von der Eidg. Finanzkontrolle verfassten Empfehlungen aus der Überprüfung der Absatzförderung im Jahr 2014 in die neuen Formulare einfließen.
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung auf die wichtigen Daten für das BLW in Bezug eingesetzte Mittel, Effizienz der Mittel und erreichte Ziele in Bezug auf Massnahmen und Absatz. • Weniger Aufwand für die Branchenverbände und Fachorganisationen bei der Erstellung der Projekteingabe und dem Controlling. • Besser strukturierte Formulare. Es wird nur abgefragt was benötigt wird und geliefert werden kann. 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
-	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung sofort</i></p> <p>Es wurde bereits eine Arbeitsgruppe mit Vertreter der Branchen gebildet. Momentan sind wir an der Ausarbeitung des Detailkonzepts für den Prozess und die Formulare.</p>	

Ziel ist, dass das neue Controlling Formular für das Controlling der Massnahmen 2015 bereit ist (Stichtag Anfangs 2016) und das neue Eingabeformular für das Projekt 2017 (Stichtag Ende Februar 2016) eingesetzt werden kann.

3.28 GUB /GGA (Nr. 52)

1. Ausgangslage	
Die von der SAS akkreditierten Kontrollstellen müssen sich jedes Mal, wenn sie ihren Akkreditierungsbereich auf eine neue eingetragene Bezeichnung ausdehnen möchten, einem Audit unterziehen (Büro und Feld). Die Akkreditierung erfolgt durch einen Auditor der SAS, in Begleitung eines Experten des BLW. Dieses Akkreditierungsverfahren ist kostenintensiv, sowohl für die Kontrollstelle als auch für die gesuchstellende Gruppierung der Ursprungsbezeichnung.	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
Der Lösungsvorschlag sieht nicht mehr für jede neue eingetragene Ursprungsbezeichnung ein Audit (Büro und Feld) vor, sondern nur eine Dokumentenkontrolle (Kontrollhandbuch und Checklisten) bezüglich der neuen Ursprungsbezeichnung, vorausgesetzt der Akkreditierungsbereich der Kontrollstelle umfasst bereits eine Ursprungsbezeichnung derselben Kategorie (Milchprodukte, Fleisch oder andere). Mit der Anpassung soll vermieden werden, dass die Akkreditierung der Kontrollstelle – zusätzlich zur Erstakkreditierung – für jedes Produkt neu gemacht werden muss.	
3. Auswirkungen	
Bund	Vereinfachung des Akkreditierungsverfahrens für die SAS.
Kantone Vollzugstellen	Administrativer und wirtschaftlicher Vorteil für die Kontrollstelle
Landwirtschaft	Wirtschaftlicher Vorteil für die gesuchstellenden Gruppierungen und somit auch für die Wertschöpfung der eingetragenen Ursprungsbezeichnung.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Senkung der Akkreditierungskosten für die Kontrollstelle und folglich auch für die gesuchstellenden Gruppierungen einer GUB oder GGA («administrative Vereinfachung»).
Gesetze oder Verordnungen	-
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	-
4. Vorteile der Vereinfachung	
Senkung der Akkreditierungskosten für die Kontrollstelle und folglich auch für die gesuchstellenden Gruppierungen einer GUB oder GGA («administrative Vereinfachung»).	
5. Nachteile der Vereinfachung	
keine	
6. Weiteres Vorgehen	
<i>Umsetzung per 1.1.2017</i> Die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 19 der GUB/GGA-Verordnung ist im Sommerpaket 2016 geplant (Inkrafttreten 1.1.2017). Sie wurde bereits mit der SAS und den im Bereich der GUB/GGA tätigen Kontrollstelle besprochen.	

3.29 Biolandbau (Nr. 53)

1. Ausgangslage	
<p>Zwischen den vier Staaten Schweiz, EU, Kanada und USA bestehen Äquivalenz-Vereinbarungen¹³, welche den internationalen Handel mit Bioprodukten erleichtern. Die Schweiz hat mit den abgeschlossenen Arrangements den Marktzugang zum wachsenden internationalen Biomarkt weitgehend sichergestellt. Der Marktzugang ist für die Schweizer Lebensmittelindustrie – insbesondere für die Schokoladehersteller, die Müesli-Industrie und den Milchsektor – sehr wichtig.</p> <p>Das System der bilateralen Arrangements bringt jedoch auch mit sich, dass der Informationsfluss und Austausch bilateral zwischen den vier Staaten gepflegt wird. Dies ist mit grossen Aufwänden verbunden. Ferner konnten die Äquivalenz-Vereinbarungen die Überwachung von Bio-Zertifizierungsstellen in Drittländern bis dato nicht vereinfachen. Die Überwachungen werden weiterhin durch die zuständigen Behörden aller Staaten selbst gemacht. Auch dies ist aufwändig, kostspielig und zudem nicht sehr transparent.</p> <p>Die Art und Weise, wie die Äquivalenz-Vereinbarungen heute gelebt werden, ist mit hohen Transaktionskosten für den Biosektor verbunden. Es besteht ein grosses Potential zur plurilateralen Zusammenarbeit und Nutzung von administrativen Synergien. Dieses soll erschlossen und genutzt werden.</p>	
2. Vorschlag zur Vereinfachung	
<p>Die technische Zusammenarbeit der vier Staaten könnte in den folgenden Bereichen schrittweise verstärkt bzw. formalisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plurilateraler (statt bilateraler) Informationsaustausch zu Weiterentwicklung der Biorichtlinien, zur Sicherstellung der Äquivalenz(en), zu Unregelmässigkeiten und Verstössen und zur Überwachung von Drittländern. • Gegenseitige Anerkennung bzw. gemeinsame Überwachungen der Biokontrollstellen in Drittländern • Gemeinsame bzw. gegenseitig anerkannte Peer Reviews bei Äquivalenz-Partnern <p>Ein Umsetzungstermin kann heute nicht definiert werden, da die vorgeschlagene Vereinfachung stark von der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der anderen Staaten und nicht nur vom BLW abhängig ist. Allerdings ist sowohl auf Seite der EU Kommission, welche die Thematik gar in ihren Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union aufgenommen haben, als auch bei den Kanadiern, welche das BLW mit der Organisation eines „technischen Workshops“ beauftragt hat, eine gewisse Entschlossenheit zur Zusammenarbeit spürbar.</p>	
3. Auswirkungen	
Bund	Kurzfristig: keine, ausgenommen Reisespesen Mit der Massnahme können Kosten, welche auf das BLW in erster Linie in Form von Human Ressourcen für die internationale Bio-Oberaufsicht zukommen werden, längerfristig reduziert bzw. abgewendet werden.
Kantone Vollzugstellen	keine
Landwirtschaft	Langfristig tiefere Transaktionskosten für den gesamten Biosektor und Stärkung der Glaubwürdigkeit von Bioprodukten
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Langfristig positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (Stärkung des Inlandmarktes und der Exportmöglichkeiten für Bioprodukte etc.)

¹³ Ausnahme bildet das Bio- Äquivalenz -Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses ist Bestandteil des Bilateralen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81), welches am 01. Juni 2002 in Kraft getreten ist.

Gesetze oder Verordnungen	Gesetzliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Die Zusammenarbeit soll auf dem bestehenden Recht und den administrativen Äquivalenz-Vereinbarungen basieren.
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	keine
4. Vorteile der Vereinfachung	
Mit dieser Vereinfachung können administrative Prozesse beim Bund und den privaten Bio-Zertifizierungsstellen reduziert und damit verbundene Transaktionskosten für den Biosektor abgewendet werden. Ohne die oben beschriebenen Massnahmen würden die Transaktionskosten langfristig eher steigen, da es sich international abzeichnet, dass die Bio-Überwachung tendenziell gestärkt werden muss.	
5. Nachteile der Vereinfachung	
keine	
6. Weiteres Vorgehen	
<ul style="list-style-type: none"> • BioFach 2016 : Organisation eines technischen Workshops mit Behördenvertretern der USA, CAN, der EU und der Schweiz durch das BLW <ul style="list-style-type: none"> ➔ Innerhalb dieses Treffens sollen die Möglichkeiten und Bedürfnisse der einzelnen Staaten bezüglich einer plurilateralen Zusammenarbeit geprüft und die nächsten Schritte definiert werden. 	

3.30 Betriebsformen und Definitionen (Nr. 61)

1. Ausgangslage
In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sind Begriffe definiert, die im Anwendungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes in verschiedenen Verordnungen verwendet werden. Typische Beispiele sind die Landwirtschaftliche Nutzfläche, der Begriff Betrieb, die Betriebsgemeinschaft, die SAK-Faktoren und die GVE-Faktoren. Die Verordnung regelt zudem das Verfahren zur Anerkennung von Betrieben und von überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Überprüfung und Abgrenzung von Flächen.
2. Vorschlag zur Vereinfachung
<p>Eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der Betriebsformen und der entsprechenden Definitionen wäre nur möglich, in dem auf die Verwendung einzelner Begriffe vollumfänglich verzichtet würde oder beispielsweise das Anerkennungsverfahren abgeschafft würde.</p> <p>Es wurden folgende Vorschläge zur administrativen Vereinfachung eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Definition der gemeinschaftlichen Betriebsformen • Aufhebung des Begriffs Produktionsstätte • Streichen des Kapitels betreffend Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen <p>Die eingeführten Begriffe Betrieb, Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft bilden mit deren Anerkennung durch die Kantone in anderen Bereichen (Direktzahlungen, Investitionshilfen, Raumplanung, Höchsttierbestände, Bioverordnung) die Grundlage für Rechte und Pflichten der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Das ersatzlose Streichen der Anerkennungsverfahren hätte zur Folge, dass der Bund keine Rechtsmittel mehr ergreifen könnte, wenn Voraussetzungen für Betriebe oder Gemeinschaftsformen nicht erfüllt werden. Ohne Anerkennungsverfahren können keine Verfügungen ausgestellt werden und es erfolgt keine Überprüfung der Verhältnisse. Dies schafft Rechtsunsicherheit und auch generell Verunsicherung. Eine Vereinfachung soll die Rechte und Pflichten sowie die Rechtsicherheit nicht in Frage stellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, folgende Vorschläge zur administrativen Vereinfachungen weiterzuverfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichen des Begriffs Produktionsstätte, Umformulierung von Art. 6 LBV (Betrieb). • Vereinfachung der Definition der Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft

3. Auswirkungen	
Bund	Das Streichen der Produktionsstätte hat zur Folge, dass Verordnungen angepasst werden müssen, in denen diese Begriffe verwendet wurden. Im Agrarinformationssystem AGIS werden die Produktionsstätten nicht mehr geführt.
Kantone Vollzugstellen	In den Kantonssystemen werden die Produktionsstätten nicht mehr geführt. Der Erfassungsaufwand wird reduziert.
Landwirtschaft	Mit der Reduktion der Anforderungen an die Betriebsgemeinschaft und die Betriebszweiggemeinschaft kann der Anreiz zur Zusammenarbeit erhöht und in der Folge Kosteneinsparungspotentiale besser genutzt werden. Die Betriebe werden dadurch auch administrativ entlastet.
Gesamtwirtschaft / Gesellschaft	Keine Auswirkungen
Gesetze oder Verordnungen	Die Verordnungen, die den Begriff Produktionsstätte verwenden, müssen geändert werden (DZV, HBV und Bioverordnung).
Zielkonflikte / Nebenwirkungen	Im Faktenblatt zur HBV wird das so genannte Produktionsstätten Modell aufgeführt. In der HBV müsste umschrieben, was unter einer Produktionsstätte verstanden wird. Es könnte sich um eine Tierhaltung gemäss LBV handeln.
4. Vorteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Geringfügig geringerer Vollzugsaufwand für die kantonale Verwaltung. 	
5. Nachteile der Vereinfachung	
<ul style="list-style-type: none"> • keine 	
6. Weiteres Vorgehen	
<p><i>Umsetzung per 1.1.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichen des Begriffs Produktionsstätte, Umformulierung von Art. 6 LBV. • Vereinfachung der Definition der Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft <p>Die Vorschläge werden im Agrarverordnungspaket 2016 umgesetzt. Damit können die Vorschläge im Rahmen der Anhörung umfassend diskutiert werden. Es wäre allen Beteiligten frühzeitig klar, welche Veränderungen auf den 1. Januar 2018 vorgesehen werden.</p>	